

Antwort

der Landesregierung

auf die Große Anfrage Nr. 7
der Fraktion der CDU
Landtagsdrucksache 5/2783

Situation der Rechtsanwälte im Land Brandenburg

Wortlaut der Großen Anfrage Nr. 7 vom 11. Februar 2011:

In Deutschland ist die Zahl der zugelassenen Rechtsanwälte in den vergangenen Jahren stetig gewachsen: Mehr als 150.000 Rechtsanwälte sind mittlerweile im Bundesgebiet zugelassen. Die steigenden Zulassungszahlen haben zu einem verstärkten Wettbewerb in der Anwaltschaft geführt. Zusätzlich entsteht wachsende Konkurrenz durch nichtanwaltliche Rechtsberatung. Daneben stellen veränderte rechtliche Rahmenbedingungen, neue unternehmerische Fragestellungen und technologische Entwicklungen den Berufsstand vor neue Herausforderungen.

Daher fragen wir die Landesregierung:

I. Zulassungszahlen und Zusammensetzung

1. Wie hat sich die Zahl der im Land Brandenburg zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in den Jahren 1999 bis 2010 entwickelt? (Bitte in absoluten Zahlen sowie im Verhältnis Rechtsanwalt pro Einwohner darstellen und nach Landgerichtsbezirken aufschlüsseln.)
2. Wie viele Rechtsanwälte gaben im gleichen Zeitraum ihre Zulassung zurück? (Bitte nach Jahren und Gründen aufschlüsseln.)
3. Wie vielen Rechtsanwälten wurden im gleichen Zeitraum aus anderen Gründen als denen des § 14 Abs. 2 Nr. 4 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) die Zulassung widerrufen? (Bitte nach Jahren aufschlüsseln.)
4. Wie viele Rechtsanwälte sind im Land Brandenburg zugelassen, welche nicht die Befähigung zum Richteramt nach dem DRiG erworben haben (§ 4 BRAO)?
5. Wie viele Rechtsanwälte sind im Land Brandenburg mit einem Abschluss als Diplom-Jurist zugelassen?
6. Wie viele Rechtsanwälte aus anderen Staaten (§ 206 BRAO) sind in Brandenburg tätig?
7. Wie hat sich im Zeitraum 1999 bis 2010 die Zahl der Fachanwälte entwickelt? (Bitte nach den einzelnen Fachanwaltsbezeichnungen aufschlüsseln.)

Datum des Eingangs: 12.05.2011 / Ausgegeben: 17.05.2011

8. Wie viele Anwälte unterhalten Zweigstellen?
9. Wie viele Anwälte sind als Einzelanwälte tätig, wie viele in Sozietäten und wie groß sind diese im Durchschnitt?
10. Wie viele Anwälte sind mit Angehörigen anderer freier Berufe in einer Sozietät verbunden?
11. Wie viele überörtliche Sozietäten bestehen im Land Brandenburg?
12. Wie viele zugelassenen Anwälte sind selbständig tätig, wie viele sind Angestellte von
 - a) anderen Rechtsanwälten,
 - b) Verbänden und gesellschaftlichen Organisationen sowie
 - c) Unternehmen?
13. Wie lauten die Zahlen zu den Fragen 6 bis 9, bezogen auf das Jahr 1999?
14. Wie viele Rechtsanwaltskapitalgesellschaften sind im Land Brandenburg zugelassen?
15. Wie hat sich die Altersstruktur der Rechtsanwaltschaft im Land Brandenburg seit dem Jahr 1999 entwickelt?

II. Wirtschaftliche Situation

16. Wie viele Juristen mit 1. Staatsexamen oder der Befähigung zum Richteramt waren zum 30. Dezember 2010 im Land Brandenburg als arbeitsuchend gemeldet?
17. Wie hoch ist der Anteil der Berufsanfänger unter den als arbeitsuchend gemeldeten Anwälten?
18. Wie viele Juristen mit 1. Staatsexamen oder der Befähigung zum Richteramt bezogen zum gleichen Zeitpunkt Arbeitslosengeld I?
19. Wie viele Juristen mit 1. Staatsexamen oder der Befähigung zum Richteramt bezogen zum gleichen Zeitpunkt Arbeitslosengeld II?
20. Hat die Landesregierung Kenntnis über die wirtschaftliche Situation der Anwaltschaft (Entwicklung des durchschnittlichen Kanzleiumsatzes, des Realeinkommens und der Kosten) und, wenn ja, wie bewertet sie diese?
21. Wie viele sozialversicherungspflichtige Beschäftigte und Referendare waren mit Stand vom 31. Dezember 2010 in Rechtsanwaltskanzleien im Land Brandenburg tätig?
22. Wie viele Rechtsanwälte im Land Brandenburg haben in den vergangenen zehn Jahren Insolvenz angemeldet?

23. Ist eine Auswirkung der Finanzmarktkrise auf die Anzahl der angemeldeten Insolvenzen der Rechtsanwälte festzustellen?
24. Wie steht die Landesregierung zu einer linearen Anpassung der Rechtsanwaltsgebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)?
25. Wie viele Anwälte im Land Brandenburg wurden seit 1999 bei ihrer Qualifizierung zum Fachanwalt durch die Bundesagentur für Arbeit gefördert?
26. Wie lange dauert im Durchschnitt die Erstattung von Anwaltskosten im Rahmen der Prozesskostenhilfe bzw. der Beratungshilfe? (Bitte nach Gerichtszweigen und innerhalb der ordentlichen Gerichtsbarkeit nach Landgerichtsbezirken auflgliedern.)

III. Berufsausübung

27. Wie beurteilt die Landesregierung die Auswirkungen des im Juli 2008 in Kraft getretenen Rechtsdienstleistungsgesetzes auf die Rechtsanwaltschaft?
28. Sieht die Landesregierung Änderungsbedarf hinsichtlich gesetzlicher Vorschriften, welche eine Prozessvertretung durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte vorsehen bzw. bislang nicht vorsehen?
29. Wie beurteilt die Landesregierung die neuerdings zulässige Möglichkeit, eine erfolgsabhängige Vergütung (sog. „Erfolgshonorar“) zu vereinbaren?
30. Inwieweit wird nach Kenntnis der Landesregierung von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine erfolgsabhängige Vergütung (sog. „Erfolgshonorar“) zu vereinbaren? – Wie ist die Akzeptanz bei Rechtsanwälten und bei rechtssuchenden Bürgern?
31. Sieht die Landesregierung bezüglich der Möglichkeit der erfolgsabhängigen Vergütung (sog. „Erfolgshonorar“) noch Verbesserungsmöglichkeiten und, wenn ja, welche?
32. Was sind nach Einschätzung der Landesregierung aktuelle Probleme im Zusammenhang mit Werbung durch Rechtsanwälte (§ 43b BRAO), und sieht sie diesbezüglich gesetzgeberischen Handlungsbedarf?
33. Wie beurteilt die Landesregierung die Einrichtung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft nach § 191f BRAO?
34. Hält die Landesregierung die Mindestversicherungssummen der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 51 BRAO für ausreichend?
35. Hält die Landesregierung das geltende Disziplinarrecht für Rechtsanwälte für ausreichend?
36. Wie viele anwaltsgerichtliche Verfahren gab es im Zeitraum 1999 bis 2010, welche anwaltsgerichtlichen Maßnahmen wurden in diesen verhängt?

37. Wie viele strafrechtliche Ermittlungsverfahren gegen Rechtsanwälte gab es im gleichen Zeitraum im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit?

IV. Anwaltsversorgung

38. Wie viele Mitglieder hat das Anwaltsversorgungswerk im Land Brandenburg? (Bitte aufschlüsseln nach Jahren seit 1999.)

39. Wie war jeweils das Verhältnis von Selbständigen zu Angestellten?

40. Wie viele der im Land Brandenburg zugelassenen Rechtsanwälte sind nicht Mitglied im Anwaltsversorgungswerk im Land Brandenburg und haben ihre Mitgliedschaft in einem anderen Versorgungswerk aufrechterhalten?

41. In welchen Anwaltsversorgungswerken halten diese Rechtsanwälte ihre Mitgliedschaft aufrecht?

42. Wie hat sich die Höhe der Beiträge im Anwaltsversorgungswerk Brandenburg in den vergangenen zehn Jahren entwickelt?

43. Wie hoch ist das Volumen der gegenwärtig erworbenen Anwartschaften und wie hoch ist das Volumen der gegenwärtig ausgezahlten Leistungen?

44. Wie viele Versorgungsempfänger erhalten Leistungen aus dem Versorgungswerk, wie viele waren es 1999?

45. Wie hoch sind die durchschnittlichen Leistungen an die Versorgungsempfänger?

46. Wie stellen sich diese Leistungen im Vergleich zu den anderen Versorgungswerken der Rechtsanwälte dar?

47. Wie stellt sich die Vermögenslage des Anwaltsversorgungswerkes dar?

48. Hat die Finanzmarktkrise Auswirkungen auf das Versorgungswerk der Rechtsanwaltskammer Brandenburg und, wenn ja, welche?

49. Sind die Satzungen des Versorgungswerkes und die Wahlordnungen rechtmäßig, wenn nein, aus welchen Gründen?

50. Wer hatte den Vorsitz bei den jeweiligen Vertreterversammlungen?

51. Seit wann sind der Landesregierung etwaige Rechtsverstöße bekannt?

52. Welche Maßnahmen hat die Rechtsaufsicht ergriffen?

53. Gab und gibt es Abstimmungen zwischen der Fach- und der Dienstaufsicht?

54. Wurde der Vorstand des Versorgungswerkes rechtmäßig gewählt bzw. bestellt, wenn nein, welches Organ handelt zurzeit für das Versorgungswerk und welche Befugnisse und Aufgaben hat dieses?

V. Ausbildung und Berufsaussichten

55. Wie beurteilt die Landesregierung die gegenwärtigen Möglichkeiten der Übernahme von Absolventen der zweiten juristischen Staatsprüfung in den Staatsdienst des Landes Brandenburg?
56. Wie viele Absolventen der zweiten juristischen Staatsprüfung wurden seit dem Jahr 1999 in den Staatsdienst des Landes Brandenburg übernommen, die ihre zweite juristische Staatsprüfung
 - a) im Land Brandenburg und
 - b) in einem anderen Bundesland abgelegt haben?
57. Wie verteilen sich im Land Brandenburg Juristen auf die verschiedenen Tätigkeitsfelder Staat (Justiz und öffentliche Verwaltung), Rechtsberatung (Kanzleien und Verbände) und Wirtschaft und wie war im Vergleich dazu die Situation in den Jahren 1999 und 1989?
58. Wie schätzt die Landesregierung die Zukunftsaussichten von Juristen auf dem Rechtsberatungsmarkt im Land Brandenburg hinsichtlich ihrer Perspektiven, Entwicklungs- sowie Aufstiegschancen ein?
59. Wie bewertet die Landesregierung das Wirtschaftsverständnis von Juristen in der Referendarausbildung, sieht sie diesbezüglich Verbesserungsmöglichkeiten und, wenn ja, welche?
60. Welchen Veränderungsbedarf sieht die Landesregierung bei der Juristenausbildung?
61. Wie hoch ist der prozentuale Anteil der erfolgreichen Absolventen des 1. und 2. Staatsexamens in Hinblick auf die gesamte Anzahl der Prüfungsteilnehmer in Brandenburg? (Bitte auflisten nach Jahren von 1999 bis 2010.)
62. Wie bewertet die Landesregierung die Tätigkeit des Gemeinsamen Justizprüfungsamtes?
63. Wie viele Absolventen des 1. Staatsexamens haben ihre Referendarausbildung in Brandenburg begonnen oder erfolgreich durchgeführt? (Bitte auflisten nach Jahren von 1999 bis 2010.)
64. Wie hoch ist der prozentuale Anteil der erfolgreichen Absolventen des 2. Staatsexamens, die in Brandenburg in den Staatsdienst aufgenommen bzw. als Rechtsanwälte zugelassen worden sind, im Hinblick auf die Gesamtanzahl der erfolgreichen Prüfungsteilnehmer des Gemeinsamen Justizprüfungsamtes?

VI. Verschiedenes

65. Wurden von der Landesregierung seit 2009 Aufträge an Rechtsanwälte vergeben? (Wenn ja, bitte auflisten nach Ministerien, Zeitpunkt, Art des Auftrages und Höhe des Honorars.)
66. Wie viele Juristen sind seit 1999 im Land Brandenburg aus dem Staatsdienst ausgeschieden und wurden als Rechtsanwälte tätig? (Bitte auflisten nach Jahren.)
67. Wie viele Rechtsanwälte wechselten seit 1999 in den Staatsdienst des Landes Brandenburg? (Bitte auflisten nach Jahren.)

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister der Justiz die Große Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung

Soweit zur Beantwortung der Fragen in den Abschnitten I bis III auf die Anlagen A1 bis A11 verwiesen wird, wurden die daraus ersichtlichen Daten und Informationen durch die Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg zur Verfügung gestellt. Die aus Abschnitt IV ersichtlichen Daten hat das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Brandenburg und die in Abschnitt V verwendeten Daten hat das Gemeinsame Juristische Prüfungsamt der Länder Berlin und Brandenburg zur Verfügung gestellt.

I. Zulassungszahlen und Zusammensetzung

Frage 1:

Wie hat sich die Zahl der im Land Brandenburg zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in den Jahren 1999 bis 2010 entwickelt? (Bitte in absoluten Zahlen sowie im Verhältnis Rechtsanwalt pro Einwohner darstellen und nach Landgerichtsbezirken aufschlüsseln.)

zu Frage 1:

Zur Beantwortung dieser Frage wird auf die als Anlage A1 beigefügten Statistiken verwiesen.

Frage 2:

Wie viele Rechtsanwälte gaben im gleichen Zeitraum ihre Zulassung zurück? (Bitte nach Jahren und Gründen aufschlüsseln.)

zu Frage 2:

Zur Beantwortung dieser Frage wird auf die als Anlage A2 beigefügte Statistik verwiesen.

Frage 3:

Wie vielen Rechtsanwälten wurden im gleichen Zeitraum aus anderen Gründen als denen des § 14 Abs. 2 Nr. 4 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) die Zulassung widerrufen? (Bitte nach Jahren aufschlüsseln.)

zu Frage 3:

Zur Beantwortung dieser Frage wird auf die als Anlage A3 beigefügte Statistik verwiesen.

Frage 4:

Wie viele Rechtsanwälte sind im Land Brandenburg zugelassen, welche nicht die Befähigung zum Richteramt nach dem DRiG erworben haben (§ 4 BRAO)?

zu Frage 4:

Keine.

Frage 5:

Wie viele Rechtsanwälte sind im Land Brandenburg mit einem Abschluss als Diplomb-Jurist zugelassen?

zu Frage 5:

Es handelt sich um insgesamt 217 Rechtsanwälte.

Frage 6:

Wie viele Rechtsanwälte aus anderen Staaten (§ 206 BRAO) sind in Brandenburg tätig?

zu Frage 6:

In Brandenburg ist eine kanadische Staatsbürgerin als Rechtsanwältin zugelassen.

Frage 7:

Wie hat sich im Zeitraum 1999 bis 2010 die Zahl der Fachanwälte entwickelt? (Bitte nach den einzelnen Fachanwaltsbezeichnungen aufschlüsseln.)

zu Frage 7:

Zur Beantwortung dieser Frage wird auf die als Anlage A4 beigefügte Statistik verwiesen.

Frage 8:

Wie viele Anwälte unterhalten Zweigstellen?

zu Frage 8:

Insgesamt 227 Anwälte unterhalten Zweigstellen.

Frage 9:

Wie viele Anwälte sind als Einzelanwälte tätig, wie viele in Sozietäten und wie groß sind diese im Durchschnitt?

zu Frage 9:

Zur Beantwortung dieser Frage wird auf das als Anlage A5 beigefügte Diagramm Bezug genommen, mit dem die Zahl der Kanzleien im Verhältnis zur Zahl der in den einzelnen Kanzleien tätigen Rechtsanwälte für das Jahr 2010 dargestellt wird.

Frage 10:

Wie viele Anwälte sind mit Angehörigen anderer freier Berufe in einer Sozietät verbunden?

zu Frage 10:

Die Beantwortung dieser Frage ist nicht möglich, da Angaben über die gesellschaftsrechtliche Konstitution freiwillige Angaben sind und daher nicht in den bei der Rechtsanwaltskammer geführten Personalakten erfasst werden. Eine statistische Erhebung dieser Informationen erfolgt nicht.

Frage 11:

Wie viele überörtliche Sozietäten bestehen im Land Brandenburg?

zu Frage 11:

Aus denselben Gründen, wie in der Antwort zu Frage 10 dargestellt, sind Angaben hierzu nicht möglich.

Frage 12:

Wie viele zugelassene Anwälte sind selbständig tätig, wie viele sind Angestellte von
a) anderen Rechtsanwälten,
b) Verbänden und gesellschaftlichen Organisationen sowie
c) Unternehmen?

zu Frage 12:

Aus denselben Gründen, wie in der Antwort zu Frage 10 dargestellt, sind Angaben hierzu nicht möglich.

Frage 13:

Wie lauten die Zahlen zu den Fragen 6 bis 9, bezogen auf das Jahr 1999?

zu Frage 13:

Zur Beantwortung dieser Frage wird auf die Antworten zu den Fragen 6 bis 9 und die in den Antworten genannten Anlagen Bezug genommen.

Frage 14:

Wie viele Rechtsanwaltskapitalgesellschaften sind im Land Brandenburg zugelassen?

zu Frage 14:

Im Land Brandenburg sind sechs Rechtsanwaltskapitalgesellschaften zugelassen.

Frage 15:

Wie hat sich die Altersstruktur der Rechtsanwaltschaft im Land Brandenburg seit dem Jahr 1999 entwickelt?

zu Frage 15:

Zur Beantwortung dieser Frage wird auf die als Anlage A5a beigefügte Tabelle verwiesen.

II. Wirtschaftliche Situation

Frage 16:

Wie viele Juristen mit 1. Staatsexamen oder der Befähigung zum Richteramt waren zum 30. Dezember 2010 im Land Brandenburg als arbeitsuchend gemeldet?

zu Frage 16:

Nach Mitteilung der Bundesagentur für Arbeit waren 218 Juristen mit dem 1. Staatsexamen oder der Befähigung zum Richteramt (2. Staatsexamen) im Monat Dezember 2010 im Land Brandenburg arbeitsuchend gemeldet. Unter diesen Personen gab es 119 Arbeitnehmer, die das Merkmal „arbeitslos“ erfüllten. 99 Personen waren arbeitsuchend, ohne arbeitslos zu sein. (Daten von zugelassenen kommunalen Trägern fanden bei der Auswertung keine Berücksichtigung.)

Frage 17:

Wie hoch ist der Anteil der Berufsanfänger unter den als arbeitsuchend gemeldeten Anwälten?

zu Frage 17:

Der Bundesagentur für Arbeit liegen keine gesonderten statistischen Daten vor.

Frage 18:

Wie viele Juristen mit 1. Staatsexamen oder der Befähigung zum Richteramt bezogen zum gleichen Zeitpunkt Arbeitslosengeld I?

zu Frage 18:

Auch hierzu stehen der Bundesagentur für Arbeit keine statistischen Daten zur Verfügung.

Frage 19:

Wie viele Juristen mit 1. Staatsexamen oder der Befähigung zum Richteramt bezogen zum gleichen Zeitpunkt Arbeitslosengeld II?

zu Frage 19:

Valide Daten stehen der Bundesagentur für Arbeit zu dieser Frage nicht zur Verfügung.

Frage 20:

Hat die Landesregierung Kenntnis über die wirtschaftliche Situation der Anwaltschaft (Entwicklung des durchschnittlichen Kanzleiumsatzes, des Realeinkommens und der Kosten) und, wenn ja, wie bewertet sie diese?

zu Frage 20:

Zur wirtschaftlichen Situation der Anwaltschaft im Land Brandenburg (Entwicklung des durchschnittlichen Kanzleiumsatzes, des Realeinkommens und der Kosten) liegen der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg keine eigenen, insbesondere keine statistisch gesicherten Kenntnisse vor.

Zur Beantwortung der Frage wurde daher auf Erkenntnisse überregional operierender Forschungsinstitute, insbesondere dem Institut für Freie Berufe der Universität Erlangen-Nürnberg sowie dem Soldan-Institut, zurückgegriffen. Die Forschungsergebnisse dieser Institute beziehen sich grundsätzlich nicht auf einzelne Kammerbezirke. Vielmehr differenzieren die Institute zwischen West- und Ostdeutschland. Die auf Ostdeutschland bezogenen Erkenntnisse des Soldan-Instituts und des Instituts für Freie Berufe dürften daher auch für das Land Brandenburg Geltung beanspruchen.

Hinsichtlich der Umsatz- und Einkommensentwicklung der Rechtsanwälte in Brandenburg wird daher auf eine Erhebung des Instituts für Freie Berufe für den Zeitraum von 1996 bis 2006, veröffentlicht in den BRAK-Mitteilungen 2009, Seite 254 ff. (beigefügt als Anlage A6), sowie auf eine weitere Publikation dieses Instituts zur Berufs- und Einkommenssituation von angestellten und frei mitarbeitenden Rechts-

anwälten für den Zeitraum von 1998 bis 2006, veröffentlicht in den BRAK-Mitteilungen 2010, Seite 2 ff. (beigefügt als Anlage A7), Bezug genommen.

Hinsichtlich der Kostenstrukturen wird auf eine Veröffentlichung des Instituts der Freien Berufe zur Praxis der Vergütungsvereinbarung deutscher Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, veröffentlicht in den BRAK-Mitteilungen 2009, Seite 223 ff. (beigefügt als Anlage A8), verwiesen. Unter Gliederungspunkt VI dieser Veröffentlichung, Seite 226, wird unter anderem auch darauf hingewiesen, dass „die Kostenquoten in den neuen Bundesländern besonders hoch liegen. Kanzleien in diesen Ländern haben überdurchschnittlich häufig eine Kostenquote von mehr als 60 %.“

Frage 21:

Wie viele sozialversicherungspflichtige Beschäftigte und Referendare waren mit Stand vom 31. Dezember 2010 in Rechtsanwaltskanzleien im Land Brandenburg tätig?

zu Frage 21:

Die Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg verfügt dazu über keine statistisch validen Erkenntnisse. Es besteht gegenüber der Rechtsanwaltskammer keine Berichtspflicht der einzelnen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu Zahl, Art und Inhalt sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse.

Es ist lediglich die Zahl der regelmäßig sozialversicherungspflichtigen Ausbildungsverhältnisse bekannt. Im ersten Ausbildungsjahr bestanden 105 Beschäftigungsverhältnisse, im zweiten Lehrjahr bestanden weitere 81 Beschäftigungsverhältnisse und im dritten Ausbildungsjahr bestanden weitere 92 Ausbildungsverhältnisse.

Zur Entwicklung der Strukturen der Beschäftigungszahlen in Rechtsanwaltskanzleien wird auf eine Veröffentlichung des Instituts für Freie Berufe verwiesen, die in den BRAK-Mitteilungen 2010, Seite 158 ff. (beigefügt als Anlage A9), veröffentlicht wurde und die auch Angaben zur durchschnittlich ermittelten Anzahl der Beschäftigten in Rechtsanwaltssozietäten enthält.

Frage 22:

Wie viele Rechtsanwälte im Land Brandenburg haben in den vergangenen zehn Jahren Insolvenz angemeldet?

zu Frage 22:

In den vergangenen zehn Jahren haben nach der im Amt für Statistik Berlin-Brandenburg geführten Insolvenzstatistik insgesamt zehn Rechtsanwaltskanzleien Insolvenz angemeldet.

Frage 23:

Ist eine Auswirkung der Finanzmarktkrise auf die Anzahl der angemeldeten Insolvenzen der Rechtsanwälte festzustellen?

zu Frage 23:

Die geringe Zahl von Insolvenzen lässt die Aussage zu, dass keine Auswirkungen der Finanzmarktkrise feststellbar sind.

Auch die Rechtsanwaltskammer hat keine Auswirkungen der Finanzmarktkrise auf die Anzahl der angemeldeten Insolvenzen der Rechtsanwälte feststellen können. So sei die überschaubare Zahl von Insolvenzen in den Jahren vor und nach 2008 nicht signifikant angestiegen. Die Insolvenzgründe seien nicht auf geschäftstypische Vorfälle im Kontext der Bankenkrise zurückzuführen (wie der Verlust von wertpapiergebundenen Werten oder Fondsanteilen), sondern auf übliche kaufmännische Risiken wie fehlende Solvenz der Mandantschaft oder zurückgehende Attraktivität des jeweiligen Geschäftsmodells.

Frage 24:

Wie steht die Landesregierung zu einer linearen Anpassung der Rechtsanwaltsgebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)?

zu Frage 24:

Die letzte lineare Anpassung der Rechtsanwaltsgebühren ist zum 1. Juli 1994 erfolgt. Durch das Entfallen des Ost-Abschlages erfolgte zuletzt am 1. Juli 2004 eine strukturelle Anpassung der Rechtsanwaltsvergütungen. Im Hinblick auf die allgemeine Inflation und die berufsspezifischen Kostensteigerungen hält die Rechtsanwaltskammer Brandenburg eine Gebührenanpassung für geboten. Derzeit prüft das Bundesministerium der Justiz, ob die Gebühren einer Anhebung bedürfen. Das Ergebnis dieser Prüfung wird abzuwarten sein.

Frage 25:

Wie viele Anwälte im Land Brandenburg wurden seit 1999 bei ihrer Qualifizierung zum Fachanwalt durch die Bundesagentur für Arbeit gefördert?

zu Frage 25:

Es ist kein Fall der Förderung der Qualifizierung eines Rechtsanwalts zum Fachanwalt durch die Bundesagentur für Arbeit bekannt. Falls solche Förderungsmöglichkeiten bestehen, werden sie nach den Beobachtungen der Rechtsanwaltskammer durch Rechtsanwälte in Brandenburg nicht in Anspruch genommen.

In Anspruch genommen werden hingegen Existenzgründungsförderungen der Bundesagentur für Arbeit durch Berufseinsteiger.

Frage 26:

Wie lange dauert im Durchschnitt die Erstattung von Anwaltskosten im Rahmen der Prozesskostenhilfe bzw. der Beratungshilfe? (Bitte nach Gerichtszweigen und innerhalb der ordentlichen Gerichtsbarkeit nach Landgerichtsbezirken aufgliedern.)

zu Frage 26:

Aus der folgenden Tabelle sind die Bearbeitungszeiten in Kalendertagen für Beratungshilfe, Prozesskostenhilfe und Verfahrenskostenhilfe in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, aufgeschlüsselt nach Landgerichtsbezirken, ersichtlich.

Gerichtsbezirke	Beratungshilfe	Prozesskostenhilfe	Verfahrenskostenhilfe
LG Potsdam	14 bis 120	2 bis 150	2 bis 150
LG Neuruppin	26	27	43
LG Frankfurt (O.)	27	28	25
LG Cottbus	1 bis 20	7 bis 30	7 bis 30

Erläuternd hat der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts zu den zum Teil langen Verfahrenslaufzeiten für Prozess- und Verfahrenskostenhilfe angemerkt, dass sich dies daraus ergebe, dass die Anträge oft direkt nach Abschluss des Verfahrens gestellt werden. Zu diesem Zeitpunkt sind jedoch noch abschließende Arbeiten der Richter und Geschäftsstellen vorrangig zu erledigen. Daher kann vom Eingang bis zur Bearbeitung ein erheblicher Zeitraum vergehen. Die reine Bearbeitungszeit durch die Rechtspfleger selbst ist wesentlich kürzer, wird jedoch statistisch nicht erfasst. Die Bearbeitungszeiten in einzelnen Verfahren können, abhängig vom Zeitpunkt der Antragstellung, stark voneinander abweichen. Darüber hinaus verlängert sich die Bearbeitungszeit, soweit Zwischenverfügungen notwendig sind.

Bei den Verwaltungsgerichten bestehen unterschiedliche Bearbeitungszeiten. Während das Verwaltungsgericht Potsdam in der Regel innerhalb einer Woche, in Ausnahmefällen innerhalb von vier Wochen, Prozesskostenhilfe-Vergütungsfestsetzungsanträge abschließend bearbeitet, beträgt bei den Verwaltungsgerichten Cottbus und Frankfurt (Oder) die durchschnittliche Bearbeitungsdauer zwei Monate.

Für die Sozialgerichtsbarkeit verfügt die Landesregierung nicht über statistische Erhebungen zur durchschnittlichen Dauer von Anwaltskostenerstattungen im Rahmen der Prozesskostenhilfe bzw. der Beratungshilfe. Während die Bearbeitung beim Landessozialgericht innerhalb weniger Wochen abgeschlossen ist, kommt es bei den Sozialgerichten leider zu teilweise erheblichen Verzögerungen. Dort erfolgt insbesondere in Verfahren, in denen ein Rechtsmittel eingelegt wurde, zur Vermeidung mehrfacher Aktenübersendungen keine sofortige Bearbeitung. Im Übrigen ist es bei der Bearbeitung zu Rückständen von teilweise mehr als einem Jahr mit wieder ansteigender Tendenz gekommen. Dies ist aus Dienstaufsichtsbeschwerden betroffener Rechtsanwälte bekannt.

Bei den brandenburgischen Arbeitsgerichten dauert die Erstattung von Anwaltskosten im Rahmen der Prozesskostenhilfe bzw. der Beratungshilfe ein bis zwei Wochen. Lediglich bei dem Arbeitsgericht Eberswalde liegt die Bearbeitungszeit infolge perso-neller Engpässe vorübergehend bei sechs bis acht Wochen.

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg erstattet Anwaltskosten im Rahmen der Prozesskostenhilfe nach durchschnittlich 16 Kalendertagen ab Eingang des Erstattungsantrages.

III. Berufsausübung

Frage 27:

Wie beurteilt die Landesregierung die Auswirkungen des im Juli 2008 in Kraft getretenen Rechtsdienstleistungsgesetzes auf die Rechtsanwaltschaft?

zu Frage 27:

Der Landesregierung liegen statistisch verwertbare Erkenntnisse zu den Auswirkungen auf die Rechtsanwaltschaft nicht vor.

Ein mengenmäßig erheblicher Einbruch in etablierte Beratungsfelder der Anwaltschaft durch sonstige Berufsträger, die im Rahmen einer generellen Nebentätigkeitsgestattung nach § 5 RDG rechtsberatend auftraten, konnte nicht festgestellt werden. Auch die weiteren Beratungsmöglichkeiten im Sinne von §§ 6 bis 8 RDG sind in größerem als dem bis dahin üblichem Umfang nicht aufgetreten.

Einige wenige, mengenmäßig kaum ins Gewicht fallende Verstöße gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz werden nach Mitteilung der Rechtsanwaltskammer entweder durch die Mitglieder der Anwaltschaft selbst oder durch die Anwaltskammer einer wettbewerbsrechtlichen Überprüfung zugeleitet.

Frage 28:

Sieht die Landesregierung Änderungsbedarf hinsichtlich gesetzlicher Vorschriften, welche eine Prozessvertretung durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte vorsehen bzw. bislang nicht vorsehen?

zu Frage 28:

Die Landesregierung sieht keinen derartigen Änderungsbedarf.

Frage 29:

Wie beurteilt die Landesregierung die neuerdings zulässige Möglichkeit, eine erfolgsabhängige Vergütung (sog. „Erfolgshonorar“) zu vereinbaren?

zu Frage 29:

Die vom Bundesgesetzgeber normierte Möglichkeit, sogenannte Erfolgshonorare zu vereinbaren, setzt die verfassungsrechtlichen Vorgaben der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Dezember 2006 (1 BvR 2576/04) um.

Die Landesregierung befürwortet die Möglichkeit, dass Rechtsanwälte in begrenzten Ausnahmefällen mit ihrem Mandanten ein Erfolgshonorar vereinbaren können. Die Vereinbarung eines Erfolgshonorars soll insbesondere dann erfolgen, wenn ohne eine solche Vereinbarung der rechtsuchende Bürger davon abgehalten wird, sein Recht zu verfolgen. Daher begrüßt die Landesregierung, dass der Bundesgesetzgeber an dem für Rechtsanwälte, Patentanwälte sowie Rentenberater und weitere

Erlaubnisinhaber geltenden berufsrechtlichen Verbot, ein Erfolgshonorar zu vereinbaren, grundsätzlich festgehalten hat und nur die Ausnahmen und Voraussetzungen, unter denen eine Vereinbarung erlaubt ist, konkret geregelt hat.

Die Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg hat in diesem Zusammenhang auf eine Publikation des Soldan-Institutes aus dem Jahr 2009 hingewiesen, die als Anlage A10 auszugsweise beigefügt ist.

Frage 30:

Inwieweit wird nach Kenntnis der Landesregierung von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine erfolgsabhängige Vergütung (sog. „Erfolgshonorar“) zu vereinbaren? – Wie ist die Akzeptanz bei Rechtsanwälten und bei rechtsuchenden Bürgern?

zu Frage 30:

Der Landesregierung liegen zu der Frage der Akzeptanz von Erfolgshonoraren bei Rechtsanwälten und Bürgern keine Erkenntnisse vor. Das Erfolgshonorar darf nur unter bestimmten Umständen für den Einzelfall und für einzelne Rechtsangelegenheiten mit Mandanten schriftlich vereinbart werden. Diese Umstände ergeben sich aus besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Gegebenheiten der Angelegenheit selbst, aus persönlichen Umständen des Mandanten sowie den kalkulatorischen Grundlagen des Rechtsanwalts. Diese Umstände sind jedoch nicht prozessrelevant und werden daher im Einzelnen statistisch nicht erfasst.

Frage 31:

Sieht die Landesregierung bezüglich der Möglichkeit der erfolgsabhängigen Vergütung (sog. „Erfolgshonorar“) noch Verbesserungsmöglichkeiten und, wenn ja, welche?

zu Frage 31:

Aus Sicht der Landesregierung sind die verfassungsrechtlichen Vorgaben der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Dezember 2006 (1 BvR 2576/04) ausgeschöpft.

Frage 32:

Was sind nach Einschätzung der Landesregierung aktuelle Probleme im Zusammenhang mit Werbung durch Rechtsanwälte (§ 43b BRAO), und sieht sie diesbezüglich gesetzgeberischen Handlungsbedarf?

zu Frage 32:

Aktuelle Probleme im Zusammenhang mit Werbung durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind weder an die Landesregierung herangetragen worden, noch sind solche durch die Rechtsanwaltskammer berichtet worden. Gesetzgeberischer Handlungsbedarf wird - auch seitens der Rechtsanwaltskammer - nicht gesehen.

Frage 33:

Wie beurteilt die Landesregierung die Einrichtung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft nach § 191f BRAO?

zu Frage 33:

Die Landesregierung begrüßt die Einrichtung der Schlichtungsstelle bei der Bundesrechtsanwaltskammer und die damit verbundene Förderung der außergerichtlichen Streitschlichtung.

Frage 34:

Hält die Landesregierung die Mindestversicherungssummen der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 51 BRAO für ausreichend?

zu Frage 34:

Ja.

Frage 35:

Hält die Landesregierung das geltende Disziplinarrecht für Rechtsanwälte für ausreichend?

zu Frage 35:

Ja.

Frage 36:

Wie viele anwaltsgerichtliche Verfahren gab es im Zeitraum 1999 bis 2010, welche anwaltsgerichtlichen Maßnahmen wurden in diesen verhängt?

zu Frage 36:

Auf die als Anlage A11 beigefügte Statistik wird Bezug genommen.

Frage 37:

Wie viele strafrechtliche Ermittlungsverfahren gegen Rechtsanwälte gab es im gleichen Zeitraum im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit?

zu Frage 37:

Die Anzahl der strafrechtlichen Ermittlungsverfahren gegen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit wird bei den Staatsanwaltschaften statistisch nicht erhoben

IV. Anwaltsversorgung

Frage 38:

Wie viele Mitglieder hat das Anwaltsversorgungswerk im Land Brandenburg? (Bitte aufschlüsseln nach Jahren seit 1999.)

zu Frage 38:

Nach Mitteilung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Brandenburg war der Stand der Mitglieder per

31. Dezember 1999	=	927,
31. Dezember 2000	=	1.057,
31. Dezember 2001	=	1.153,
31. Dezember 2002	=	1.208,
31. Dezember 2003	=	1.287,
31. Dezember 2004	=	1.392,
31. Dezember 2005	=	1.490,
31. Dezember 2006	=	1.553,
31. Dezember 2007	=	1.623,
31. Dezember 2008	=	1.677,
31. Dezember 2009	=	1.718,
31. Dezember 2010	=	1.764.

Frage 39:

Wie war jeweils das Verhältnis von Selbständigen zu Angestellten?

zu Frage 39:

Dazu liegen dem Versorgungswerk keine Daten vor, weil es auf den arbeitsrechtlichen Status der Mitglieder des Versorgungswerkes nicht ankommt.

Frage 40:

Wie viele der im Land Brandenburg zugelassenen Rechtsanwälte sind nicht Mitglied im Anwaltsversorgungswerk im Land Brandenburg und haben ihre Mitgliedschaft in einem anderen Versorgungswerk aufrechterhalten?

zu Frage 40:

Zum 31. Dezember 2010 waren im Land Brandenburg 2.315 Rechtsanwälte zugelassen. Bei einem Mitgliederbestand von 1.764 Rechtsanwälten im Versorgungswerk am 31. Dezember 2010 waren 551 Rechtsanwälte nicht Mitglied des Versorgungswerkes.

Frage 41:

In welchen Anwaltsversorgungswerken halten diese Rechtsanwälte ihre Mitgliedschaft aufrecht?

zu Frage 41:

Hierzu liegen dem Versorgungswerk keine Erkenntnisse vor.

Frage 42:

Wie hat sich die Höhe der Beiträge im Anwaltsversorgungswerk Brandenburg in den vergangenen zehn Jahren entwickelt?

zu Frage 42:

Nach § 33 Abs. 1 und 2 der Satzung des Versorgungswerkes entwickelt sich die Höhe der Beiträge entsprechend der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (Ost) und des Beitragssatzes der gesetzlichen Rentenversicherung wie folgt:

Jahr	Beitragsbemessungsgrenze Ost (EUR/Monat)	Beitragssatz (%)	Regelpflicht-Beitrag (EUR)
2001	3.732,43	19,1	712,89
2002	3.750,00	19,1	716,25
2003	4.250,00	19,5	828,75
2004	4.350,00	19,5	848,25
2005	4.400,00	19,5	858,00
2006	4.400,00	19,5	858,00
2007	4.550,00	19,9	905,45
2008	4.500,00	19,9	895,50
2009	4.550,00	19,9	905,45
2010	4.650,00	19,9	925,35
2011	4.800,00	19,9	955,20

Die Höhe des gesamten Beitragsaufkommens (einschließlich Nachversicherung und Überleitung) hat sich wie folgt entwickelt:

1999	=	7.704 TDM,
2000	=	8.314 TDM,
2001	=	8.935 TDM,
2002	=	4.115 T €,
2003	=	5.475 T €,
2004	=	6.364 T €,
2005	=	6.768 T €,
2006	=	8.044 T €,
2007	=	8.435 T €,
2008	=	8.775 T €,
2009	=	8.389 T €,
2010	=	9.205 T €.

Frage 43:

Wie hoch ist das Volumen der gegenwärtig erworbenen Anwartschaften und wie hoch ist das Volumen der gegenwärtig ausgezahlten Leistungen?

zu Frage 43:

Das Volumen der per 31. Dezember 2009 erworbenen Anwartschaften beträgt rund 10,5 Millionen €.

Im Jahr 2010 sind Leistungen an Rentner/Hinterbliebene in Höhe von 75.785,75 € ausgezahlt worden. In den Monaten Januar und Februar 2011 wurden jeweils Zahlungen an Rentner/Hinterbliebene in Höhe von 6.172,93 € erbracht.

Frage 44:

Wie viele Versorgungsempfänger erhalten Leistungen aus dem Versorgungswerk, wie viele waren es 1999?

zu Frage 44:

Im Jahr 2010 erhielten 13 Versorgungsempfänger Leistungen aus dem Versorgungswerk, nämlich 1 Altersrentner, 3 Berufsunfähigkeitsrentner, 7 Witwen und 2 Halbwaisen. Im Januar und Februar 2011 waren es jeweils 12 Versorgungsempfänger, nämlich 1 Altersrentner, 2 Berufsunfähigkeitsrentner, 7 Witwen und 2 Halbwaisen.

Im Jahr 1999 gab es keine Versorgungsempfänger.

Frage 45:

Wie hoch sind die durchschnittlichen Leistungen an die Versorgungsempfänger?

zu Frage 45:

Die durchschnittlichen Leistungen an die Versorgungsempfänger sind nicht bezifferbar, da das Versorgungswerk - wie unter Ziffer 44 dargestellt - nur einen Altersrentner

und zwei Berufsunfähigkeitsrentner hat und ein Durchschnitt untereinander sowie mit den anderweitig Berechtigten, Witwen und Halbwaisen nicht gebildet werden kann bzw. zu einem verfälschten Ergebnis hinsichtlich der Leistungshöhe an den einzelnen Leistungsempfänger führen würde.

Frage 46:

Wie stellen sich diese Leistungen im Vergleich zu den anderen Versorgungswerken der Rechtsanwälte dar?

zu Frage 46:

Die Versorgungswerke sind nicht vergleichbar. So sind Versorgungswerke zum Teil deutlich älter als das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Brandenburg; sie haben bereits seit einem erheblich längeren Zeitraum Beiträge vereinnahmt und/oder befinden sich bereits in einer umfassenden Leistungsphase. Die Versorgungswerke arbeiten zum Teil mit unterschiedlichen Finanzierungssystemen, wie etwa mit dem Kapitaldeckungsverfahren oder, wie das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Brandenburg, mit dem offenen Deckungsplanverfahren.

Frage 47:

Wie stellt sich die Vermögenslage des Anwaltsversorgungswerkes dar?

zu Frage 47:

Als berufsständische Versorgungseinrichtung unter Landesaufsicht ist das Versorgungswerk der Rechtsanwälte - ähnlich den Anforderungen, die an Lebensversicherungsgesellschaften gerichtet werden - dazu verpflichtet, seine Rentenverpflichtungen nach Vorgabe der Anlageverordnung und des dazu ergangenen Rundschreibens der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht mit geeigneten Kapitalanlagen abzusichern.

Die Vermögenslage des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg ist ausweislich des letzten festgestellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2009 wie folgt strukturiert:

Investmentanteile	=	22,7 Millionen €,
Inhaberschuldverschreibungen	=	31,3 Millionen €,
Schuldverschreibungen:	=	7,5 Millionen €,
Schuldscheinforderungen:	=	8,5 Millionen €,
Bankenguthaben:	=	8,5 Millionen €.

Zusätzlich bestanden antizipative (im Jahr 2010 zugeflossene) Zinsforderungen aus den Wertpapieren in Höhe von rund 1 Million €. Diese Anlagen mit einem Gesamtwert von 79,5 Millionen € besichern insbesondere die im letzten Jahresabschluss auf Basis versicherungsmathematischer Berechnungen gebildete Deckungsrückstellung von 73,5 Millionen €, die den Zeitwert der derzeitigen Versorgungszusagen des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte bilanziell abbildet. Die darüber hinaus vorhandenen Aktivwerte sollen zum einen der Dynamisierung zukünftiger Renten und zum anderen als Sicherheit für den Fall größerer Kapitalmarktschwankungen dienen.

Das Vermögen des Versorgungswerkes beläuft sich per 31. Dezember 2010, vorbehaltlich des festzustellenden Jahresabschlusses 2010, auf rund 87,8 Millionen €.

Frage 48:

Hat die Finanzmarktkrise Auswirkungen auf das Versorgungswerk der Rechtsanwaltskammer Brandenburg und, wenn ja, welche?

zu Frage 48:

Aufgrund des Übergewichts festverzinslicher Wertpapiere und Schuldscheinforderungen sowie der Begrenzung des Aktienanteils innerhalb der Kapitalanlagen des Versorgungswerkes konnten Buchverluste im Zuge der Finanzmarktkrise 2008 weitgehend vermieden werden. Abschreibungen und Abgangsverluste beliefen sich auf insgesamt rund 1 Million € und valutierten damit unter den in dem Wirtschaftsjahr 2008 erzielten Kapitalerträgen von rund 2,6 Millionen €. Gleichwohl ist das Versorgungswerk aufgrund des Prinzips der Kapitaldeckung naturgemäß von den Entwicklungen der internationalen Kapitalmärkte beeinflusst, auch wenn es im Rahmen seiner Anlagestrategie Sicherheitsaspekte besonders beachtet.

Frage 49:

Sind die Satzungen des Versorgungswerkes und die Wahlordnungen rechtmäßig, wenn nein, aus welchen Gründen?

zu Frage 49:

Die Rechtmäßigkeit und Rechtswirksamkeit der Satzung und der Wahlordnung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte ist in der Vergangenheit von einzelnen Mitgliedern des Versorgungswerkes bestritten worden. Dies ist Gegenstand verschiedener gerichtlicher Auseinandersetzungen zwischen dem Versorgungswerk und diesen Mitgliedern. Der Ausgang der Gerichtsverfahren bleibt abzuwarten. Die Landesregierung hat hierzu bisher die Auffassung vertreten, dass trotz fehlerbehafteter Wahlen zu der im Jahr 2006 gebildeten Vertreterversammlung des Versorgungswerkes von einer wirksamen Satzung und Wahlordnung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte auszugehen ist und auch die Frage der Rechtmäßigkeit von Satzung und Wahlordnung weder den Bestand noch die Handlungsfähigkeit des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte an sich infrage stellt. Diese Auffassung ist erstinstanzlich durch zwei Urteile des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 25. Januar 2011 bestätigt worden.

Frage 50:

Wer hatte den Vorsitz bei den jeweiligen Vertreterversammlungen?

zu Frage 50:

Den Vorsitz bei den Vertreterversammlungen hatte bis zum 16. Juli 2008 Herr Rechtsanwalt Ralf Holzschuher. Seit dem 16. Juli 2008 ist Vorsitzender der Vertreterversammlung Herr Rechtsanwalt Andreas Lau.

Frage 51:

Seit wann sind der Landesregierung etwaige Rechtsverstöße bekannt?

zu Frage 51:

Mit Urteil des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 19. August 2010 sind die Wahlen zur Vertreterversammlung des Versorgungswerkes im Jahr 2006 für unwirksam erklärt worden, weil zum Zeitpunkt der Wahl kein im Sinne der Wahlordnung gültiger Wahlvorschlag vorgelegen hat. Die schriftlichen Urteilsgründe lagen am 29. September 2010 vor.

Frage 52:

Welche Maßnahmen hat die Rechtsaufsicht ergriffen?

zu Frage 52:

Nachdem die schriftlichen Urteilsgründe am 29. September 2010 vorlagen, sind auf Veranlassung des Ministeriums der Justiz die daraus resultierenden Fragen und Maßnahmen mit dem Vorstand und dem Wahlvorstand des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte wiederholt erörtert worden. Ergänzend und darüber hinaus nimmt das Versorgungswerk der Rechtsanwälte externe juristische Beratungsdienstleistungen besonders versierter Gutachter in Anspruch.

Frage 53:

Gab und gibt es Abstimmungen zwischen der Fach- und der Dienstaufsicht?

zu Frage 53:

Die Fragestellung suggeriert, dass der Landesregierung die Dienstaufsicht über das Versorgungswerk der Rechtsanwälte zusteht. Die Landesregierung übt jedoch lediglich die Rechtsaufsicht durch das Ministerium der Justiz und die Fachaufsicht (Versicherungsaufsicht) durch das Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten aus. Ein Informationsaustausch zwischen den mit der Rechts- und Fachaufsicht betrauten Ressorts findet statt.

Frage 54:

Wurde der Vorstand des Versorgungswerkes rechtmäßig gewählt bzw. bestellt, wenn nein, welches Organ handelt zurzeit für das Versorgungswerk und welche Befugnisse und Aufgaben hat dieses?

zu Frage 54:

Die Frage ist Gegenstand mehrerer gerichtlicher Auseinandersetzungen, deren Ausgang abzuwarten bleibt. In einem gegen das Versorgungswerk der Rechtsanwälte geführten Rechtsstreit hat das Verwaltungsgericht Potsdam rechtskräftig festgestellt, dass die Wahlen zur Vertreterversammlung im Jahr 2006 unwirksam sind. Die Wiederholung dieser Wahl wird derzeit durch den Wahlausschuss vorbereitet.

Die Unwirksamkeit der Wahl führt nach Auffassung der Landesregierung jedoch nicht zur Handlungsunfähigkeit der Vertreterversammlung und des Vorstandes des Versorgungswerkes. Diese Rechtsauffassung wird durch drei noch nicht rechtskräftige Urteile des Verwaltungsgerichts Potsdam untermauert. Das Verwaltungsgericht Potsdam hat entschieden, dass sich die fehlerbehaftete Wahl der Vertreterversammlung nicht auf die Bestandskraft der vom Versorgungswerk erlassenen Beitragsbescheide auswirkt, und hat damit zugleich die Funktionsfähigkeit des Versorgungswerkes nicht in Zweifel gezogen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 49 verwiesen.

V. Ausbildung und Berufsaussichten

Frage 55:

Wie beurteilt die Landesregierung die gegenwärtigen Möglichkeiten der Übernahme von Absolventen der zweiten juristischen Staatsprüfung in den Staatsdienst des Landes Brandenburg?

zu Frage 55:

Eine seriöse, konkrete Prognose der gegenwärtigen Möglichkeiten der Übernahme von Absolventen der zweiten juristischen Staatsprüfung in den Landesdienst ist nicht möglich. Einstellungen sind nur möglich, wenn neben den erforderlichen Finanzmitteln auch freie und besetzbare Planstellen vorhanden sind. Diese Voraussetzungen dürften derzeit und mittelfristig nur sehr eingeschränkt gegeben sein.

Beispielhaft wird auf die Situation im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz Bezug genommen. In diesem Geschäftsbereich werden nach dem Beschluss der Landesregierung zur Personalbedarfsplanung bis zum Jahr 2014 weitere Stellen einzusparen sein. Dies wird in erheblichem Umfang auch Stellen für Richter und Staatsanwälte betreffen, sodass die in diesem Zeitraum durch Altersabgänge und natürliche Fluktuation frei werdenden Stellen vorrangig zur Erfüllung der Einsparvorgaben und zur Übernahme der in der Probezeit befindlichen Richter und Staatsanwälte genutzt werden müssen. Neueinstellungen werden grundsätzlich nur dann vorgenommen werden können, wenn die Erreichung der Ziele der Personalbedarfsplanung absehbar ist.

Neben den haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen wird die Übernahme von Absolventen der zweiten juristischen Staatsprüfung auch von der Entwicklung der Absolventenzahlen und von den Berufsaussichten außerhalb des öffentlichen Dienstes abhängig sein. Bundesweit ist eine deutliche Erhöhung der Zahl der Juristen festzustellen. Im Jahr 2008 waren nach Angaben des Statistischen Bundesamtes in Deutschland rund 233.000 Juristen tätig, 23 % mehr als zur Jahrtausendwende. Dem steht ein bundesweiter Rückgang der verbeamteten Juristen gegenüber. Seit Mitte der Neunzigerjahre ist die Anzahl der erfolgreichen Absolventen der zweiten juristischen Staatsprüfung von über 10.000 Absolventen jährlich auf ein derzeit stabiles Niveau von gut 8.000 Absolventen jährlich zurückgegangen. Es lässt sich derzeit nicht sicher prognostizieren, ob der juristische Arbeitsmarkt auch künftig durch ein gewisses Überangebot von Absolventen geprägt sein wird.

Frage 56:

Wie viele Absolventen der zweiten juristischen Staatsprüfung wurden seit dem Jahr 1999 in den Staatsdienst des Landes Brandenburg übernommen, die ihre zweite juristische Staatsprüfung

- a) im Land Brandenburg und
- b) in einem anderen Bundesland abgelegt haben?

zu Frage 56:

Der Landesregierung liegen keine statistischen Daten zu den Orten, an denen Juristen, die in den Dienst des Landes Brandenburg übernommen wurden, die Zweite Juristische Staatsprüfung abgelegt haben, vor.

Die Landesregierung weist ergänzend darauf hin, dass die juristische Ausbildung nicht darauf ausgerichtet ist, lokalen Einstellungsbedarf durch lokale Ausbildungen zu decken. Wesentliches Ziel der Juristenausbildung ist es auch, dem Arbeitsmarkt national und international konkurrenzfähige Absolventen zur Verfügung zu stellen.

Frage 57:

Wie verteilen sich im Land Brandenburg Juristen auf die verschiedenen Tätigkeitsfelder der Staat (Justiz und öffentliche Verwaltung), Rechtsberatung (Kanzleien und Verbände) und Wirtschaft und wie war im Vergleich dazu die Situation in den Jahren 1999 und 1989?

zu Frage 57:

Statistische Erhebungen entsprechend den in der Frage vorgenommenen Untergliederungen stehen der Landesregierung nicht zur Verfügung. In Annäherung an die Fragestellung verweist die Landesregierung darauf, dass zum 30. Juni 2009 in Brandenburg 1.075 Personen eine R-Besoldung als Richter oder Staatsanwalt erhielten. Darüber hinaus waren in der öffentlichen Verwaltung Brandenburgs am 30. Juni 2010 weitere 267 sozialversicherungspflichtige Beschäftigte erfasst, die einen Rechtsberuf ausübten. Nicht bekannt ist allerdings, wie groß der Anteil der Volljuristen unter den sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten des Landes ist, die keinen ausgewiesenen Rechtsberuf ausüben, und wie hoch der Anteil der Volljuristen unter den nicht sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten, insbesondere den Beamten des Landes ist.

Nach einer Auskunft der HIS Hochschul-Informationen-System GmbH ergreift ca. ein Drittel der Juristen eine Berufstätigkeit im öffentlichen Dienst; insoweit sind Unterschiede zwischen Brandenburg und dem restlichen Bundesgebiet nicht feststellbar.

Frage 58:

Wie schätzt die Landesregierung die Zukunftsaussichten von Juristen auf dem Rechtsberatungsmarkt im Land Brandenburg hinsichtlich ihrer Perspektiven, Entwicklungs- sowie Aufstiegschancen ein?

zu Frage 58:

Wissenschaftliche Erhebungen zu den Möglichkeiten und Bedingungen des Berufseinstiegs von Juristen sind mit erheblichem Aufwand verbunden und werden daher nur in größeren Zeitabständen erstellt. Der Landesregierung liegt zur Berufssituation junger Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte eine im Mai 2006 veröffentlichte empirische Untersuchung des Zulassungsjahrgangs 2003 vor.

Diese Untersuchung hatte im Ergebnis einer bundesweiten Befragung junger Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zum Ergebnis, dass immer mehr Kanzlei Gründungen als Reaktion auf den angespannten Arbeitsmarkt für Juristen erfolgen. Die Berufschancen junger Juristen weisen zudem regionale Unterschiede auf. In den sogenannten „Anwaltshauptstädten“ Berlin, Düsseldorf, Frankfurt am Main, Hamburg, Köln, München und Stuttgart bieten sich, was sowohl die Vielfalt der Angebote als auch die Höhe der erzielbaren Einkommen betrifft, regelmäßig die interessanteren Möglichkeiten. Diese werden auch von Assessoren aus Brandenburg wahrgenommen.

Frage 59:

Wie bewertet die Landesregierung das Wirtschaftsverständnis von Juristen in der Referendarausbildung, sieht sie diesbezüglich Verbesserungsmöglichkeiten und, wenn ja, welche?

zu Frage 59:

Die Inhalte der juristischen Ausbildung sind im Wesentlichen durch das Deutsche Richtergesetz (§§ 5a und 5b DRiG) vorgegeben. Wirtschaftliches Verständnis wird im Studium im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsrecht geschult. Die juristischen Fachbereiche bieten darüber hinaus zusätzliche Lehrveranstaltungen zu wirtschaftlichen Themen sowie wirtschaftsbezogene Schwerpunktbereiche an. Auch haben Referendare die Möglichkeit, die Wahlstation in der Wirtschaft, namentlich bei einem Unternehmen, abzuleisten (§ 21 Abs. 1 Nr. 5 BbgJAO). Die Landesregierung ist daher der Auffassung, dass während der Referendarausbildung Interessierten genügend Möglichkeiten angeboten werden, ihr wirtschaftliches Verständnis im gewünschten Maße auszuprägen.

Frage 60:

Welchen Veränderungsbedarf sieht die Landesregierung bei der Juristenausbildung?

zu Frage 60:

Mit der Juristenausbildungsreform 2002/2003 ist der Inhalt der Ausbildung mit Rücksicht auf die Anforderungen, denen junge Juristen heute genügen müssen, reformiert worden. Nach den Feststellungen der Landesregierung ist die derzeitige Juristenausbildung gut geeignet, ihren Absolventen die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, um im juristischen Berufsleben erfolgreich bestehen zu können. Auch im internationalen Vergleich genießen Absolventen der deutschen Juristenausbildung einen hervorragenden Ruf.

Die augenblickliche Diskussion weiterer Formen der Juristenausbildung ist wesentlich durch den sogenannten Bologna-Prozess (Einführung einer zweistufigen Bachelor-Master-Struktur in der akademischen Ausbildung) geprägt. Ob und inwieweit Anlass zu Anpassungen oder Veränderungen der Juristenausbildung besteht, wird derzeit durch eine Arbeitsgruppe der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister untersucht. Brandenburg wirkt, vertreten durch das Gemeinsame Juristische Prüfungsamt der Länder Berlin und Brandenburg, an der Erstellung des Ausschussberichts maßgeblich mit. Nach Fertigstellung und Vorlage des Berichts zur nächsten Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister im Mai 2011 wird zu entscheiden sein, ob und in welchem Umfang Anpassungen des bestehenden Systems der Juristenausbildung angezeigt sind.

Frage 61:

Wie hoch ist der prozentuale Anteil der erfolgreichen Absolventen des 1. und 2. Staatsexamens in Hinblick auf die gesamte Anzahl der Prüfungsteilnehmer in Brandenburg? (Bitte auflisten nach Jahren von 1999 bis 2010.)

zu Frage 61:

Die Landesregierung verweist zur Beantwortung dieser Frage auf die nachfolgenden durch das Gemeinsame Juristische Prüfungsamt zur Verfügung gestellten Übersichten.

Jahr	Zweite juristische Staatsprüfung			Erste juristische Staatsprüfung *)		
	Geprüfte Kandidaten	Bestanden	%	Geprüfte Kandidaten	Bestanden	%
1999	328	279	85,1	403	271	67,3
2000	383	325	84,9	421	287	68,2
2001	355	288	81,1	447	296	66,2
2002	356	301	84,6	415	234	56,4
2003	296	247	83,4	333	217	65,2
2004	302	230	76,2	369	255	69,1
2005	269	212	78,8	385	250	64,9
2006	282	207	73,4	377	237	62,9
2007	268	189	70,5	460	268	58,3
2008	244	193	79,1	211	115	54,5
2009	294	240	81,6	./.	./.	./.
2010	293	240	81,9	./.	./.	./.

Jahr	Staatliche Pflichtfachprüfung**)			Erste juristische Prüfung***)
	Geprüfte Kandidaten	Bestanden	%	
2007	34	27	79,4	25
2008	172	139	80,8	104
2009	231	167	72,3	164
2010	259	180	69,5	187

*) „Altes Recht“ nach BbgJAG vom 24. Dezember 1992 und BbgJAO vom 13. April 1995

**) „Neues Recht“ nach BbgJAG vom 4. Juni 2003 und BbgJAO vom 6. August 2003

***) Die erste juristische Prüfung setzt sich zusammen aus den Zeugnissen über

- die bestandene universitäre Schwerpunktbereichsprüfung und
- die bestandene staatliche Pflichtfachprüfung (§ 8 BbgJAO)

Frage 62:

Wie bewertet die Landesregierung die Tätigkeit des Gemeinsamen Justizprüfungsamtes?

zu Frage 62:

Das Gemeinsame Juristische Prüfungsamt ist für alle Grundsatzfragen der Juristenausbildung und der Ausbildung in den anderen juristischen Berufen, für die juristischen Staatsprüfungen in den Ländern Berlin und Brandenburg und für die Fortbildung der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zuständig.

Die Landesregierung bewertet die Tätigkeit des Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamtes der Länder Berlin und Brandenburg uneingeschränkt positiv.

Frage 63:

Wie viele Absolventen des 1. Staatsexamens haben ihre Referendarausbildung in Brandenburg begonnen oder erfolgreich durchgeführt? (Bitte auflisten nach Jahren von 1999 bis 2010.)

zu Frage 63:

Die Landesregierung verweist zur Beantwortung dieser Frage auf die nachfolgende durch das Gemeinsame Juristische Prüfungsamt zur Verfügung gestellte Übersicht.

Jahr	Referendareinstellungen	davon 1. Examen in Brandenburg	Brandenburger Absolventen der ersten juristischen (Staats-)Prüfung
1999	318	159	271
2000	299	200	287
2001	275	172	296
2002	247	128	234
2003	179	95	217
2004	226	134	255
2005	212	121	250
2006	202	26*/148**	237
2007	242	1*/204**	293
2008	163	3*/120**	219
2009	144	1*/96**	164
2010	131	70**	187

Bei den aus obiger Tabelle für die Jahre 2006 bis 2010 ersichtlichen Zahlen handelt es sich um Referendare, die die erste juristische Staatsprüfung vor dem juristischen Prüfungsamt Brandenburgs abgelegt haben (*), andererseits um Absolventen, die durch das Gemeinsame Juristische Prüfungsamt der Länder Berlin und Brandenburg geprüft wurden (**).

Frage 64:

Wie hoch ist der prozentuale Anteil der erfolgreichen Absolventen des 2. Staatsexamens, die in Brandenburg in den Staatsdienst aufgenommen bzw. als Rechtsanwälte zugelassen worden sind, im Hinblick auf die Gesamtanzahl der erfolgreichen Prüfungsteilnehmer des Gemeinsamen Justizprüfungsamtes?

zu Frage 64:

Statistische Erhebungen über den weiteren beruflichen Werdegang erfolgreicher Absolventen der zweiten juristischen Staatsprüfung liegen der Landesregierung nicht vor.

VI. Verschiedenes

Frage 65:

Wurden von der Landesregierung seit 2009 Aufträge an Rechtsanwälte vergeben? (Wenn ja, bitte auflisten nach Ministerien, Zeitpunkt, Art des Auftrages und Höhe des Honorars.)

zu Frage 65:

Zur Beantwortung dieser Frage wird auf die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage Nr. 914, Landtagsdrucksache 5/2610, Bezug genommen.

Frage 66:

Wie viele Juristen sind seit 1999 im Land Brandenburg aus dem Staatsdienst ausgeschieden und wurden als Rechtsanwälte tätig? (Bitte auflisten nach Jahren.)

zu Frage 66:

Statistische Erhebungen über den weiteren beruflichen Werdegang von aus dem Dienst des Landes Brandenburg ausgeschiedenen Juristen liegen der Landesregierung nicht vor.

Frage 67:

Wie viele Rechtsanwälte wechselten seit 1999 in den Staatsdienst des Landes Brandenburg? (Bitte auflisten nach Jahren.)

zu Frage 67:

Statistische Angaben zur jährlichen Zahl der Rechtsanwälte, die seit 1999 in den Staatsdienst des Landes Brandenburg wechselten, werden durch die Landesregierung nicht erhoben.

Anlage A1

Entwicklung der im Land Brandenburg zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in den Jahren 1999 bis 2010

Anwaltsdichte in den einzelnen Landgerichtsbezirken im Jahr 1999

Einwohnerzahl Stand: 30. Juni 1999

*Erläuterung: Die Einwohnerzahlen bezogen auf die Landgerichtsbezirke, deren Bezirksgrenzen mit den Kreisgrenzen nicht identisch sind, wurden hier in den Jahren 1999, 2003 und 2006 ermittelt.

Landgerichtsbezirk	Anwälte insgesamt	Einwohner	Einwohner pro Anwalt
Land insgesamt	1.698	2.536.386	1.494
Potsdam	778	767.462	986
Cottbus	289	628.113	2.173
Frankfurt (Oder)	398	674.252	1.694
Neuruppin	233	466.559	2.002

**Entwicklung der im Land Brandenburg
zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte
in den Jahren 1999 bis 2010**

**Anwaltsdichte in den einzelnen Landgerichtsbezirken
im Jahr 2000**

Einwohnerzahl Stand: 30. Juni 1999

*Erläuterung: Die Einwohnerzahlen bezogen auf die Landgerichtsbezirke, deren Bezirksgrenzen mit den Kreisgrenzen nicht identisch sind, wurden hier in den Jahren 1999, 2003 und 2006 ermittelt.

Landgerichtsbezirk	Anwälte insgesamt	Einwohner	Einwohner pro Anwalt
Land insgesamt	1.779	2.536.386	1.426
Potsdam	817	767.462	939
Cottbus	307	628.113	2.046
Frankfurt (Oder)	410	674.252	1.645
Neuruppin	245	466.559	1.904

**Entwicklung der im Land Brandenburg
zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte
in den Jahren 1999 bis 2010**

**Anwaltsdichte in den einzelnen Landgerichtsbezirken
im Jahr 2001**

Einwohnerzahl Stand: 30. Juni 1999

***Erläuterung:** Die Einwohnerzahlen bezogen auf die Landgerichtsbezirke, deren Bezirksgrenzen mit den Kreisgrenzen nicht identisch sind, wurden hier in den Jahren 1999, 2003 und 2006 ermittelt.

Landgerichtsbezirk	Anwälte insgesamt	Einwohner	Einwohner pro Anwalt
Land insgesamt	1.836	2.536.386	1.381
Potsdam	833	767.462	921
Cottbus	320	628.113	1.963
Frankfurt (Oder)	432	674.252	1.561
Neuruppin	251	466.559	1.859

**Entwicklung der im Land Brandenburg
zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte
in den Jahren 1999 bis 2010**

**Anwaltdichte in den einzelnen Landgerichtsbezirken
im Jahr 2002**

Einwohnerzahl Stand: 30. Juni 1999

*Erläuterung: Die Einwohnerzahlen bezogen auf die Landgerichtsbezirke, deren Bezirksgrenzen mit den Kreisgrenzen nicht identisch sind, wurden hier in den Jahren 1999, 2003 und 2006 ermittelt.

Landgerichtsbezirk	Anwälte insgesamt	Einwohner	Einwohner pro Anwalt
Land insgesamt	1.902	2.536.386	1.333
Potsdam	887	767.462	865
Cottbus	316	628.113	1.987
Frankfurt (Oder)	448	674.252	1.505
Neuruppin	251	466.559	1.859

**Entwicklung der im Land Brandenburg
zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte
in den Jahren 1999 bis 2010**

**Anwaltsdichte in den einzelnen Landgerichtsbezirken
im Jahr 2003**

Einwohnerzahl Stand: 30. Juni 2003*

*Erläuterung: Die Einwohnerzahlen bezogen auf die Landgerichtsbezirke, deren Bezirksgrenzen mit den Kreisgrenzen nicht identisch sind, wurden hier in den Jahren 1999, 2003 und 2006 ermittelt.

Landgerichtsbezirk	Anwälte insgesamt	Einwohner	Einwohner pro Anwalt
Land insgesamt	1.988	2.575.564	1.295
Potsdam	934	839.782	899
Cottbus	322	568.526	1.766
Frankfurt (Oder)	472	693.671	1.470
Neuruppin	260	473.585	1.821

**Entwicklung der im Land Brandenburg
zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte
in den Jahren 1999 bis 2010**

**Anwaltsdichte in den einzelnen Landgerichtsbezirken
im Jahr 2004**

Einwohnerzahl Stand: 30. Juni 2003*

*Erläuterung: Die Einwohnerzahlen bezogen auf die Landgerichtsbezirke, deren Bezirksgrenzen mit den Kreisgrenzen nicht identisch sind, wurden hier in den Jahren 1999, 2003 und 2006 ermittelt.

Landgerichtsbezirk	Anwälte insgesamt	Einwohner	Einwohner pro Anwalt
Land insgesamt	2.077	2.575.564	1.240
Potsdam	982	839.782	855
Cottbus	335	568.526	1.697
Frankfurt (Oder)	490	693.671	1.416
Neuruppin	270	473.585	1.754

**Entwicklung der im Land Brandenburg
zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte
in den Jahren 1999 bis 2010**

**Anwaltdichte in den einzelnen Landgerichtsbezirken
im Jahr 2005**

Einwohnerzahl Stand: 30. Juni 2003*

*Erläuterung: Die Einwohnerzahlen bezogen auf die Landgerichtsbezirke, deren Bezirksgrenzen mit den Kreisgrenzen nicht identisch sind, wurden hier in den Jahren 1999, 2003 und 2006 ermittelt.

Landgerichtsbezirk	Anwälte Insgesamt	Einwohner	Einwohner pro Anwalt
Land insgesamt	2.165	2.575.564	1.190
Potsdam	1.032	839.782	814
Cottbus	345	568.526	1.648
Frankfurt (Oder)	507	693.671	1.368
Neuruppin	281	473.585	1.685

**Entwicklung der im Land Brandenburg
zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte
in den Jahren 1999 bis 2010**

**Anwaltdichte in den einzelnen Landgerichtsbezirken
im Jahr 2006**

Einwohnerzahl Stand: 30. Juni 2003*

*Erläuterung: Die Einwohnerzahlen bezogen auf die Landgerichtsbezirke, deren Bezirksgrenzen mit den Kreisgrenzen nicht identisch sind, wurden hier in den Jahren 1999, 2003 und 2006 ermittelt.

Landgerichtsbezirk	Anwälte insgesamt	Einwohner	Einwohner pro Anwalt
Land insgesamt	2.224	2.575.564	1.158
Potsdam	*1.080	839.782	778
Cottbus	344	568.526	1.653
Frankfurt (Oder)	*509	693.671	1.363
Neuruppin	*291	473.585	1.627

**Entwicklung der im Land Brandenburg
zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte
in den Jahren 1999 bis 2010**

**Anwaltdichte in den einzelnen Landgerichtsbezirken
im Jahr 2007**

Einwohnerzahl Stand: 30. Juni 2003*

*Erläuterung: Die Einwohnerzahlen bezogen auf die Landgerichtsbezirke, deren Bezirksgrenzen mit den Kreisgrenzen nicht identisch sind, wurden hier in den Jahren 1999, 2003 und 2006 ermittelt.

Landgerichtsbezirk	Anwälte insgesamt	Einwohner	Einwohner pro Anwalt
Land insgesamt	2.266	2.575.564	1.137
Potsdam	1.119	839.782	750
Cottbus	343	568.526	1.658
Frankfurt (Oder)	512	693.671	1.355
Neuruppin	292	473.585	1.622

**Entwicklung der im Land Brandenburg
zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte
in den Jahren 1999 bis 2010**

**Anwaltsdichte in den einzelnen Landgerichtsbezirken
im Jahr 2008**

Einwohnerzahl Stand: 31. Dezember 2006*

*Erläuterung: Die Einwohnerzahlen bezogen auf die Landgerichtsbezirke, deren Bezirksgrenzen mit den Kreisgrenzen nicht identisch sind, wurden hier in den Jahren 1999, 2003 und 2006 ermittelt.

Landgerichtsbezirk	Anwälte insgesamt	Einwohner	Einwohner pro Anwalt
Land insgesamt	2.299	2.547.772	1.108
Potsdam	1.132	854.003	754
Cottbus	351	540.047	1.539
Frankfurt (Oder)	527	686.603	1.303
Neuruppin	289	467.119	1.616

**Entwicklung der im Land Brandenburg
zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte
in den Jahren 1999 bis 2010**

**Anwaltdichte in den einzelnen Landgerichtsbezirken
im Jahr 2009**

Einwohnerzahl Stand: 31. Dezember 2006*

*Erläuterung: Die Einwohnerzahlen bezogen auf die Landgerichtsbezirke, deren Bezirksgrenzen mit den Kreisgrenzen nicht identisch sind, wurden hier in den Jahren 1999, 2003 und 2006 ermittelt.

Landgerichtsbezirk	Anwälte insgesamt	Einwohner	Einwohner pro Anwalt
Land insgesamt	2.298	2.547.772	1.109
Potsdam	1.141	854.003	748
Cottbus	344	540.047	1.567
Frankfurt (Oder)	524	686.603	1.310
Neuruppin	289	467.119	1.616

**Entwicklung der im Land Brandenburg
zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte
in den Jahren 1999 bis 2010**

**Anwaltsdichte in den einzelnen Landgerichtsbezirken
im Jahr 2010**

Einwohnerzahl Stand: 31. Dezember 2006*

*Erläuterung: Die Einwohnerzahlen bezogen auf die Landgerichtsbezirke, deren Bezirksgrenzen mit den Kreisgrenzen nicht identisch sind, wurden hier in den Jahren 1999, 2003 und 2008 ermittelt.

Landgerichtsbezirk	Anwälte insgesamt	Einwohner	Einwohner pro Anwalt
Land insgesamt	2.315	2.547.772	1.100
Potsdam	1.154	854.003	740
Cottbus	347	540.047	1.556
Frankfurt (Oder)	524	686.603	1.310
Neuruppin	290	467.119	1.610

Anlage A2

Abgänge 1999 – 2010

Jahr	Abgänge insgesamt	Abgänge durch Tod	Wechsel in anderen RAK Bezirk	Verzicht	Widerruf
1999	103	4	65	25	9
2000	158	3	108	40	7
2001	112	3	80	26	3
2002	138	1	74	60	3
2003	124	5	81	34	4
2004	112	4	66	37	5
2005	110	3	68	35	4
2006	95	5	53	34	3
2007	113	6	55	52	-
2008	112	6	49	53	4
2009	115	4	47	59	5
2010	99	4	41	49	5

Widerrufsgründe von 1999 bis 2010

Jahr	gesundheitliche Gründe	Vermögensverfall	Unvereinbarkeit	fehlende Berufshaftpflichtvers.	Kanzleipflichtverstoß	Vernachlässigung der Berufspflichten	Verlust der Gerichtszulassung	gesamt
1999	2	2		1	2	1	1	9
2000		5			2			7
2001		2			1			3
2002		2		1				3
2003		2		1	1			4
2004		2		2	1			5
2005	1	1		2				4
2006		1	1	1				3
2007								0
2008		1		1	2			4
2009	1	3		1				5
2010		2		2	1			5

Anlage A4

Entwicklung der Zahl der Fachanwälte im Zeitraum 1999-2010

Fachanwälte für	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Agrarrecht											2	2
Arbeitsrecht	71	64	67	116	119	137	134	137	142	147	155	157
Bank- u. Kapitalmarktrecht											1	1
Bau- u. Architektenrecht								48	26	28	33	35
Erbrecht								12	11	14	17	18
Familienrecht	36	51	54	72	102	102	121	106	115	123	126	129
Gewerblichen Rechtsschutz										1	1	2
Handels- und Gesellschaftsrecht									3	3	3	4
Insolvenzrecht		2	9	5	7	13	9	9	12	14	13	16
Informationstechnologierecht										1	1	1
Medizinrecht							8	4	6	9	10	11
Miet- u. Wohnungseigentum							4		13	21	27	35
Sozialrecht	2	4	5	6	8	13	14	22	22	27	32	33
Steuerrecht	14	10	16	12	17	36	29	37	37	42	43	43
Strafrecht	11	20	23	30	27	27	34	40	35	47	49	55
Transport- u. Speditionsrecht								2	1	1	2	2
Urheber- u. Medienrecht												
Verkehrsrecht							8	32	29	37	52	58
Versicherungsrecht						6	11	13	13	13	15	16
Verwaltungsrecht	8	4	10	10	17	13	17	15	20	23	25	24
Anzahl der Fachanwälte insgesamt	142	155	184	251	297	347	389	477	485	551	607	642

Anlage A5



Anlage A5a

Altersstruktur der zugelassenen Rechtsanwälte*

Jahr/ Lebensalter	bis 30	31 – 40	41 - 50	51 - 60	61 und älter
1999	145	764	506	231	116
2000	168	777	528	255	128
2001	149	807	546	269	143
2002	183	827	562	249	95
2003	272	840	555	245	86
2004	208	827	618	292	139
2005	280	852	609	296	135
2006	304	900	607	295	125
2007	337	922	607	285	115

* Diese Statistik wird seit dem Jahr 2008 nicht mehr geführt.

Umsatz- und Einkommensentwicklung der Rechtsanwälte 1996 bis 2006

Kerstin Eggert, Institut für Freie Berufe, Nürnberg

Seit 1993 führt das Institut für Freie Berufe (IFB) regelmäßig eine Befragung zur beruflichen und wirtschaftlichen Situation der Anwaltschaft durch. Ab Mitte des Jahres 2008 wurden hierfür 10.754 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus den Kammern Celle, Koblenz, Köln, Mecklenburg-Vorpommern, Nürnberg, Oldenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Tübingen befragt. Insgesamt 3.934 Berufsangehörige schickten den Fragebogen bis Ende des Jahres 2008 ausgefüllt an das IFB zurück. Die um Ausfälle bereinigte Rücklaufquote beläuft sich auf 37 %. Für Befragungen dieser Art ist dies ein außerordentlich hoher Rücklauf. Allen Anwältinnen und Anwälten¹, die an der Befragung teilgenommen haben, sei an dieser Stelle recht herzlich für ihre Mithilfe gedankt. Im Rahmen dieses Beitrags werden die zentralen Ergebnisse zur persönlichen wirtschaftlichen Situation der Rechtsanwälte im Jahr 2006 berichtet.

Als spezielles Merkmal der STAR-Untersuchung werden nicht nur kanzleibezogene Daten erhoben, besonderes Augenmerk wird auch auf die persönlichen Wirtschaftsdaten der Anwälte gelegt. Diese persönlichen Daten sollen im Folgenden näher betrachtet werden, wobei die selbstständigen Rechtsanwälte im Zentrum der Betrachtung stehen. Für sie werden die persönlichen Umsätze² und Überschüsse³ ausgewiesen. Aber auch die Einkommenssituation der angestellten und frei mitarbeitenden Rechtsanwälte sowie der Syndikusanwälte wird dargelegt.

Zu beachten gilt, dass ausschließlich die Gruppe der sogenannten „Vollzeit-Rechtsanwälte“ analysiert wurde: Dies sind ausschließlich in eigener Kanzlei tätige Rechtsanwälte, die mindestens 40 Stunden pro Woche arbeiten. Des Weiteren ist zu beachten, dass Anwaltsnotare nicht in die Auswertung mit eingingen, da davon auszugehen ist, dass deren Umsätze und Gewinne höher liegen als bei Anwälten, die rein rechtsanwaltschaftlich tätig sind.

Die Abbildungen 1 bis 6 zum persönlichen Jahresumsatz und Jahresüberschuss stellen für Ost- und Westdeutschland jeweils die Entwicklung von 1996 bis 2006 dar, wobei neben den Durchschnittswerten (arithmetisches Mittel) auch die Mediane⁴ präsentiert werden. Die getrennte Ausweisung von neuen und alten Bundesländern wird beibehalten, da – wie die nachfolgenden Ausführungen zeigen werden – größtenteils immer noch erhebliche Unterschiede zwischen dem Osten und dem Westen Deutschlands bestehen.

Entwicklung der persönlichen Jahresumsätze

Der persönliche Jahreshonorarumsatz der Vollzeit-Einzelanwälte in den alten Bundesländern sank im Jahr 2006 gegenüber

2004 um durchschnittlich 9,7 %, nachdem von dieser Gruppe der Rechtsanwälte 2004 im Vergleich zu 2002 ein deutlicher Zuwachs erreicht wurde. Erzielten sie 2004 im Schnitt einen Umsatz von 134.000 Euro, lag der entsprechende Wert 2006 bei 121.000 Euro. Damit betrug der Durchschnittsumsatz westdeutscher Einzelanwälte im Jahr 2006 89 % des entsprechenden Umsatzes von 1996 (136.000 Euro) bzw. lag um 15.000 Euro darunter. In den neuen Bundesländern zeigte sich eine ähnliche Tendenz. Hier gingen die Jahreshonorarumsätze der Einzelanwälte 2006 im Vergleich zu 2004 um 5,4 % von 112.000 Euro auf 106.000 Euro zurück. Die Einzelanwälte im Osten Deutschlands erwirtschafteten somit 77 % des durchschnittlichen Umsatzes, der im Jahr 1996 von ihnen generiert wurde. Dies ist zudem der drittniedrigste Jahresumsatz, der seit 1996 für diese Gruppe der Anwälte ermittelt wurde. Während im Jahr 1996 der Umsatz in ostdeutschen Einzelkanzleien im Mittel um 1.000 Euro höher war als in Kanzleien in den alten Ländern, erzielten die Einzelanwälte aus dem Osten 2006 durchschnittlich nur 88 % des Durchschnittsumsatzes ihrer westdeutschen Kollegen (vgl. Abbildung 1).

Für Partner in lokalen Sozietäten lassen sich für Ost- und Westdeutschland 2006 erneut positive Umsatzentwicklungen feststellen. Die Partner in westdeutschen lokalen Sozietäten konnten 2006 gegenüber 2004 im Mittel ein Umsatzplus von 3,6 % und somit einen Jahreshonorarumsatz von 174.000 Euro erwirtschaften. Der für die Wirtschaftsjahre 2002 und 2004 ermittelte Aufwärtstrend setzte sich also auch 2006 weiterhin fort. Die Partner in ostdeutschen lokalen Sozietäten verdienten 2006 durchschnittlich 129.000 Euro und damit durchschnittlich 3,2 % mehr als im Jahr 2004. Während sich somit in den alten Bundesländern die durchschnittlichen Umsätze der Partner dem Niveau von 1996 (177.000 Euro) auf 98 % wieder angenähert haben, wurde 2006 in den neuen Bundesländern 94 % des Durchschnittsumsatzes von 1996 (137.000 Euro) generiert. Die Differenz des persönlichen Jahresumsatzes zwischen West und Ost fiel in lokalen Sozietäten mit 45.000 Euro immer noch erheblich aus. Folglich erwirtschafteten ostdeutsche Partner 2006 im Mittel lediglich 74 % des Umsatzes ihrer westdeutschen Kollegen (vgl. Abbildung 2).

Bei den nachfolgenden Ausführungen zu den Umsätzen (wie auch an späterer Stelle zu den Gewinnen) von Partnern in überörtlichen Sozietäten⁵ sollte stets beachtet werden, dass die Angaben zu den Wirtschaftsdaten mit einem gewissen Vorbehalt zu bewerten sind: Zum einen stellt die Gruppe der überregionalen Sozietäten hinsichtlich der Fallzahl die kleinste der drei betrachteten Kanzleiformen dar, zum anderen ist sie oftmals sehr heterogen (z.B. hinsichtlich der Anzahl der Partner oder der Anzahl der Standorte). Hierdurch zeigen sich häufig größere Schwankungen im Jahresvergleich als bei den lokalen Sozietäten und Einzelkanzleien, die z.T. auf den unterschiedlichen Stichprobenzusammensetzungen in den einzelnen Befragungsjahren beruhen.

⁵ Die Zuordnung der überörtlichen Sozietäten zu den neuen und alten Bundesländern erfolgte über die Person, die den Fragebogen zur überörtlichen Sozietät ausgefüllt hat. Je nachdem, wo deren Zulassung zur Anwaltschaft bestand, wurde die Sozietät in die Gruppe der ost- bzw. der westdeutschen Kanzleien aufgenommen.

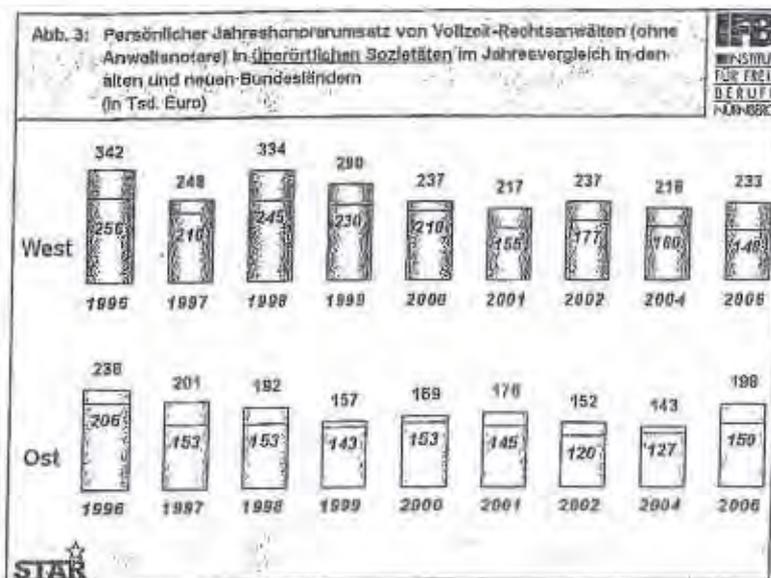
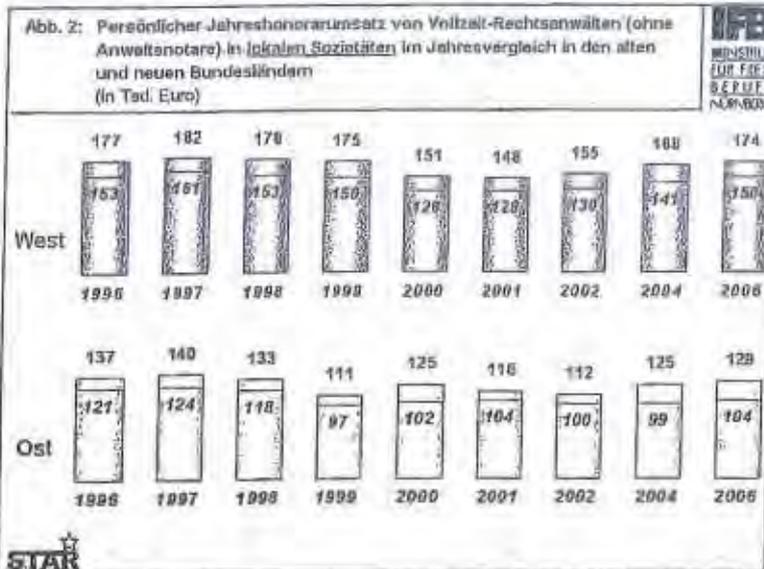
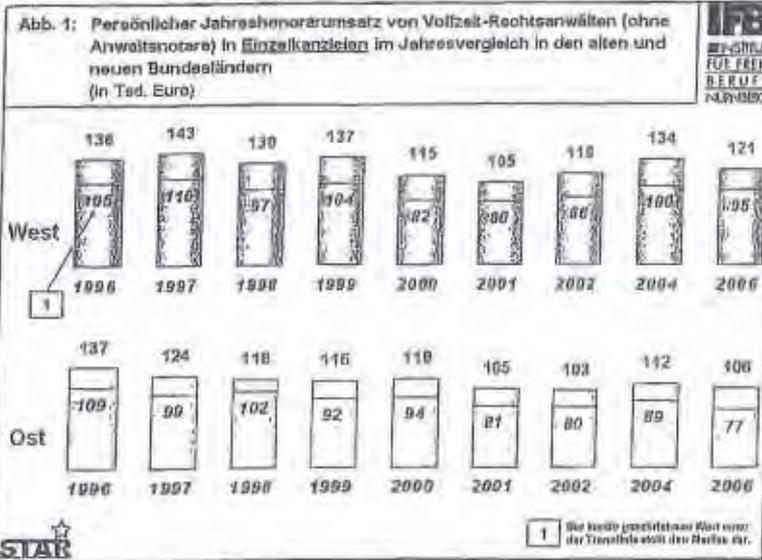
¹ Zwecks Straffung der Darstellung wird im Folgenden ausschließlich die männliche Berufsbezeichnung verwendet.

² Der Umsatz wird ohne Mehrwertsteuer und ohne Anderkonten ausgewiesen.

³ Der persönliche Überschuss des Rechtsanwalts aus seiner anwaltlichen Tätigkeit ergibt sich aus der Differenz zwischen persönlichem Honorarumsatz und den individuell zurechenbaren Kosten des Kanzleibetriebs (Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben = Gewinn). Die Angaben beziehen sich auf die Überschüsse vor Steuern. Die Begriffe Überschuss und Gewinn werden synonym verwendet.

⁴ Der Median ist derjenige Wert in einer Verteilung, den jeweils 50 % der Befragten über- bzw. unterschreiten.

Eggert, Umsatz- und Einkommensentwicklung der Rechtsanwälte 1996 bis 2006



Sowohl Partner in west- als auch in ostdeutschen überörtlichen Sozietäten berichteten für das Jahr 2006 im Vergleich zu 2004 eine Erholung ihres persönlichen Umsatzes, nachdem beide Gruppen im Wirtschaftsjahr 2004 gegenüber 2002 Umsatzeinbußen hinnehmen mussten. Die westdeutschen Partner in überörtlichen Sozietäten erreichten im Schnitt einen persönlichen Honorarumsatz von 233.000 Euro; dies sind 6,9 % mehr als noch 2004. Dennoch handelt es sich hierbei um den drittniedrigsten Jahresumsatz seit 1996, der nur 68 % des Durchschnittsumsatzes von 1996 (342.000 Euro) betrug.

Die ostdeutschen Partner in überörtlichen Sozietäten konnten ihre Jahresumsätze um 38,5 % steigern. Somit erwirtschafteten sie 2006 einen Umsatz von durchschnittlich 198.000 Euro. Doch auch hiemit lagen sie im Mittel um 40.000 Euro unter dem entsprechenden Umsatz von 1996 (238.000 Euro), erwirtschafteten im Jahr 2006 also 83 % des damaligen Umsatzes. Im Vergleich zu ihren westdeutschen Kollegen verdienten ostdeutsche Partner in überregionalen Sozietäten 2006 durchschnittlich 35.000 Euro weniger und erzielten damit 85 % des entsprechenden Umsatzes in Westdeutschland (vgl. Abb. 3).

Entwicklung der persönlichen Jahresüberschüsse

Der bei der Umsatzentwicklung zumindest im Vergleich der Jahre 2006 und 2004 gewonnene überwiegend positive Eindruck von der wirtschaftlichen Lage der Rechtsanwälte verstärkt sich bei der Betrachtung der persönlichen Jahresüberschüsse sowohl für den Osten als auch für den Westen Deutschlands.

Die Vollzeit-Einzelanwälte in den alten Bundesländern verzeichneten 2006 eine Gewinnerhöhung um 13,3 % und hatten somit im Schnitt einen Überschuss von 51.000 Euro. Damit erwirtschafteten sie 93 % des entsprechenden Durchschnittsgewinns von 1996 (55.000 Euro). Für ihre Kollegen in den neuen Bundesländern sah es dagegen weiterhin deutlich schlechter aus. Ihre durchschnittlichen Überschüsse stiegen zwar im Vergleich zum Wirtschaftsjahr 2004 an, allerdings nur um 2,5 %. Mit 41.000 Euro erreichten sie 2006 nur 80 % des Durchschnittsgewinns von 1996 (51.000 Euro). Zudem ging im Jahr 2006 gegenüber 2004 die Schere bei den Überschüssen von Einzelanwälten in Ost und West wieder weiter auf: Während im Wirtschaftsjahr 2004 die ostdeutschen Einzelanwälte 89 % des durchschnittlichen Jahresgewinns ihrer westdeutschen Kollegen erwirtschafteten, kamen sie 2006 nur noch auf 80 % (vgl. Abbildung 4).

Die seit 2002 sowohl für ost- als auch für westdeutsche Partner in lokalen Sozietäten zu beobachtende Aufwärtsentwicklung hielt im Jahr 2006 weiterhin an. Der durchschnittliche persönliche Überschuss der Partner in lokalen Sozietäten in den alten Bundeslän-

Eggert, Umsatz- und Einkommensentwicklung der Rechtsanwälte 1996 bis 2006

dem lag 2006 mit durchschnittlich 88.000 Euro um 4,8 % höher als noch im Jahr 2004. Damit erzielten die westdeutschen Partner 102 % des entsprechenden Durchschnittsgewinns von 1996. Bei den ostdeutschen Partnern lokaler Sozietäten fiel der Zuwachs deutlicher aus. Ihr Überschuss stieg 2006 im Vergleich zu 2004 durchschnittlich um 25,5 % auf 64.000 Euro. Damit wurden 105 % des entsprechenden Jahresgewinns von 1996 generiert. Dennoch blieb der persönliche Gewinn der Partner im Osten deutlich unter dem Überschuss in den alten Ländern: Sie konnten nur 73 % des Durchschnittsgewinns ihrer westdeutschen Kollegen erzielen (vgl. Abbildung 5).

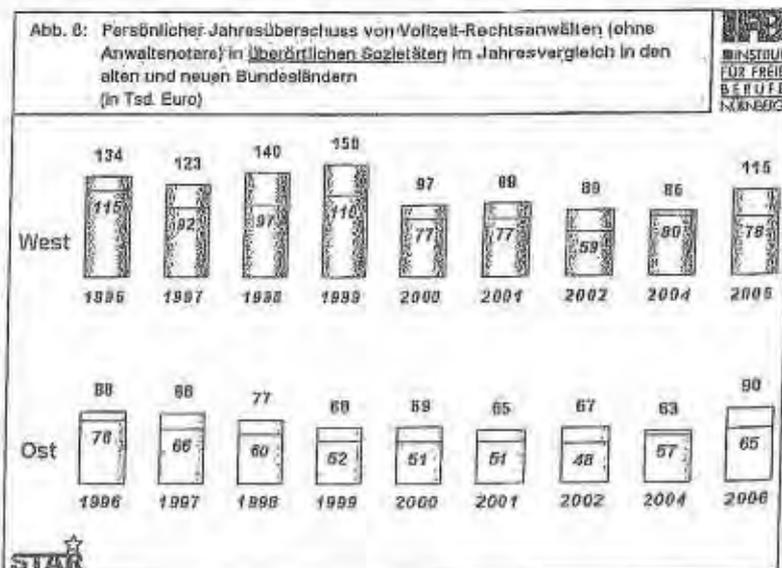
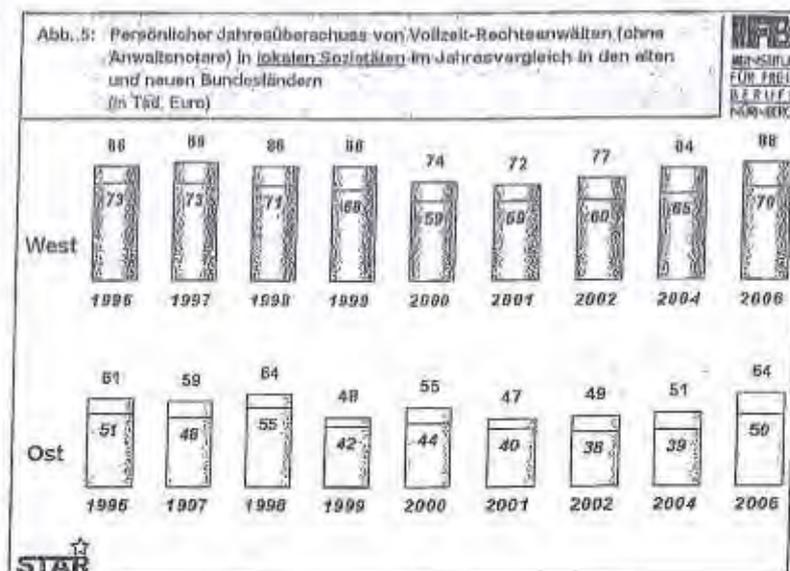
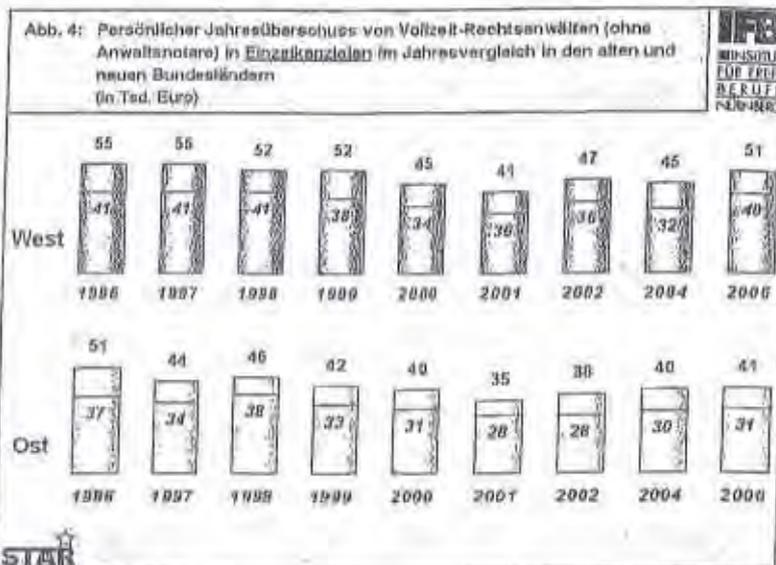
Bevor nun die überörtlichen Sozietäten betrachtet werden, soll an dieser Stelle noch einmal auf die große Heterogenität dieser Gruppe und die damit verbundenen großen Schwankungen im Jahresvergleich hingewiesen werden. Auch für überregionale Sozietäten lässt sich im gesamten Bundesgebiet eine positive Entwicklung feststellen. So konnten die Partner in überörtlichen Sozietäten in den alten Bundesländern ihre persönlichen Überschüsse um 33,7 % auf durchschnittlich 115.000 Euro erhöhen. Dennoch erzielten sie nur 86 % des Jahresüberschusses, der 1996 im Mittel von ihnen erwirtschaftet wurde (134.000 Euro). Die Partner überörtlicher Sozietäten im Osten Deutschlands steigerten ihren Durchschnittsgewinn 2006 im Vergleich zu 2004 um 42,9 % auf 90.000 Euro und erzielten damit 102 % des entsprechenden Überschusses in 1996 (88.000 Euro). Trotzdem erwirtschafteten sie 2006 immer noch einen geringeren persönlichen Gewinn als ihre Kollegen in den alten Ländern; sie erreichten nur 78 % des Überschusses westdeutscher Partner (vgl. Abbildung 6).

Insgesamt zeigt sich für 2006 im Vergleich zum Wirtschaftsjahr 2004 eine positive Entwicklung der wirtschaftlichen Situation der Rechtsanwälte. Lediglich die Vollzeit-Einzelanwälte mussten sowohl in West- als auch in Ostdeutschland einen Rückgang des persönlichen Umsatzes hinnehmen. Alle anderen Gruppen konnten demgegenüber im Wirtschaftsjahr 2006 Zuwächse bei den persönlichen Umsätzen und Überschüssen verbuchen. Die Einkommensschere zwischen den alten und neuen Bundesländern blieb jedoch auch 2006 nach wie vor groß.

Präsentation der relativen Entwicklung der persönlichen Jahresüberschüsse

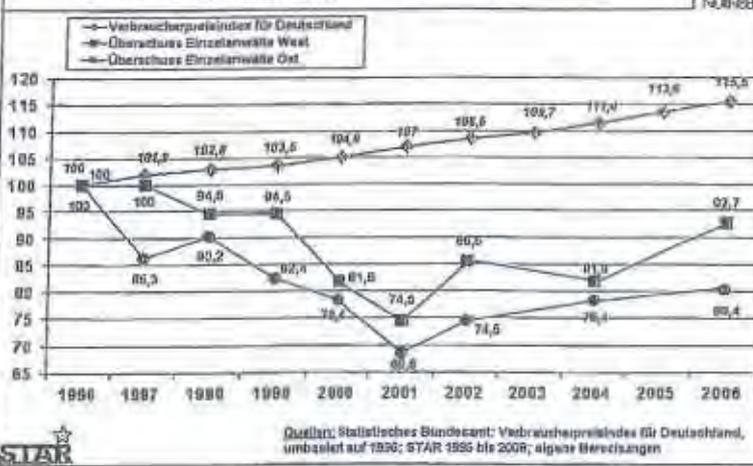
Die Abbildungen 7, 8 und 9 stellen den relativen Entwicklungen der persönlichen Überschüsse⁶ die Entwicklung der Verbraucherpreise in Deutschland als Index seit 1996 gegenüber. Hieraus wird deutlich, dass

⁶ Dabei wurden die Mittelwerte aus dem Jahr 1996 als Grundlage für eine Indexbildung gewählt.



Eggert, Umsatz- und Einkommensentwicklung der Rechtsanwälte 1996 bis 2006

Abb. 7: Entwicklung des Verbraucherpreisindex für Deutschland in den Jahren 1996 bis 2006 im Vergleich zur Entwicklung des durchschnittlichen persönlichen Überschusses von Anwälten in Einzelkanzleien in den alten und neuen Bundesländern (Index: 1996=100)



die persönlichen Gewinne von Einzelanwälten sowohl im Westen als auch im Osten im Vergleich zur allgemeinen Preisentwicklung stets zurückblieben (vgl. Abbildung 7). Auch die persönlichen Überschüsse der Partner lokaler und überörtlicher Sozietäten blieben in ihrer relativen Entwicklung fast immer unterhalb der allgemeinen Preisentwicklung. Die wenigen Fälle, in denen die persönlichen Gewinne der Partner stärker anstiegen als die Verbraucherpreise in Deutschland, lagen – bezogen auf das Wirtschaftsjahr 2006 – sieben Jahre und mehr zurück (vgl. Abbildungen 8 und 9). Damit konnte das verfügbare Einkommen der Rechtsanwälte die gestiegenen Verbraucherpreise nur teilweise kompensieren.

Einkommen der angestellten und freimitarbeitenden Rechtsanwälte sowie der Syndikusanwälte im Wirtschaftsjahr 2006

Um das Bild zu vervollständigen, soll abschließend auf die Einkommenssituation der angestellten und freimitarbeitenden Rechtsanwälte sowie der Syndici im Wirtschaftsjahr 2006 eingegangen werden. Auch hier werden die Ergebnisse für die Vollzeit-Rechtsanwälte⁷ ausgewiesen. Das Jahresbruttoeinkommen (Gehälter mit 13. Gehalt und freiwilligen betrieblichen Leistungen) der angestellten Rechtsanwälte in den alten Bundesländern lag 2006 bei durchschnittlich 47.000 Euro. Ihre ostdeutschen Kollegen verdienen im Mittel allerdings nur 34.000 Euro. Im Vergleich zum Wirtschaftsjahr 2004 stiegen damit die Gehälter der westdeutschen Angestellten um 9,3 % an, während das Durchschnittseinkommen ostdeutscher Angestellter in diesem Zeitraum um 5,6 % sank.

Die Jahreshonorare (inkl. geldwerter Vorteile) der freien Mitarbeiter in Ostdeutschland nahmen 2006 gegenüber 2004 um 16,7 % auf durchschnittlich 35.000 Euro zu; Die freien Mitarbeiter in Westen des Landes mussten dagegen im Vergleich zum Wirtschaftsjahr 2004 Einbußen von 6,4 % hinnehmen und erhielten damit im Schnitt ein Jahreshonorar von 44.000 Euro.

Die westdeutschen Syndikusanwälte verdienen 2006 durchschnittlich 81.000 Euro (brutto mit freiwilligen betrieblichen Leistungen). Das Bruttoeinkommen der Syndici in Ostdeutschland lag im Vergleich dazu mit 55.000 Euro deutlich niedriger. Während die Durchschnittsgehälter der Syndikusanwälte aus den alten Bundesländern gegenüber 2004 unverändert blieben, stiegen die Gehälter der Syndici im Osten des Landes um 3,8 %.

7 Unter den Vollzeit-Rechtsanwälten bei den angestellten, frei Mitarbeitenden und Syndikusanwälten sind diejenigen Berufsvertreter zu verstehen, die ihre jeweilige Tätigkeit ausschließlich ausüben und mindestens 40 Stunden pro Woche (einschließlich Zeit für Fort- und Weiterbildung) arbeiten.

Abb. 8: Entwicklung des Verbraucherpreisindex für Deutschland in den Jahren 1996 bis 2006 im Vergleich zur Entwicklung des durchschnittlichen persönlichen Überschusses von Anwälten in lokalen Sozietäten in den alten und neuen Bundesländern (Index: 1996=100)

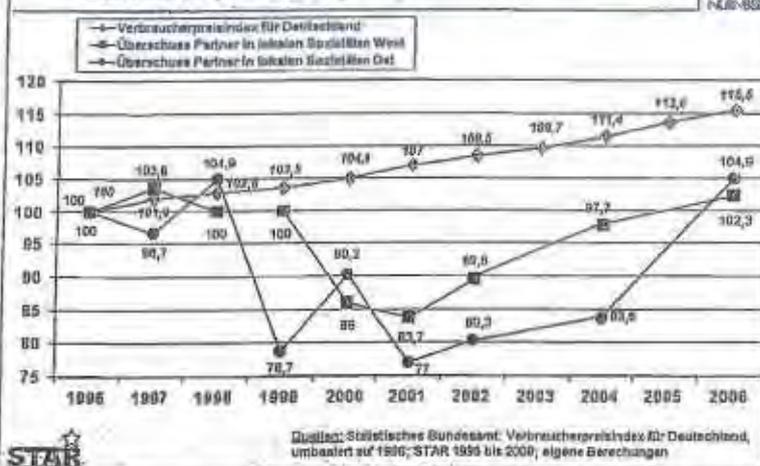
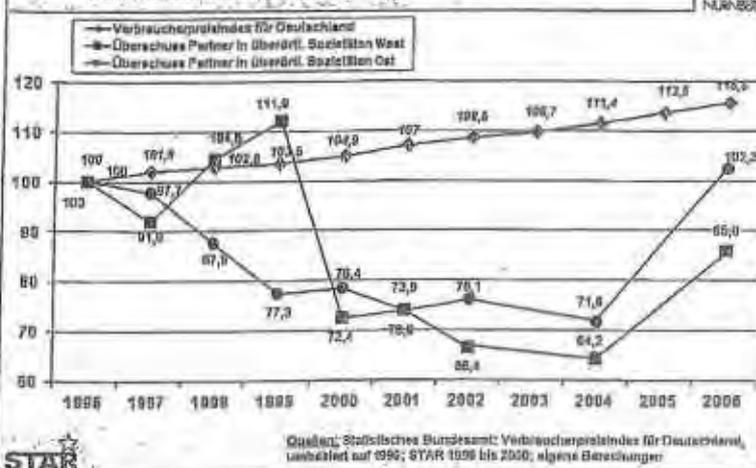


Abb. 9: Entwicklung des Verbraucherpreisindex für Deutschland in den Jahren 1996 bis 2006 im Vergleich zur Entwicklung des durchschnittlichen persönlichen Überschusses von Anwälten in überörtlichen Sozietäten in den alten und neuen Bundesländern (Index: 1996=100)



Die Berufssituation von angestellten und frei Mitarbeitenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten 1998 und 2006 im Vergleich

Kerstin Eggert, Institut für Freie Berufe Nürnberg

Die letzten Beiträge zu den Ergebnissen des Statistischen Berichtssystems für Rechtsanwälte (STAR) widmeten sich in erster Linie der Situation der selbstständigen Anwältinnen und Anwälte.¹ Es werden für STAR jedoch auch regelmäßig Daten zur Lage der angestellten und frei Mitarbeitenden Rechtsanwälte erhoben. In nachstehendem Aufsatz werden nun die Ergebnisse für die Wirtschaftsjahre 1998 und 2006 verglichen.²

Stellung im Beruf

Aus den Angaben der Befragten bei STAR geht hervor, dass im Jahr 2006 insgesamt 13 % überwiegend³ als angestellte Anwälte und weitere 4 % überwiegend als freie Mitarbeiter tätig waren. 1998 lagen die entsprechenden Anteile bei ca. 11 % bzw. 6 %. 2006 waren von den Angestellten 86 % ausschließlich in dieser beruflichen Stellung tätig; 14 % hingegen kombinierten ihre Angestellten-tätigkeit mit einer anderen beruflichen Stellung oder Tätigkeit. Unter den freien Mitarbeitern bestand ein weitaus größerer Trend zur Kombination: Nur 59 % arbeiteten ausschließlich in freier Mitarbeit, während 41 % entweder zusätzlich selbstständig in eigener Kanzlei tätig oder angestellt waren oder aber eine sonstige nichtanwaltschaftliche Tätigkeit ausübten.

Im Folgenden werden nur die ausschließlich Angestellten und freien Mitarbeiter betrachtet. Zum Vergleich werden außerdem die Kennzahlen für die ausschließlich in eigener Kanzlei selbstständigen Rechtsanwälte⁴ ausgewiesen. Die für die freien Mitarbeiter ausgewiesenen Daten beruhen für beide Vergleichsjahre auf relativ geringen Fallzahlen. Daher sollten die für diese Gruppe nachfolgend beschriebenen Ergebnisse als Tendenzen mit hohem qualitativem Stellenwert aufgefasst werden.

Strukturmerkmale

Der Frauenanteil lag 2006 im gesamten Bundesgebiet bei den Angestellten mit 44 % und bei den freien Mitarbeitern mit 40 % deutlich höher als bei den selbstständigen Rechtsanwälten (28 %). Diese Abweichung ist vor allem in den alten Bundesländern festzustellen. Hier betrug der Frauenanteil bei den

angestellten Anwälten 44 % und bei den in freier Mitarbeit Tätigen 41 %, während bei den Selbstständigen nur ein Viertel Frauen waren. In den neuen Bundesländern hingegen ist die Abweichung nicht so deutlich zu erkennen. Zwar war der Anteil der Rechtsanwältinnen bei den Angestellten mit 45 % ebenfalls am höchsten, gefolgt vom Frauenanteil bei den freien Mitarbeitern (38 %); von den Selbstständigen war hier allerdings rund ein Drittel Frauen.

Der Vergleich zum Jahr 1998 zeigt zudem, dass sich der Frauenanteil bei den Selbstständigen in den alten und neuen Bundesländern seitdem jeweils um etwa ein Viertel vergrößert hat, während er bei den west- und ostdeutschen Angestellten nur geringfügig gestiegen ist. Bei den in freier Mitarbeit Tätigen im Osten erhöhte sich der Frauenanteil um knapp ein Drittel von 29 % im Jahr 1998 auf 38 % in 2006 und erreichte damit etwa das Niveau im Westen Deutschlands. Dort wiederum verzeichneten die freien Mitarbeiter nur geringe Änderungen beim Frauenanteil (vgl. Tabellen 1 und 2).

Im gesamten Bundesgebiet hatten im Jahr 2006 44 % der angestellten Rechtsanwälte und 33 % der freien Mitarbeiter ihre Erstzulassung nicht länger als drei Jahre. 1998 hatte dieser Anteil bei den Angestellten noch 70 % und bei den als freie Mitarbeiter Tätigen 68 % betragen; er ist im Jahresvergleich also stark zurückgegangen. Weitere 43 % der Angestellten bzw. 40 % der freien Mitarbeiter waren zwischen vier und zehn Jahren zugelassen. Für 1998 beliefen sich die entsprechenden Vergleichswerte auf 24 % bzw. 22 %; sie sind also erheblich gestiegen. Deutlich zugenommen hat in beiden Gruppen auch der Anteil Befragter, die seit mindestens 11 Jahren ihre Anwaltszulassung haben. Er wuchs zwischen 1998 und 2006 bei den Angestellten von 6 % auf 13 % und bei den freien Mitarbeitern von 10 % auf 27 %. Im Vergleich zu den Selbstständigen, bei denen 2006 63 % 11 Jahre oder länger zugelassen waren, fällt er zweifellos immer noch gering aus. Dagegen hatten in dieser Gruppe nur 12 % seit höchstens drei Jahren und weitere 25 % zwischen vier und zehn Jahren ihre Zulassung.

Die Betrachtung nach neuen und alten Ländern zeigt, dass der Anteil der zulassungsälteren Rechtsanwälte, die ihre Zulassung seit mindestens 11 Jahren haben, sowohl bei den Angestellten als auch bei den freien Mitarbeitern in beiden Regionen stark angestiegen ist, wobei dieser Wert bei den freien Mitarbeitern jeweils etwa doppelt so hoch ausfällt wie bei den Angestellten. Zugleich kann festgestellt werden, dass dieser Anteil in beiden westdeutschen Gruppen ebenfalls mindestens doppelt so groß ist wie bei den ostdeutschen Kollegen (vgl. Tabellen 1 und 2).

Insgesamt deuten die Daten darauf hin, dass die Tätigkeiten als Angestellter und als freier Mitarbeiter zwar nach wie vor weitgehend auf die Phase des Berufseinstiegs beschränkt sind; inzwischen werden sie aber anscheinend immer öfter auch für einen längeren Zeitraum über den Berufseinstieg hinaus ausgeübt oder stellen – vor allem bei den freien Mitarbeitern – eine Alternative zur eigenen Kanzlei dar, die eigentlich oftmals am Ende der beruflichen Laufbahn steht.

1 Zwecks Straffung der Darstellung wird im Folgenden oftmals lediglich die männliche Berufsbezeichnung verwendet.

2 Die STAR-Erhebung für das Wirtschaftsjahr 1998 fand 2000 statt und erzielte mit 3.669 Fragebögen, die ausgewertet werden konnten, eine bereinigte Rücklaufquote von 42 %. Die STAR-Untersuchung für das Wirtschaftsjahr 2006 wurde 2008 durchgeführt. Die um Ausfälle bereinigte Rücklaufquote betrug hier mit 3.934 validen Fragebögen 37 %. Für Befragungen dieser Art sind dies außerordentlich hohe Rückläufe. In diesem Zusammenhang soll allen Rechtsanwälten, die sich an den Befragungen beteiligt haben, ein herzliches Dankeschön für ihre Bemühungen ausgesprochen werden.

3 D.h. zu mindestens 50 % oder mehr (bis einschließlich 100 %).

4 In der Gruppe der ausschließlich in eigener Kanzlei Selbstständigen sind auch Anwälte enthalten, die hauptsächlich oder ausschließlich als Anwaltsnotare tätig sind. „Selbstständigkeit“ und „Niederlassung“ bzw. „selbstständig“ und „niedergelassen“ sind im Folgenden synonym verwendete Begriffe, die nicht gleichzusetzen sind mit freier Mitarbeit.

Eggert, Die Berufssituation von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten 1998 und 2006 im Vergleich

Gab es 1998 hinsichtlich des Anteils von Fachanwältinnen zwischen den drei Vergleichsgruppen deutliche Abweichungen zu verzeichnen (Selbstständige trugen damals öfter einen Fachanwaltstitel als Angestellte und freie Mitarbeiter), unterschieden sich diese Anteile 2006 nur unwesentlich. Im Bundesgebiet führte 2006 in jeder Gruppe etwa ein Drittel der Befragten mindestens einen Fachanwaltstitel (Angestellte: 33 %; freie Mitarbeiter: 36 %; Selbstständige: 35 %). Nach Region betrachtet fiel bei den ostdeutschen Berufsträgern der Anteil der Fachanwältinnen fast durchweg niedriger aus als bei ihren Kollegen im Westen. So lagen die Anteilswerte in den neuen Bundesländern 2006 bei 29 % bzw. 30 %, in den alten Ländern schwankten sie zwischen 36 % und 39 %. Seit 1998 hat damit der Anteil der Fachanwältinnen in den Vergleichsgruppen im Schnitt um das Zwei- bis Dreifache zugenommen, wobei die stärksten Zuwächse an Fachanwältinnen die Angestellten zu verzeichnen haben (vgl. Tabellen 1 und 2).

Der starke Trend zur beruflichen Differenzierung weist auf die verschärfte Lage auf dem Arbeitsmarkt hin, von der nicht nur selbstständige, sondern auch angestellte und als freie Mitarbeiter tätige Rechtsanwältinnen betroffen sind.

Wird untersucht, in welcher Kanzleiform die befragten Rechtsanwältinnen arbeiten, so zeigt sich, dass die Bedeutung der Einzelkanzleien als Arbeitgeber bzw. Arbeitsstätte sowohl im Osten als auch im Westen Deutschlands zugenommen hat. Freie Mitarbeiter und Angestelltenfähigkeit finden zwar (immer noch) überwiegend in Sozietäten statt, seit 1998 hat sich der entsprechende Anteil jedoch bei den westdeutschen Angestellten von 79 % auf 64 % in 2006 und bei den ostdeutschen Angestellten von 75 % auf 68 % verringert. Bei den freien Mitarbeitern sank dieser Anteil im gleichen Zeitraum in den alten Bundesländern von 69 % auf 60 %, im Osten geringfügig von 68 % auf 66 %. Die in eigener Kanzlei selbstständigen Anwältinnen waren 2006 mit einem Anteil 60 % in den alten bzw. 58 % in den neuen Ländern sogar häufiger als Einzelanwältinnen denn als Partner einer Sozietät tätig. 1998 hingegen überwiegen noch die Partner in Sozietäten (vgl. Tabellen 1 und 2). Insgesamt arbeiteten 2006 im Bundesgebiet 66 % der angestellten Rechtsanwältinnen und 62 % der freien Mitarbeiter in Sozietäten. Bei den Selbstständigen hingegen waren rund 40 % Partner in einer Sozietät.

Der Anteil der Rechtsanwältinnen mit einer wöchentlichen Arbeitszeit unter 40 Stunden (inkl. Zeit für Fort- und Weiterbildung) betrug 2006 im Bundesgebiet bei den hier betrachteten Berufsträgern unabhängig von ihrer beruflichen Stellung insgesamt knapp 17 %. In den alten Ländern fiel dieser Anteil mit 20 % zwar höher aus als in den neuen Ländern mit 12 %; der Vergleich zu 1998 zeigt allerdings, dass er sich im Westen nur um ein Viertel vergrößert (von 16 % auf 20 %), im Osten aber verdoppelt hat (von 6 % auf 12 %). Im Westen waren insgesamt 43 % aller hier berücksichtigten Frauen weniger als 40 Wochenstunden anwaltlich tätig, während dieser Anteil bei ihren männlichen Kollegen lediglich 11 % betrug. In den neuen Bundesländern lag der Anteil der in Teilzeit tätigen Rechtsanwältinnen mit 20 % deutlich niedriger als im Westen; die ostdeutschen männlichen Berufsträger kamen auf einen Vergleichswert von 7 %. Bei den freien Mitarbeitern war der Anteil Anwältinnen, die weniger als 40 Stunden in der Woche arbeiten, gegenüber den Angestellten und Selbstständigen 1998 und 2006 sowohl in den neuen als auch in den alten Bundesländern jeweils am höchsten (vgl. Tabellen 1 und 2).

Dieser Trend zu kürzeren Arbeitszeiten ist auch bei den Durchschnittswerten in Tabelle 3 zu erkennen. So ist bei den Angestellten und Selbstständigen in den neuen Bundesländern die durchschnittliche Wochenarbeitszeit 2006 im Vergleich zu 1998 jeweils um vier Stunden, in den alten Ländern jeweils um drei Stunden gesunken. Dennoch lag bei diesen beiden Grup-

pen die Durchschnittsarbeitszeit – wie schon 1998 – im Osten jeweils höher als im Westen. Bei den freien Mitarbeitern lagen die ost- und westdeutschen Anwältinnen 2006 mit jeweils durchschnittlich 43 Arbeitsstunden pro Woche gleich auf. Während allerdings im Westen die durchschnittliche Arbeitszeit gegenüber dem Jahr 1998 gleich geblieben ist, verringerte sie sich bei ihren Kollegen im Osten im Zeitraum um durchschnittlich neun Stunden. Die Zeit für Fort- und Weiterbildung hat sich dagegen nicht verändert,⁵ sie bewegt sich in der Regel immer noch zwischen drei und vier Stunden (vgl. Tabelle 3).

Die Frage nach den Gründen für die Entwicklung hin zu kürzeren Arbeitszeiten kann nicht abschließend geklärt werden. So können hinter einer verringerten Arbeitszeit sowohl bewusste Entscheidungen für mehr Freizeit stehen, aber auch – und dies ist angesichts der Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt als wahrscheinlicher anzunehmen – eine defizitäre Auftragslage.

Bei der durchschnittlichen Zahl der Urlaubstage pro Jahr lassen sich im Jahresvergleich vor allem bei den freien Mitarbeitern Veränderungen feststellen. So sank bei dieser Gruppe in den alten Bundesländern der Jahresurlaub im Schnitt um drei Tage, während er bei ihren ostdeutschen Kollegen um drei Tage anstieg. Mit 19 Urlaubstagen pro Jahr stand ihnen 2006 im Mittel ein Tag mehr zur Verfügung als den freien Mitarbeitern im Westen. Bei den Angestellten lagen dagegen die Anwältinnen in den alten Bundesländern mit durchschnittlich 22 Urlaubstagen im Jahr um einen Tag vor ihren Kollegen in den neuen Ländern. Damit verfügten sie 2006 von allen Gruppen über die meisten Urlaubstage. Zum Jahr 1998 zeigen sich im Osten und Westen nur geringe Veränderungen. Bei den selbstständigen Rechtsanwältinnen in den alten Bundesländern verringerte sich der Jahresurlaub im Schnitt um zwei Tage, während er bei den Selbstständigen in den neuen Bundesländern gleich blieb. Dennoch haben diese mit durchschnittlich 17 Tagen im Jahr immer noch weniger Urlaub als die westdeutschen Selbstständigen mit 19 Tagen (vgl. Tabelle 3).

Wirtschaftliche Situation

In Tabelle 4 sind die Gehälter, Honorare⁶ und Gewinne⁷ der betrachteten Gruppen von Rechtsanwältinnen für die Jahre 1998 und 2006 gegenübergestellt. Während in den alten Bundesländern 2006 gegenüber dem Jahr 1998 die persönlichen Gewinne der selbstständigen Rechtsanwältinnen um 9 % gesunken sind, stiegen die Gehälter der Angestellten geringfügig um 2 % und die Honorare der freien Mitarbeiter um 12 %. Auch 2006 hatten die Niedergelassenen – wie schon 1998 – das höchste Einkommen mit einem durchschnittlichen Gewinn von 63.000 Euro, während die westdeutschen Angestellten 42.000 Euro erreichten. Die freien Mitarbeiter bildeten mit 37.000 Euro Jahreshonorar zwar weiterhin das Schlusslicht, haben sich aber im Vergleich zu 1998 den Angestellten angenähert.

In den neuen Bundesländern verdienten 2006 ebenfalls die Selbstständigen mit einem persönlichen Jahresgewinn von durchschnittlich 50.000 Euro von allen drei Gruppen am meis-

⁵ Ausschließlich bei den ostdeutschen Angestellten ist sie von durchschnittlich vier auf drei Wochenstunden gesunken (vgl. Tabelle 3).

⁶ Die Gehälter und Honorare verstehen sich als Jahreseinkommen (ohne MwSt.) unter Einbezug eines etwaigen 13./14. Gehalts und sonstiger freiwilliger betrieblicher Leistungen bzw. geldwerter Vorteile, jedoch ohne Abzug berufsbedingter Kosten.

⁷ Der persönliche, ebenfalls jährliche Gewinn des Rechtsanwalts aus seiner anwaltlichen Tätigkeit ergibt sich aus der Differenz zwischen persönlichem Honorarumsatz und den individuell zurechenbaren Kosten des Kanzleibetriebs (Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben = Gewinn). Die Angaben beziehen sich auf die Überschüsse vor Steuern.

Eggert, Die Berufssituation von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten 1998 und 2006 im Vergleich

len, während es die Angestellten auf ein Jahresgehalt von 33.000 Euro und die freien Mitarbeiter auf ein Durchschnittshonorar von 30.000 Euro jährlich brachten. Dennoch fielen die Einkünfte der ostdeutschen Rechtsanwälte unabhängig von ihrer beruflichen Stellung auch 2006 wieder niedriger aus als die Einkommen der Anwälte im Westen.

Frauen verdienen in allen drei Untersuchungsgruppen sowohl in den alten als auch in den neuen Bundesländern oftmals deutlich weniger als ihre männlichen Kollegen, obwohl diese Einkommensdifferenzen in Ostdeutschland geringer ausfallen als im Westen. Die größten Unterschiede lassen sich bei den Selbstständigen feststellen. So erzielten 2006 die selbstständigen Rechtsanwältinnen in den alten Ländern durchschnittlich 51 % des Jahresgewinns der männlichen Kollegen, während die angestellten Anwältinnen auf 67 % des Durchschnittshonorars der angestellten Rechtsanwälte kamen; bei den Freien Mitarbeitern betrug der entsprechende Vergleichswert 66 %. Ein Grund für diese geschlechtsspezifische Einkommenskluft ist neben weiteren Faktoren sicherlich die Tatsache, dass die Arbeitszeiten der Rechtsanwältinnen in der Regel kürzer sind als bei ihren männlichen Kollegen bzw. dass Frauen öfter Teilzeit arbeiten als Männer. 2006 etwa betrug die durchschnittliche Wochenarbeitszeit für die westdeutschen Rechtsanwälte unabhängig von ihrer beruflichen Stellung 49 Stunden, während ihre Kolleginnen im Mittel auf 38 Stunden kamen. Im Osten waren diese Differenzen weniger deutlich ausgeprägt. Hier arbeiteten die männlichen Berufsträger im Schnitt 51 Stunden und die Frauen 46 Stunden.

Die Differenzierung nach Zulassungsdauer erbringt das eher weniger überraschende Ergebnis, dass Rechtsanwälte – unabhängig von ihrer beruflichen Stellung und dem betrachteten Jahr – umso mehr verdienen, je länger sie beruflich tätig sind. Die Selbstständigen verzeichnen dabei die größten Unterschiede zwischen den drei Klassen. Als junge Existenzgründer verdienen sie anfangs zwar deutlich weniger als Kollegen, die als Angestellte oder freie Mitarbeiter in den Beruf einsteigen, mit zunehmender Zulassungsdauer allerdings übertreffen die niedergelassenen Anwälte die beiden Gruppen schließlich mit deutlichem Abstand. Sowohl im Osten als auch im Westen Deutschlands verdienten 2006 – wie schon 1998 – Anwälte, die in einer Einzelkanzlei arbeiteten, unabhängig von ihrer beruflichen Stellung weniger als ihre Kollegen in Sozietäten.

Anhand von Tabelle 4 kann ersehen werden, dass berufliche Differenzierung für

Tab. 1: Strukturmerkmale von angestellten, von frei Mitarbeitenden und von selbständigen Anwälten in den alten Bundesländern 1998 und 2006 im Vergleich

	ausschließlich angestellte Anwälte		ausschließlich freie Mitarbeiter		ausschließlich selbstständige Anwälte	
	1998	2006	1998	2006	1998	2006
Frauen	41% (n=259)	44% (n=215)	42% (n=132)	41% (n=61)	20% (n=1.300)	25% (n=1.449)
Zulassungsdauer ...						
höchstens 3 Jahren	80%	41%	60%	32%	18%	10%
4 bis 10 Jahre	99%	42%	36%	38%	24%	26%
11 Jahre u. länger	7% (n=201)	17% (n=204)	13% (n=124)	32% (n=82)	58% (n=1.254)	65% (n=1.201)
Fachanwalt	9% (n=258)	20% (n=214)	11% (n=132)	20% (n=61)	18% (n=1.300)	20% (n=1.444)
Kanzleiform						
Einzelkanzlei	21% (n=257)	30% (n=210)	21% (n=131)	40% (n=57)	48% (n=1.303)	60% (n=1.449)
Sozietät	79%	70%	80%	60%	52%	40%
Teilzeit	14% (n=259)	32% (n=208)	20% (n=132)	29% (n=53)	15% (n=1.300)	19% (n=1.411)

IFB
INSTITUT FÜR
BERUFSSITUATIONEN
UND
BERUFSSCHWERSCHEN

Tab. 2: Strukturmerkmale von angestellten, von frei Mitarbeitenden und von selbständigen Anwälten in den neuen Bundesländern 1998 und 2006 im Vergleich

	ausschließlich angestellte Anwälte		ausschließlich freie Mitarbeiter		ausschließlich selbstständige Anwälte	
	1998	2006	1998	2006	1998	2006
Frauen	43% (n=130)	49% (n=214)	28% (n=52)	38% (n=37)	27% (n=59)	34% (n=62)
Zulassungsdauer ...						
höchstens 3 Jahren	74%	47%	63%	34%	19%	10%
4 bis 10 Jahre	23%	44%	32%	49%	71%	20%
11 Jahre u. länger	3% (n=112)	9% (n=202)	4% (n=48)	17% (n=25)	13% (n=55)	50% (n=578)
Fachanwalt	3% (n=120)	20% (n=214)	14% (n=52)	20% (n=37)	10% (n=60)	20% (n=608)
Kanzleiform						
Einzelkanzlei	25% (n=118)	32% (n=212)	32% (n=50)	34% (n=35)	30% (n=88)	58% (n=602)
Sozietät	75%	68%	68%	66%	62%	42%
Teilzeit	9% (n=120)	10% (n=208)	8% (n=52)	27% (n=37)	6% (n=60)	12% (n=59)

IFB
INSTITUT FÜR
BERUFSSITUATIONEN
UND
BERUFSSCHWERSCHEN

Tab. 3: Durchschnittliche Arbeitszeiten von angestellten, von frei Mitarbeitenden und von selbständigen Anwälten in den alten und neuen Bundesländern 1998 und 2006 im Vergleich (Mittelwerte)

	ausschließlich angestellte Anwälte		ausschließlich freie Mitarbeiter		ausschließlich selbstständige Anwälte	
	1998	2006	1998	2006	1998	2006
Alte Bundesländer						
Arbeitszeit (inkl. Fort- und Weiterbildung) (in Stunden pro Woche)	45 (n=239)	46 (n=201)	43 (n=123)	43 (n=69)	48 (n=1.187)	44 (n=1.411)
Zeit für Fort- und Weiterbildung (in Stunden pro Woche)	3 (n=239)	3 (n=102)	3 (n=123)	3 (n=31)	4 (n=1.187)	4 (n=1.209)
Jahresurlaub (in Tagen)	21 (n=239)	22 (n=209)	21 (n=123)	18 (n=69)	21 (n=1.187)	19 (n=1.209)
Neue Bundesländer						
Arbeitszeit (inkl. Fort- und Weiterbildung) (in Stunden pro Woche)	51 (n=108)	48 (n=208)	52 (n=49)	43 (n=37)	54 (n=655)	50 (n=599)
Zeit für Fort- und Weiterbildung (in Stunden pro Woche)	4 (n=108)	3 (n=200)	4 (n=49)	4 (n=33)	5 (n=655)	5 (n=599)
Jahresurlaub (in Tagen)	20 (n=108)	21 (n=212)	16 (n=49)	19 (n=37)	17 (n=655)	17 (n=685)

IFB
INSTITUT FÜR
BERUFSSITUATIONEN
UND
BERUFSSCHWERSCHEN

Eggert, Die Berufssituation von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten 1998 und 2006 im Vergleich

Tab. 4: Durchschnittliche Einkünfte von angestellten, von frei Mitarbeitenden und von selbständigen Rechtsanwälten in den alten und neuen Bundesländern 1998 und 2006 im Vergleich (in Tsd. EURO; Mittelwerte)

	ausschließlich angestellte Anwälte				ausschließlich freie Mitarbeiter				ausschließlich selbständige Anwälte			
	alte Bundesländer		neue Bundesländer		alte Bundesländer		neue Bundesländer		alte Bundesländer		neue Bundesländer	
	1998	2006	1998	2006	1998	2006	1998	2006	1998	2006	1998	2006
	n=241	n=202	n=112	n=109	n=113	n=49	n=45	n=33	n=1.324	n=1.326	n=653	n=550
INSGESAMT	41	42	32	33	33	37	37	30	40	42	59	60
Männer	46	45	33	37	35	44	35	31	40	42	64	66
Frauen	34	33	30	30	30	29	33	30	37	37	43	54
Zustimmungsdauer												
höchstens 3 Jahren	30	30	30	30	25	27	31	23	34	19	22	11
4 bis 10 Jahre	46	46	37	33	43	42	46	32	55	43	51	44
11 Jahren u. länger	43	42	37	37	40	40	39	39	49	47	54	62
Einzelanwälte	31	33	23	26	30	33	37	25	48	46	43	37
Sozialist.	44	47	39	35	34	38	38	33	51	52	67	65
Generalist	34	30	30	27	26	18*	31	16*	63	41	43	31
Spezialist/Inhaber einer Kanzlei	46	44	34	35	37	41	42	32	78	71	59	57

* Aufgrund zu geringer Fallzahlen statistisch nicht ausgewertet.
 ** Daten werden nicht angegeben, da Fallzahl zu gering.

Rechtsanwälte wirtschaftlich lohenswerter ist. Unabhängig vom betrachteten Jahr und Bundesgebiet und der beruflichen Stellung haben Berufsträger, die sich auf ein bestimmtes Rechtsgebiet oder bestimmte Rechtsgebiete spezialisiert haben bzw. einen oder zwei Fachanwaltstitel führen, stets höhere Einkünfte vorzuweisen als Kollegen, die weder Fachanwalt noch spezialisiert sind, so genannte Generalisten. Bei den freien Mitarbeitern und Selbstständigen fällt im Jahresvergleich zudem auf, dass die Generalisten höhere Einkommenseinbußen hinnehmen mussten bzw. geringere Einkommenssteigerungen für sich verbuchen konnten als die Gruppe der Spezialisten und Fachanwälte.

In Tabelle 5 sind nun ergänzend die eben dargestellten Wirtschaftsdaten für die so genannten Vollzeit-Anwälte ausgewiesen. Dabei handelt es sich um Berufsträger, die mindestens 40 Stunden pro Woche arbeiten und entweder ausschließlich angestellt, ausschließlich in freier Mitarbeit oder ausschließlich selbstständig in eigener Kanzlei tätig sind. Die Einkommensentwicklungen für diese Gruppe von Rechtsanwälten entsprechen im Großen und Ganzen den bereits im Zusammenhang mit Tabelle 4 beschriebenen Tendenzen – wenn auch auf einem etwas höheren Einkommensniveau –, daher werden sie nicht mehr näher erläutert. Es soll allerdings nicht unerwähnt bleiben, dass trotz des Wegfalls der Teilzeit Tätigen, bei den es sich überwiegend um Frauen handelt, auch bei den in Vollzeit Tätigen immer noch große Einkommensdifferenzen zwischen Frauen und Männern zu Ungunsten der Rechtsanwältinnen bestehen.

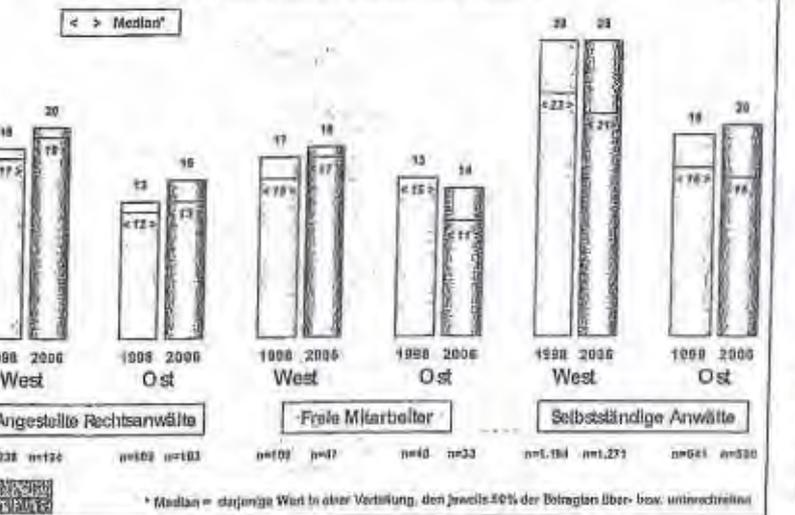
Tab. 5: Durchschnittliche Einkünfte von angestellten, von frei Mitarbeitenden und von selbständigen Vollzeit-Anwälten in den alten und neuen Bundesländern 1998 und 2006 im Vergleich (in Tsd. EURO; Mittelwerte)

	ausschließlich angestellte Anwälte				ausschließlich freie Mitarbeiter				ausschließlich selbständige Anwälte			
	alte Bundesländer		neue Bundesländer		alte Bundesländer		neue Bundesländer		alte Bundesländer		neue Bundesländer	
	1998	2006	1998	2006	1998	2006	1998	2006	1998	2006	1998	2006
	n=210	n=153	n=106	n=174	n=88	n=33	n=42	n=25	n=1.042	n=1.040	n=616	n=474
INSGESAMT	44	48	33	34	34	44	38	38	77	72	93	94
Männer	47	50	34	34	37	44	42	37	83	77	98	97
Frauen	38	42	31	37	29	42	35	39	37	50	43	50
Zustimmungsdauer												
höchstens 3 Jahren	41	38	29	31	29	29	23	24	38	19	25	12
4 bis 10 Jahre	50	55	39	39	48	48	51	39	63	51	62	49
11 Jahren u. länger	47	53	37	43	50*	50	49	44	61	65	77	67
Einzelanwälte	34	40	23	29	38	35	37	36	55	50	45	31
Sozialist.	45	50	35	38	35	49	38	33	65	68	63	73
Generalist	37	40	25	29	27	28*	30	23*	62	48	43	35
Spezialist/Inhaber einer Kanzlei	48	48	35	35	38	46	44	27	66	76	59	49

* Aufgrund zu geringer Fallzahlen statistisch nicht ausgewertet.
 ** Daten werden nicht angegeben, da Fallzahl zu gering.

Insgesamt lässt sich zusammenfassen, dass der Berufseinstieg für Rechtsanwälte als Angestellte einer Kanzlei finanziell als die beste Option erscheint, jedoch ist mit zunehmender Berufserfahrung die Tätigkeit als Selbständiger in einer eigenen Kanzlei (insbesondere als Partner einer Sozietät) lukrativer. Auch die Spezialisierung auf bestimmte Rechtsgebiete lohnt sich in wirtschaftlicher Hinsicht. Diese Tendenzen sind in den alten Bundesländern ebenso wie in den neuen Bundesländern zu erkennen, allerdings fallen im Osten des Landes die Einkünfte der Anwälte durchweg niedriger aus.

Abb. 1: Durchschnittliche Einkünfte pro Stunde von angestellten, von frei Mitarbeitenden und von selbständigen Anwälten in den alten und neuen Bundesländern 1998 und 2006 im Vergleich (in EURO; Mittelwert und Median*)



Nachfolgend sollen die Entwicklung der durchschnittlichen Einkünfte der Anwälte und die Entwicklung ihrer wöchentlichen Arbeitszeit sowie ihres Jahresurlaubs im Zeitraum zwischen 1998 und 2006 (vgl. Tabellen 3 und 4) im Zusammenhang betrachtet werden. Dazu wird außerdem das Stundeneinkommen der Rechtsanwälte herangezogen (vgl. Abbildung 1),

Klose, Der Widerruf der Anwaltszulassung in der Insolvenz des Rechtsanwalts

bei dem zu beachten ist, dass es eine rein rechnerische Größe darstellt.⁸

Bei den angestellten Anwälten ging sowohl im Osten als auch im Westen Deutschlands das (geringfügig) gestiegene Einkommen mit einer Reduzierung der Wochenarbeitszeit einher, während sich die Anzahl der Urlaubstage pro Jahr jeweils um einen Tag erhöht hat. Der durchschnittliche Stundenlohn stieg damit in beiden Regionen jeweils um zwei Euro an. Insgesamt zeigt sich für 2006 im Vergleich zum Wirtschaftsjahr 1998 eine positive Entwicklung der wirtschaftlichen und beruflichen Situation der ost- und westdeutschen Angestellten, da sie im Vergleich weniger arbeiten mussten und dennoch mehr verdienten.

Bei den freien Mitarbeitern im Westen Deutschlands hat sich 2006 gegenüber 1998 zwar ihr Jahresurlaub im Mittel um drei Tage verringert; das durchschnittliche Jahreshonorar allerdings ist bei gleich bleibender Wochenarbeitszeit im Jahresvergleich gestiegen; auch ihr durchschnittliches Stundenhonorar hat um einen Euro zugenommen. So kann bei den freien Mitarbeitern in den alten Bundesländern ebenfalls eine positive Entwicklung ihrer beruflichen und wirtschaftlichen Lage angenommen werden. Das Stundenhonorar ihrer Kollegen in den neuen Bundesländern ist 2006 im Vergleich zu 1998 dagegen um einen Euro gesunken. Auch deren durchschnittliches Jahreshonorar hat sich verringert. Diese Einkommensrückgänge sind sicherlich auch darauf zurückzuführen, dass sich in diesem Zeitraum nicht nur die Wochenarbeitszeit der ostdeutschen freien Mitarbeiter im Schnitt um 17 % reduziert hat, sondern auch ihr durchschnittlicher Jahresurlaub um drei Tage zugenommen hat. Die deutlich kürzere Arbeitszeit hat sich schließlich zusammen mit der gesunkenen Stundenvergütung negativ auf das Jahreseinkommen ausgewirkt. Geht man nun davon aus, dass die kürzeren Arbeitszeiten ungewollt durch fehlende Aufträge bedingt sind, so ist die Lageentwicklung dieser Gruppe als tendenziell negativ einzuschätzen.

Die niedergelassenen Rechtsanwälte in den alten Bundesländern mussten 2006 gegenüber 1998 bei ihren durchschnittlichen Jahresgewinnen Einbußen hinnehmen. Zwar verringerte

sich ihre durchschnittliche Wochenarbeitszeit, sie verfügten aber auch über etwas weniger Jahresurlaub. Das Stundeneinkommen der westdeutschen Selbstständigen verharrte im Jahresvergleich auf dem gleichen Niveau. Es ist anzunehmen, dass die kürzeren Arbeitszeiten über das Jahr hinweg nicht durch den reduzierten Jahresurlaub kompensiert werden konnten und schließlich das Jahreseinkommen negativ beeinflusst haben. Die selbstständigen Kollegen im Osten konnten ihren persönlichen Durchschnittsgewinn 2006 auf dem gleichen Niveau wie 1998 halten (die ostdeutschen Vollzeit-Anwälte verzeichneten sogar eine geringfügige Steigerung), obwohl sich die Wochenarbeitsstunden deutlich verringerten, während die Zahl der Urlaubstage pro Jahr identisch blieb. Das Stundeneinkommen stieg damit um einen Euro an. Während also bei den westdeutschen Selbstständigen im Westen von einer eher negativen Entwicklung ihrer beruflichen und wirtschaftlichen Situation ausgegangen werden kann, hat sich die Lage für die Selbstständigen in den neuen Ländern anscheinend etwas verbessert bzw. nicht verschlechtert.

Zusammenfassung

Im Gesamtbild zeigt sich für 2006, dass die niedergelassenen Anwälte im Westen Deutschlands gegenüber allen anderen betrachteten Gruppen immer noch am meisten verdienen. Dennoch zeigt sich für ihre berufliche und wirtschaftliche Situation eine eher negative Entwicklung gegenüber 1998, da sie zwar im Mittel kürzere Arbeitszeiten (die jedoch auch auf fehlende Aufträge zurückzuführen sein könnten), allerdings auch Einkommensverluste zu verzeichnen hatten. Bei ihren selbstständigen Kollegen in den neuen Bundesländern hingegen hat sich die Lage nicht verschlechtert. Eher ist hier eine positive Entwicklung zu sehen, da sie 2006 im Jahresvergleich gleich hohe Jahreseinkünfte bei verringerter Arbeitszeit erzielten. Bei den ostdeutschen freien Mitarbeitern hingegen muss im Jahresvergleich eher von einer negativen Entwicklung ausgegangen werden. Denn auch bei ihnen ist die durchschnittliche Arbeitszeit zurückgegangen, und zwar in sehr großem Umfang, allerdings sind auch ihre Stunden- und Jahreseinkünfte gesunken. Für die freien Mitarbeiter in den alten Bundesländern hat sich die berufliche und wirtschaftliche Lage 2006 verglichen mit 1998 eher verbessert, da sie 2006 über etwas weniger Jahresurlaub verfügten, bei gleich gebliebener Wochenarbeitszeit allerdings auch mehr verdienten. Die positivsten Entwicklungen zeigen sich wohl für die west- und ostdeutschen Angestellten. Ihr Jahresgehalt hat sich 2006 gegenüber 1998 geringfügig erhöht, zugleich hatten sie kürzere Arbeitszeiten.

⁸ Beim Stundeneinkommen wird das Gehalt bzw. das Honorar bzw. der persönliche Jahresüberschuss durch die Jahresarbeitszeit dividiert. Die Jahresarbeitszeit ergibt sich wiederum aus der wöchentlichen Arbeitszeit, die mit der Anzahl der Wochen eines Jahres (also 52) multipliziert wird, abzüglich der Urlaubszeit.

Der Widerruf der Anwaltszulassung in der Insolvenz des Rechtsanwalts

Rechtsanwalt Dr. Andreas Klose, Potsdam*

Der Widerruf der Anwaltszulassung wegen Vermögensverfalls hat in den vergangenen Jahren eine immer größere Bedeutung erlangt. Ein Widerruf ist nur dann unzulässig, wenn die Interessen der Rechtsuchenden trotz des Vermögensverfalls nicht gefährdet werden. In zwei Entscheidungen hat der BGH eine solche Nichtgefährdung auch für den Fall verneint, dass im Falle eines Insolvenzverfahrens der Insolvenzverwalter die selbst-

ständige Tätigkeit des Rechtsanwalts freigegeben hat. Der Beitrag untersucht die Voraussetzungen des Widerrufs der Anwaltszulassung in der Insolvenz des Rechtsanwalts und beleuchtet die genannten Entscheidungen kritisch.

1. Einleitung

In zwei nicht veröffentlichten Beschlüssen vom 16.4.2007 – AnwZ (B) 6/6 – und 26.11.2007 – AnwZ (B) 96/06 – hat der BGH entschieden, dass die Freigabe der Anwaltskanzlei eines Rechtsanwaltes, über dessen Vermögen ein Insolvenzverfahren

* Rechtsanwalt in Potsdam, Richter am Brandenburgischen OLG Potsdam. Der Aufsatz gibt allein die Auffassung des Verfassers wieder.

Die Zulässigkeit von Rechtsbehelfen gegen Entscheidungen, die vor dem Tag des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes ergangen sind, bestimmt sich ebenso wie das weitere Verfahren nach dem bis zu diesem Tag geltenden Recht, § 215 Abs. 2 BRAO n.F. Hat die RAK also einen Zulassungsantrag am 31.8.2009, einen Tag vor Inkrafttreten der Neuregelung am 1.9.2009, abgelehnt, ist selbst dann Antrag auf gerichtliche Entscheidung innerhalb von zwei Wochen zu stellen, wenn die Verwaltungsentscheidung erst im Zeitpunkt der Geltung des neuen Rechts zugestellt wurde, nach der nunmehr eine Monatsfrist gilt. Auch das weitere anwaltsgerichtliche Verfahren bestimmt sich dann nach dem alten Recht, so dass es noch eine längere Zeit zur fiktiven Fortgeltung der alten BRAO i.V.m. dem FGG kommen wird. Das gilt insbesondere deshalb, weil auch die vor dem Tag des Inkrafttretens anhängigen gerichtlichen Verfahren in verwaltungsrechtlichen Anwaltsachen nach den bis zu diesem Tag geltenden Bestimmungen einschließlich der kostenrechtlichen Regelungen fortgeführt werden, § 215 Abs. 3 BRAO n.F. Das gilt nach dem Wortlaut der Übergangsbestimmung, die insoweit nicht differenziert, auch für die Rechtsmittelverfahren.

Offen ist, ob in den Übergangsfällen auch die bisherige Besetzung des Anwaltsenats mit 7 Richtern anstatt, wie nach den geänderten § 106 Abs. 2 BRAO vorgesehen, nur mehr mit 5 Richtern zu beachten ist. Die Übergangsbestimmung des § 215 Abs. 3 BRAO n.F. differenziert auch insoweit nicht, spricht ganz allgemein von der Fortgeltung der bis zum Tag des Inkrafttretens geltenden Bestimmungen für anhängige Verfahren. Gründe der Prozessökonomie könnten es nahe legen, mit dem 1.9.2009 einen Schnitt zu machen und § 106 Abs. 2 BRAO n.F. einheitlich in allen Rechtsmittelverfahren vor dem Anwaltsenat anzuwenden.⁶⁶ Auf der anderen Seite wird man auch und

gerade bei der Anwendung von Übergangsbestimmungen die Garantie des gesetzlichen Richters nach Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG im Auge behalten müssen.

V. Fazit:

Zunächst einmal wird sich bei der gerichtlichen Austragung verwaltungsrechtlicher Anwaltsachen nicht sehr viel ändern, vor allem auch wegen der sehr weitreichenden Übergangsvorschriften. Die unmittelbare Geltung der VwVfG'e im vorangehenden Verwaltungsverfahren vor den RAKn kommt erst dann zum Tragen, wenn die Länder – wie bereits der Bund in § 2 Abs. 3 Nr. 1 VwVfG (Bund) – den Anwendungsbereich ihrer Verwaltungsverfahrensgesetze entsprechend erweitert haben.

Verschiedene Änderungen beinhalten nur Klarstellungen oder sind letztlich nur terminologischer Art, ändern an der Sache aber nichts. Die nach Maßgabe der VwGO erfolgte Flurbereinigung ist jedoch sinnvoll und erlaubt insbesondere wesentlich unbefangener als bisher in Zweifelsfragen Anleihen bei der reichhaltigen verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung.

Die wesentlichsten inhaltlichen Änderungen sind noch einmal zusammengefasst folgende:

1. Widerspruchsverfahren vor Anrufung des AGH
2. Rechtsmittelbelehrungen und 1-Monats-Frist für Widerspruch und Klage
3. Vertretungszwang für Anwaltsbewerber und Öffentlichkeit der mdl. Verhandlung
4. Zulässigkeit der Feststellungsklage nach § 43 VwGO und der Untätigkeitsklage nach § 75 VwGO
5. Übernahme des Rechtsmittelsystems (Berufung, Berufungszulassung) nach der VwGO
6. Erhebliche Erhöhung der Gerichtsgebühren

66 Vgl. Quas/Dalins, NJW 2009, 2705, 2709.

Die Praxis der Vergütungsvereinbarungen deutscher Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Zentrale Ergebnisse des Vergütungsbarometers 2009 des Soldan Instituts

Prof. Dr. Christoph Hommerich/RA Dr. Matthias Kilian*

I. Einleitung

Die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ist ein zentrales Gebiet der empirischen Forschungen des Soldan Instituts. Es hat sich in einer im Jahr 2005 durchgeführten Studie vertieft mit den „Vergütungsvereinbarungen deutscher Rechtsanwälte“ befasst.¹ Die seinerzeit gewonnenen Erkenntnisse zur Praxis der anwaltlichen Vergütungsvereinbarungen in deutschen Kanzleien, aber auch das rege Interesse an den erhobenen Daten waren Anstoß, mit dem „Vergütungsbarometer“ ein wiederkehrendes Befragungsinstrument zu etablieren, das regelmäßig einige zentrale Determinanten anwaltlicher Vergütungsvereinbarungen empirisch untersucht.

2008 sind zu diesem Zweck 6.093 die deutsche Anwaltschaft repräsentativ abbildende Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte befragt worden. Die auf diese Weise erhobenen Daten sind zunächst für 13 Rechtsanwaltskammern auf regionaler Ebene ausgewertet worden. Allen Rechtsanwaltskammern war im Vorfeld der Befragung angeboten worden, sich an der Studie zu beteiligen, um auf diese Weise empirische Daten zur Vergütung der Rechtsanwälte in den Kammerbezirken zu gewinnen. Ein „Regionales Vergütungsbarometer“ haben im Herbst 2008 die Rechtsanwaltskammern Bamberg, Brandenburg, Braunschweig, Celle, Düsseldorf, Frankfurt, Hamburg, Koblenz, Köln, München, Stuttgart, Tübingen und Zweibrücken erstellen lassen.² Auf dem 60. Deutschen Anwaltstag in Braunschweig sind im Mai 2009 schließlich die Ergebnisse der Datenauswertung für das gesamte Bundesgebiet präsentiert³ und der Ge-

* Die Verfasser sind Direktoren des Soldan Instituts für Anwaltsmanagement e.V. Weitere Mitglieder des Projektteams waren Julia Heinen M.A., Thomas Wolf M.A. und Dr. Thomas Ebers.

¹ Hommerich/Kilian, Vergütungsvereinbarungen deutscher Rechtsanwälte, Bonn 2006.

² Nachweise zur Veröffentlichung einzelner Regionalbarometer auf www.verguetungsbarometer.de.

³ Hierzu Wilde, AnwBl. 2009, 518.

samtbericht in Buchform vorgelegt worden.⁴ Im August 2009 ist den Bibliotheken aller Amts-, Land- und Oberlandesgerichte ein Exemplar des Berichts zur Verfügung gestellt worden. Dieser Beitrag stellt die zentralen Ergebnisse des Vergütungsbarometers vor, nachdem ein vorangegangener Beitrag in der NJW bereits einen Einzelaspekt, die Stundensätze deutscher Rechtsanwälte, vertieft beleuchtet hat.⁵

Inhaltlich orientiert sich das Vergütungsbarometer an der Notwendigkeit, dass eine Untersuchung, welche Vergütungen bei Nichtanwendung des RVG am Markt anwaltlicher Dienstleistungen gezahlt werden, zwei zentrale Informationen zur Verfügung stellen muss: Wie wird die Vergütung grundsätzlich berechnet und welche Höhe hat sie? Diese Zweiteilung spiegelt das Vergütungsbarometer wider.⁶ Es befasst sich daher nur am Rande mit primär berufspolitisch interessanten Fragestellungen und behandelt vor allem berufspraktisch relevante Aspekte, nämlich die übliche Art und Höhe der anwaltlichen Vergütung.

II. Die Art der Vergütung

In seinem ersten Teil geht das Vergütungsbarometer der Frage nach, welche Arten der Vergütung Rechtsanwälte vereinbaren. Das Anwaltsrecht beschränkt den Rechtsanwalt nicht auf die Vereinbarung bestimmter Vergütungsarten, sondern bewahrt weitgehend seine Vertragsfreiheit.⁷ Wer als Rechtsanwalt seine Vergütung vereinbart, kann daher seinem Auftraggeber eine Pauschalvergütung vorschlagen, aber auch ein Zeithonorar anstreben. Eine Vereinbarung kann auch ein grundsätzliches Festhalten am Tarifgesetz vorsehen und lediglich dessen Anwendungsvoraussetzungen oder Rechtsfolgen modifizieren, etwa durch eine Erhöhung oder Ermäßigung von Gebührensätzen oder des Streitwerts. Streiterlösbeteiligungen oder Sachleistungen sind weitere denkbare Formen der anwaltlichen Vergütung. In welchem Maße diese verschiedenen Modelle der anwaltlichen Vergütung am Markt Gegenstand von Vereinbarungen sind – und damit letztlich auch „üblich“ im rechtlichen Sinne –, ist im Vergütungsbarometer untersucht worden.⁸ Es zeigt sich hierbei, dass in der anwaltlichen Praxis bislang bevorzugt Zeithonorare und – mit gewissen Abstrichen – Pauschalvergütungen Anwendung finden. Ersterer werden von 60 % der befragten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gelegentlich, häufig oder immer eingesetzt, Letztere immerhin von 48 %. Alle anderen Vergütungsformen, wie z. B. RVG-Variationen, Zusatzhonorare zum RVG, Streitwertvereinbarungen, Streitbeteiligungen, Erfolgshonorare oder Sachleistungen, werden hingegen deutlich seltener verwendet. Insbesondere Zeit-, aber auch Pauschalhonorare werden sich langfristig als gängige Vergütungsart durchsetzen. Dies impliziert eine Konzentration auf inputbasierte Vergütungsmodelle und insofern eine Loslösung vom staatlichen Preisrecht des RVG. Jedoch gibt es im Gegensatz zu vielen anderen Dienstleistungsbranchen kaum Marktteilnehmer, die sich vollständig auf ein einziges Vergütungsmodell stützen und dieses ausschließlich verwenden.

Die Gesamtbetrachtung der üblichen Vergütungsmodelle kann nur ein erster Einstieg in die Untersuchung von Vergütungsver-

einbarungen sein: Ausführlich geht das Vergütungsbarometer auch der Frage nach, ob sich Einflussfaktoren identifizieren lassen, die zu einer überdurchschnittlich häufigen oder seltenen Vereinbarung eines bestimmten Vergütungsmodells führen. Wesentlichen Einfluss auf die Verwendungshäufigkeit der zeitabhängigen Vergütung üben neben der Mandatsstruktur einer Kanzlei, d. h. dem jeweiligen Anteil der gewerblichen und privaten Mandanten am gesamten Mandatsaufkommen, und sämtlichen Spezialisierungsmerkmalen auch Faktoren wie die Kanzleigröße und der Kanzleistandort aus. Grundsätzlich gilt: je größer die Kanzlei bzw. ihr Standort (gemessen über die Zahl der vor Ort lebenden Einwohner) und je höher der Anteil gewerblicher Klienten, desto häufiger werden zeitabhängige Vergütungen vereinbart. Hinzu kommt, dass spezialisierte Rechtsanwälte häufiger zeitabhängige Vergütungen mit ihren Mandanten vereinbaren als ihre nicht-spezialisierten Kollegen.

Überwiegend werden Pauschal- und Zeithonorare hierbei anstatt der gesetzlichen Gebühren vereinbart.⁹ Die Vergütungsvereinbarung soll auf diese Weise die Anwendung des staatlichen Tarifgesetzes insgesamt ausschließen. 87 % der befragten Anwälte geben an, dementsprechend zu verfahren. Lediglich jeder zehnte Rechtsanwalt vereinbart, dass die vertragliche Vergütung zusätzlich zu den gesetzlichen Gebühren geschuldet sein soll. Knapp ein Drittel (30 %) der befragten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gibt darüber hinaus an, dass die Vereinbarung grundsätzlich auch ihre Auslagen umfasst. Dabei nimmt die Häufigkeit der separaten Abrechnung mit steigender Berufserfahrung und steigender Kanzleigröße zu.

Entwicklungslinien lassen sich zu Beginn einer Langzeit-Untersuchung nur eingeschränkt aufzeigen. Die Daten der 2006 erschienenen Vorgänger-Studie¹⁰ bestätigen aber den aktuellen Befund dahingehend, dass zeitabhängige Vergütungen von der Anwaltschaft gegenüber anderen Vergütungsmodellen nach wie vor deutlich präferiert werden. Anhaltspunkte dafür, dass die weitere Deregulierung des Vergütungsrechts im Jahr 2006 durch die Neufassung des § 34 RVG zu Verschiebungen geführt hat, sind nicht erkennbar.

III. Die Höhe der Vergütung

In einem weiteren Teil analysiert das Vergütungsbarometer die Höhe anwaltlicher Vergütungen.¹¹ Bei der Frage nach den konkreten Preisen anwaltlicher Rechtsdienstleistungen verengt sich der Blick zwangsläufig auf Stundensätze, die bei Vereinbarung eines Zeithonorars gezahlt werden. Marktübliche Pauschalhonorare oder Vergütungen, die sich aus Modifikationen des Tarifgesetzes ergeben, sind, da sie in ihrer Höhe stets von den Umständen des Einzelfalls abhängen, außerhalb von Nischen-tätigkeiten schlechterdings nicht verallgemeinerungsfähig. Das Vergütungsbarometer geht daher zunächst der Frage nach, welche festen Stundensätze Rechtsanwälte vereinbaren. Da die aus festen Stundensätzen resultierenden „Einheitspreise“ zwar am Markt durchaus Verwendung finden, nach den Vorgaben des Vergütungsrechts aufgrund des Gebots der Orientierung der Vergütung an den Umständen des jeweiligen Mandats (§ 3a RVG) aber nicht ohne Weiteres zulässig sind, liegt ein weiterer Schwerpunkt der Datenanalyse auf der Ermittlung der Mindest- und Höchstbeträge der Stundensätze, die die Anwaltschaft in Abhängigkeit von den Umständen des Einzelfalls vereinbart.

Unter der Prämisse der Notwendigkeit einer differenzierenden Analyse ergibt sich, dass sich die Höhe des festen Stundensatzes (ohne USt.) in der Bundesrepublik – bei Nichtberücksich-

4 Hommerich/Kilian, Vergütungsbarometer 2009, Bonn 2009, 144 S., ISBN 978-3-8240-5407-7.

5 Hommerich/Kilian, Stundensätze der deutschen Anwaltschaft, NJW 2009, 1569 ff.

6 Darüber hinausgehende Fragen, die Gegenstand der im Jahr 2006 veröffentlichten Untersuchung Hommerich/Kilian, Vergütungsvereinbarungen deutscher Rechtsanwälte, waren, sind im Vergütungsbarometer nicht erneut untersucht worden. Grund ist, dass das Vergütungsbarometer als Langzeitstudie angelegt ist, in der regelmäßig eine große Zahl von Rechtsanwälten befragt werden soll. Dieses Konzept macht eine inhaltliche Beschränkung notwendig.

7 Ausführlich Krämer/Mauer/Kilian, Vergütungsvereinbarung und -management, München 2005, RdNr. 428 ff.

8 Hommerich/Kilian, a.a.O. (Fn. 4), S. 25 ff.

9 Näher Hommerich/Kilian, a.a.O. (Fn. 4), S. 47 ff.

10 Hommerich/Kilian, a.a.O. (Fn. 1), S. 58 ff.

11 Hommerich/Kilian, a.a.O. (Fn. 4), S. 69 ff. sowie auszugsweise dieselben, NJW 2009, 1569 ff.

Hommerich/Kilian, Die Praxis der Vergütungsvereinbarungen deutscher Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

tigung der 5 % höchsten und niedrigsten Werte – im Durchschnitt auf 182 Euro beläuft. Der flexible Stundensatz variiert bei gleicher Nichtberücksichtigung der Ausreißer im Schnitt zwischen mindestens 136 Euro und maximal 220 Euro. Seit der erstmaligen systematischen Erhebung zu dieser Frage in der Gesamtanwaltschaft im Jahr 2005 haben sich die Stundensätze nur geringfügig erhöht: Der durchschnittliche feste Stundensatz hat sich um 2 Euro auf 182 Euro erhöht. Die flexiblen Stundensätze, die von der Mehrheit der Rechtsanwälte verwendet werden, sind bei einem direkten Vergleich sogar leicht zurückgegangen: Der Mindestsatz um 8 Euro, der Höchstsatz um 5 Euro.¹²

Orientiert man sich an einer von der Rechtsprechung für die Üblichkeit einer Vergütung als prägend bezeichneten Inneren Spannbreite von Werten¹³ und lässt entsprechend einen gewissen Prozentsatz der niedrigsten und höchsten genannten Stundensätze unberücksichtigt, zeigen sich folgende Ergebnisse: 60 % der festen anwaltlichen Stundensätze (hier bleiben jeweils 20 % der niedrigsten und höchsten Werte unberücksichtigt) bewegen sich in einer Spannbreite zwischen 145 Euro und 240 Euro. 80 % der festen Stundensätze (hier fehlen jeweils 10 % der niedrigsten und höchsten Angaben) liegen in einer Spannbreite zwischen 110 Euro und 260 Euro. Erwartungsgemäß können spezialisierte Anwälte, große, internationale Sozietäten sowie Kanzleien mit einem Schwerpunkt auf gewerbliche Mandate die vergleichsweise höchsten Stundensätze liquidieren. Darüber hinaus gelingt es Rechtsanwälten im Schnitt höhere Stundensätze abzurechnen als Rechtsanwältinnen. Eine nach Ortsgröße und Region differenzierende Betrachtung ergibt ein eindeutiges Gefälle zwischen Stadt und Land sowie zwischen West und Ost. In den neuen Bundesländern liegt der durchschnittliche feste Stundensatz nicht nur 25 % unter dem bundesweiten Durchschnitt, sondern auch 27 % unter Westniveau. In Großstädten sowie in Rechtsanwaltskammern mit Ballungszentren werden nicht nur die Höchstwerte bei festen und variablen Stundensätzen erzielt, hier ist auch die höchste Spannbreite in den Stundensätzen zu verzeichnen.¹⁴

Die Betrachtung nicht nur der isolierten Einflüsse einzelner Faktoren, sondern auch die darüber hinausgehende Ermittlung des relativen Gewichts einzelner Faktoren im Verhältnis zueinander, legt durchgängig die Mandatsstruktur, gemessen über den Anteil gewerblicher Mandate, als zentrale Determinante der Stundensätze offen. Dies ist zugleich ein deutlicher Indikator für eine vertikale Segmentierung der Anwaltschaft: Die deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zeigen sich hinsichtlich der von ihnen liquidierten Stundensätze strukturell gespalten. Während spezialisierte, in Großsozietäten bzw. Kanzleien mit einer Konzentration auf gewerbliche Mandate tätige Anwälte überdurchschnittlich hohe Stundensätze abrechnen, liegt der feste Stundensatz von Einzelanwälten bzw. Anwälten mit überwiegend privaten Mandanten rund 10 %, von Generalisten 13 % unter dem errechneten Bundesschnitt. Bei den Minima sind die Abstände z.T. noch deutlicher. Die oftmals bereits thematisierte ökonomische Schlechterstellung der weiblichen Anwaltschaft wird durch die in dieser Studie gewonnenen Daten erneut empirisch belegt. Rechtsanwältinnen rechnen gegenüber ihren Kollegen einen um 16 % bis 20 % niedrigeren festen bzw. variablen Stundensatz ab. Als Begründung dient die unterdurchschnittliche Beschäftigungsquote von Rechtsanwältinnen in Großkanzleien, die hohe Stundensätze abrechnen. Aber auch die Präferenz vergleichsweise wenig lu-

krativer Rechtsgebiete spielt in diesem Kontext eine Rolle. Nahezu dramatische Unterschiede ergeben sich zwischen den alten und neuen Bundesländern. Knapp 20 Jahre nach der deutschen Wiedervereinigung liegt der feste Stundensatz ostdeutscher Rechtsanwälte 27 %, der Mindestsatz 22 % und der Höchstsatz 20 % unter dem ihrer westdeutschen Kollegen. Dies liegt vermutlich in der regionalen Strukturschwäche (wenig gewerbliche Mandate) begründet, die sich auch auf den anwaltlichen Rechtsdienstleistungsmarkt auswirkt.

Angesichts der Tatsache, dass Rechtsanwälte mehrheitlich nicht feste, sondern flexible Stundensätze verwenden, hat das Vergütungsbarometer auch die Kriterien analysiert, die in der Praxis bestimmend für die Festlegung des konkreten Stundensatzes, also im Ergebnis preisbestimmend sind: Hat etwa die Leistungsfähigkeit des Mandanten größere Bedeutung als die Schwierigkeit der Aufgabe, ist die Eilbedürftigkeit der Bearbeitung gewichtiger als das Rechtsgebiet, aus dem der Auftrag herrührt? Hier zeigt sich, dass sich Rechtsanwälte bei der Festlegung ihres Stundensatzes am häufigsten an der Leistungsfähigkeit des jeweiligen Mandanten (76 % tun dies immer oder häufig) sowie an der fachlichen Schwierigkeit der zu behandelnden Sache (71 %) orientieren.¹⁵ Knapp weniger als die Hälfte der Befragten (46 %) richtet ihre Stundensätze zumindest häufig an der Bedeutung der Angelegenheit für den Mandanten aus, 38 % berücksichtigen das in der Angelegenheit betroffene Rechtsgebiet. Weniger als ein Drittel der Befragten bezieht immer oder häufig die Eilbedürftigkeit der Mandatsbearbeitung mit ein. Für mehr als die Hälfte der Anwälte (52 %) ist der Typ des Mandanten, d.h. vornehmlich die Frage, ob dieser ein privater oder gewerblicher Auftraggeber ist, für die Stundensatzberechnung von Relevanz. Dass die Anwaltschaft bestimmte Aspekte bei der Bemessung des Stundensatzes unberücksichtigt lassen, wenn nicht gar gänzlich ausblenden würde, lässt sich aus den Ergebnissen nicht ableiten.

IV. Differenzierung nach Leistungserbringern

Das Vergütungsbarometer ist des weiteren einigen Detailfragen nachgegangen, ohne deren Klärung die gewonnenen Ergebnisse nicht sachgerecht bewertet werden können. Notwendig ist zunächst die Kenntnis, ob ein Zeithonorar, das üblicherweise nach Stundensätzen vereinbart wird, ein solches für die Tätigkeit der Kanzlei schlechthin ist oder mit ihm (nur) ein ganz bestimmter Leistungserbringer vergütet wird. Daher ist im Rahmen des Vergütungsbarometers danach gefragt worden, ob Zeithonorare nicht-anwaltliche Leistungen mit abgelten und ob für anwaltliche Leistungen einheitliche oder unterschiedliche Vergütungen je nach Typus des Leistungserbringers gezahlt werden sollen.¹⁶ 40 % der Befragten geben an, dass sich für sie die Frage nach einer Differenzierung des Stundensatzes nach Leistungserbringern, also eine Differenzierung nach Partnern, Angestellten, Junganwälten etc., aufgrund der Struktur ihrer Kanzlei von vornherein nicht stellt. 27 % der Befragten rechnen in jedem Falle einen einheitlichen Stundensatz ab, während ein Drittel eine Preisdifferenzierung nach Art des Leistungserbringers vornimmt. Dabei variiert die Häufigkeit der nach Leistungserbringern unterscheidenden Abrechnung allerdings deutlich nach mandats- und kanzleibezogenen Faktoren. Folgende Grundtendenz ist zu erkennen: Mit zunehmender Kanzleigröße und steigendem Anteil gewerblicher Mandate wird der berechnete Stundensatz häufiger an der Art des Leistungserbringers orientiert. Beispielsweise kommt es in Kanzleien mit mehr als 100 Anwälten fast immer (97 %) zu einer Preisdifferenzierung, während dies in kleinen Sozietäten mit zwei

¹² Vgl. Hommerich/Kilian, a.a.O. (Fn. 1), S. 64 ff.

¹³ Näher Kilian, MDR 2008, 780 ff.

¹⁴ Eine stark ausdifferenzierende tabellarische Darstellung der Stundensätze, aufgeschlüsselt nach den erwähnten Einflussfaktoren, findet sich bei Hommerich/Kilian, NJW 2009, 1569, 1573 und bei denselben, a.a.O. (Fn. 5), S. 87–91.

¹⁵ Näher Hommerich/Kilian, a.a.O. (Fn. 4), S. 93 ff.

¹⁶ Hommerich/Kilian, a.a.O. (Fn. 4), S. 113 ff.

bis fünf Anwälten und in Einzelkanzleien deutlich seltener der Fall ist (50 % bzw. 48 %).

Eindeutig sind die Ergebnisse zur Abrechnung der Kosten des Einsatzes nicht-anwaltlichen Personals¹⁷: 85 % der Befragten berücksichtigen die mandatsbezogenen Kosten des nicht-anwaltlichen Personals bereits bei der Kalkulation des anwaltlichen Stundensatzes und verzichten auf eine separate Abrechnung. 5 % der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte trennen gegenüber ihren Auftraggebern zwischen den Kosten der anwaltlichen Arbeitsleistung und sonstigen Personalkosten, die im Laufe des Mandats anfallen. Die gesonderte Abrechnung von Personal führt zu erhöhten Gesamtkosten, wie auch die Beschäftigung von Personal durch einen Anwalt überhaupt zu höheren Sätzen führt: Der Stundensatz eines Rechtsanwalts mit Personal liegt im Schnitt 40 Euro höher als der eines Rechtsanwalts ohne jegliche personelle Unterstützung.

V. Abrechnung von Zeithonoraren

Eine die Höhe der Vergütung mittelbar betreffende Folgefrage ist auch die Art und Weise der Abrechnung von Stundensätzen durch ihre Verwender. Die Wahl des Abrechnungsintervalls kann, je nach seiner Bestimmung, für den Rechtsanwalt oder für den Auftraggeber vorteilhafter sein und die tatsächliche Höhe der Vergütung nachhaltig beeinflussen. Knapp weniger als die Hälfte der Rechtsanwälte (46 %), die mit Zeithonoraren arbeiten, stellt ihren Mandanten die tatsächlich aufgewendete Zeit in Rechnung, rechnet also mehr oder weniger minutengenau ab.¹⁸ 31 % der befragten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte arbeiten mit angefangenen Intervallen. 23 % rechnen zwar die tatsächlich aufgewendete Zeit ab, stellen aber in jedem Falle einen Mindestbetrag in Rechnung, dessen Höhe einer bestimmten Minutenzahl entspricht („Mindestintervall-Modell“). Für die Wahl des Abrechnungsmodells sind vor allem mandats- und kanzleibezogene Faktoren entscheidend. Grundsätzlich lässt sich feststellen, dass mit zunehmender Kanzleigröße bzw. steigendem Anteil gewerblicher Mandate häufiger nach einem Intervallmodell und seltener nach der tatsächlich aufgewendeten Zeit abgerechnet wird.

Das gebräuchlichste Intervall zur Abrechnung von Zeithonoraren ist das 15-Minuten-Intervall. Dieser Wert ist der in der Befragung mit Abstand am häufigsten genannte Einzelwert (Modus) und stellt zugleich das arithmetische Mittel aller Werte dar. Insgesamt knapp weniger als die Hälfte der Rechtsanwälte (48 %) gibt an, mit einem Intervall von 15 Minuten abzurechnen. Die zweithäufigste Intervallgröße ist 10 Minuten (16 %), die dritthäufigste 30 Minuten (14 %). Recht gebräuchlich sind auch Intervalle von 5 (10 %) bzw. 6 (9 %) Minuten. Mit zunehmender Kanzleigröße nimmt auch die Länge des Mindestinter-

valls ab, wenngleich in Sozietäten, in denen mindestens 100 Rechtsanwälte tätig sind, das Intervall durchschnittlich noch bei 12 Minuten liegt. Rechtsanwälte, die überwiegend im Privatkundengeschäft tätig sind, rechnen nach deutlich längeren Mindestintervallen ab als Rechtsanwälte mit einem hohen Anteil gewerblicher Mandanten. So liegt das Mindestintervall bei Rechtsanwälten mit einem Anteil gewerblicher Mandate von bis zu 30 % bei 21 Minuten, während es bei Rechtsanwälten mit mehr als 90 % gewerblicher Klientel um ein Drittel kürzer ausfällt (14 Minuten).

VI. Kostenquote

Abschließend hat das Vergütungsbarometer das Kostenmanagement in deutschen Kanzleien beleuchtet.¹⁹ Die Befragten wurden gebeten, die Höhe der Kostenquote²⁰ ihrer Kanzlei mitzuteilen und Auskunft darüber zu geben, ob sie den Wert geschätzt oder aus dem Rechnungswesen ermittelt haben. Insgesamt liefert die Kostenquote erste Hinweise über die wirtschaftliche Situation, aber auch über die betriebswirtschaftlichen Kenntnisse der deutschen Anwaltschaft. Die durchschnittliche ermittelte Kostenquote der Kanzleien und Sozietäten liegt bei 52,6 %. Kanzleien mit einem hohen Anteil gewerblicher Mandate arbeiten tendenziell kostengünstiger als Kanzleien mit einem niedrigeren Anteil solcher Mandate. Auf Grundlage der nach Kanzleigröße differenzierten Ergebnisse lässt sich weder eine Kostenexplosion bei Großsozietäten noch eine besondere Kostenersparnis bei kleinen Sozietäten und Einzelkanzleien feststellen. Schließlich liegt die Kostenquote der Einzelkanzleien nur leicht unter denen der Sozietäten. Die für Einzelkanzleien ermittelte durchschnittliche Kostenquote liegt bei 51 %, die Durchschnittsquote für kleine Sozietäten (bis zu 20 Sozietäten) liegt bei ca. 53 %, die Quote für Sozietäten mit 21 bis 100 Sozietäten liegt leicht darunter bei 52 % und die Quote für große Kanzleien mit mehr als 100 Sozietäten bei 54 %. Auffällig ist weiterhin, dass die Kostenquoten in den neuen Bundesländern besonders hoch liegen, Kanzleien in diesen Ländern haben überdurchschnittlich häufig eine Kostenquote von mehr als 60 %. Die Befunde des Vergütungsbarometers belegen insofern, dass die häufig behauptete Kostenexplosion in Großkanzleien empirisch nicht abgesichert ist. Darüber hinaus wird deutlich, dass die Streubreite der Kostenquoten vergleichsweise gering ist, Kleinkanzleien also nicht deutlich günstiger arbeiten als größere Kanzleien. Grundsätzlich zeigt sich, dass die Anwaltschaft noch weit von einem kalkulierten, über das Rechnungswesen jederzeit nachvollziehbaren Umgang mit ihren Kosten entfernt ist. Insbesondere die verbreitete Schätzung der Kosten ist nicht ungefährlich, zeigen die Ergebnisse doch, dass die geschätzten Kanzleikosten niedriger angegeben werden als die faktisch ermittelten.

¹⁹ Hommerich/Kilian, a.a.O. (Fn. 4), S. 123 ff. sowie bereits *dieselben* AnwBl. 2006, 706 f.

²⁰ Ermittelt wurde die Kostenquote als prozentualer Anteil der Kosten ohne Inhabergehälter am Gesamtumsatz der Kanzlei ohne Umsatzsteuer (US).

¹⁷ Hommerich/Kilian, a.a.O. (Fn. 4), S. 119 ff.

¹⁸ Zu den Stundensatzintervallen Hommerich/Kilian, a.a.O. (Fn. 4), S. 109 ff.

Die Rechtsanwaltskammer Georgiens in Gegenwart und Zukunft

Dr. Roin Migriauli/Irakli Kandashvili*

* Dr. Roin Migriauli, Mitglied des Vorstands der Rechtsanwaltskammer Georgiens, Geschäftsführender Partner der Rechtsanwaltskanzlei „Migriauli und Partner“. Irakli Kandashvili, Mitglied der Rechtsanwaltskammer Georgiens, Geschäftsführender Partner der Rechtsanwaltskanzlei „Andronikashvili und Partners“, Assistant Professor, Tiflis Staatliche Universität.

Die fachliche Vereinigung der in Georgien tätigen Rechtsanwälte ist die Rechtsanwaltskammer Georgiens, in der heute ca. 4.000 Rechtsanwälte Pflichtmitglieder sind. Sie hat ihren Sitz in Tiflis und wurde im Jahr 2005 als juristische Person des öffentlichen Rechts neu gegründet.

Anlage A9

Entwicklung der Strukturen und der Beschäftigtenzahlen in Rechtsanwaltskanzleien

Kerstin Eggert, Institut für Freie Berufe, Nürnberg

In nachstehendem Aufsatz soll die Reihe der Berichterstattung zum Statistischen Berichtssystem für Rechtsanwälte (STAR) fortgesetzt werden. Im Zentrum der Betrachtung stehen hier die Veränderungen der Strukturen und Beschäftigtenzahlen in Rechtsanwaltskanzleien zwischen den Wirtschaftsjahren 1997 und 2006.¹

Wird zunächst untersucht, in welcher Kanzleiform die selbstständigen Rechtsanwälte² tätig sind, so zeigt sich, dass im Jahr 2006 im Bundesgebiet 50 % als Einzelanwälte und weitere 14 % als Einzelanwälte in Bürogemeinschaften arbeiteten. Damit hat sich gegenüber 1997 der Anteil der „klassischen“ Einzelanwälte nicht verändert, während er sich bei den Anwälten in Bürogemeinschaften um vier Prozentpunkte erhöht hat. Der Anteil der selbstständigen Rechtsanwälte in lokalen Sozietäten lag 2006 bei 30 % und somit drei Prozentpunkte niedriger als noch 1997. An überörtlichen Sozietäten waren im Jahr 2006 5 % der selbstständigen Anwälte beteiligt; 1997 betrug dieser Anteil rund 8 %.

In den alten Bundesländern erhöhte sich 2006 im Vergleich zu 1997 nicht nur der Anteil der klassischen Einzelanwälte von 48 % auf 51 %, auch der Anteil ihrer Kollegen in Bürogemeinschaften stieg in diesem Zeitraum um drei Prozentpunkte von 11 % auf 14 %. Dementsprechend sank der Anteil der selbstständigen Rechtsanwälte in lokalen Sozietäten von 36 % auf 31 %, während sowohl 1997 als auch 2006 jeweils 5 % aller selbstständigen Anwälte Partner in einer überörtlichen Sozietät waren.

Für die neuen Bundesländer lassen sich im Jahresvergleich ebenfalls Veränderungen feststellen. Hatte der Anteil der selbstständigen Rechtsanwälte in Einzelkanzleien 1997 bei 52 % gelegen, ging er 2006 auf 48 % zurück. Dagegen stieg der Anteil der Einzelanwälte in Bürogemeinschaften von 8 % auf 13 % an. Der Anteil der Anwälte in lokalen Sozietäten nahm in diesem Zeitraum von 26 % auf 28 % eher geringfügig zu, während der Anteil ihrer Kollegen in überörtlichen Sozietäten von 14 % auf 11 % zurückging.

Einzelkanzleien

Die nähere Betrachtung der Einzelkanzleien (einschließlich der Bürogemeinschaften) erbringt, dass es im Bundesgebiet 2006 gegenüber 1997 in den Einzelkanzleien etwas weniger Beschäftigte gab. Hatte ein Einzelanwalt 1997 im Schnitt 2,2 Mitarbeiter³, lag der Durchschnitt 2006 bei 1,5 Mitarbeitern, wobei keine Unterschiede zwischen dem Westen und dem Osten Deutschlands bestanden. In diesem Zeitraum stieg die Anzahl der Kanzleien ohne Mitarbeiter deutlich an. Hatten 1997 nur 22 % aller Einzelanwälte keine Beschäftigten, waren es 2006 mit einem Anteil von 38 % fast doppelt so viele. Einen Arbeitsplatz für angestellte oder frei mitarbeitende Juristen hatten 1997 noch 20 % der Einzelkanzleien, 2006 waren es dagegen nur noch 14 %.

Um die Besonderheiten der Einzelanwälte besser charakterisieren zu können, werden sie den Anwälten in Sozietäten gegenübergestellt (vgl. Tab. 1).

Tabelle 1: Charakterisierung von Einzelanwälten und Sozietäten 1997 und 2006

	Insgesamt		alte Bundesländer		neue Bundesländer	
	Einzelanwälte 1997: n=1.424 2006: n=1.699	Sozietäten 1997: n=876 2006: n=879	Einzelanwälte 1997: n=997 2006: n=1.229	Sozietäten 1997: n=691 2006: n=679	Einzelanwälte 1997: n=432 2006: n=470	Sozietäten 1997: n=285 2006: n=360
Frauenanteil						
1997	24 %	18 %	22 %	12 %	26 %	25 %
2006	33 %	20 %	31 %	17 %	38 %	28 %
Anteil der Teilzeit-Anwälte						
1997	25 %	6 %	31 %	7 %	11 %	4 %
2006	32 %	10 %	35 %	12 %	25 %	5 %
Anteil der ausschließlich in eigener Kanzlei tätigen Rechtsanwälte						
1997	76 %	86 %	73 %	84 %	81 %	90 %
2006	76 %	86 %	75 %	88 %	77 %	87 %
Anteil der „Generalisten“⁴						
1997	47 %	24 %	45 %	25 %	51 %	22 %
2006	36 %	12 %	34 %	12 %	39 %	11 %

Quelle: STAR-Erhebungen für das Wirtschaftsjahr 1997 und 2006

Im Vergleich zwischen den Jahren 1997 und 2006 lässt sich zunächst sowohl für die Einzelanwälte im Bundesgebiet als auch für die selbstständigen Anwälte in Sozietäten feststellen, dass der Frauenanteil sowie der Anteil der Rechtsanwälte, die in Teilzeit arbeiten, gestiegen ist. Zugunommen hat außerdem der Anteil der spezialisierten Anwälte bzw. Fachanwälte, während

¹ Die STAR-Erhebung für das Wirtschaftsjahr 1997 fand 1999 statt und erzielte mit 3.349 Fragebögen, die ausgewertet werden konnten, eine bereinigte Rücklaufquote von 38 %. Die STAR-Untersuchung für das Wirtschaftsjahr 2006 wurde 2008 durchgeführt. Die um Ausfälle bereinigte Rücklaufquote betrug hier mit 3.934 validen Fragebögen 37 %. Für Befragungen dieser Art sind dies außerordentlich hohe Rückläufe. Das Institut für Freie Berufe bedankt sich bei allen Rechtsanwaltskanzleien, die sich an den Befragungen beteiligt haben, nochmals recht herzlich.

² Zwecks Straffung der Darstellung wird im Folgenden ausschließlich die männliche Berufsbezeichnung verwendet.

³ In die Berechnung der Mittelwerte gingen Teilzeitarbeitskräfte mit einer Gewichtung von 0,5 ein. Freie Mitarbeiter wurden als Vollzeitkräfte gewertet.

⁴ Als „Generalisten“ werden diejenigen Rechtsanwälte bezeichnet, die weder eine Fachanwaltsbezeichnung haben noch Interessen- bzw. Tätigkeitsschwerpunkte angeben.

Eggerl, Entwicklung der Strukturen und der Beschäftigtenzahlen in Rechtsanwaltskanzleien

sich der Anteil von Berufsträgern, die ausschließlich in eigener Kanzlei arbeiten und keine weiteren Tätigkeiten ausüben, in diesem Zeitraum nicht verändert hat.

Dennoch zeichneten sich Einzelanwälte gegenüber Sozietätspartnern 2006 – wie schon 1997 – unter anderem dadurch aus, dass unter ihnen häufiger Frauen zu finden sind. Zudem arbeiteten sie vermehrt in Teilzeit und übten öfter noch zusätzliche Tätigkeiten aus. Weiterhin waren Einzelanwälte seltener spezialisiert bzw. Fachanwälte als die Sozien.

Der Anteil von weiblichen Berufsträgern hat im Jahresvergleich bei den Einzelanwälten stärker zugenommen als bei den selbstständigen Anwälten in Sozietäten; dies gilt sowohl für die alten als auch für die neuen Bundesländer. Damit fiel der Frauenanteil 2006 inzwischen auch bei den ostdeutschen Einzelanwälten mit 38 % höher aus als bei den Sozien (28 %); 1997 war er bei beiden Gruppen noch etwa gleich hoch. Dennoch lagen die Frauenquoten in den neuen Bundesländern auch 2006 höher als im Westen Deutschlands.

Obwohl die Teilzeittätigkeit 2006 in Ostdeutschland immer noch eine geringere Rolle spielte als in den alten Ländern, stieg der Anteil der Teilzeit-Anwälte bei den westdeutschen Einzelanwälten im Zeitraum deutlich schwächer an als bei ihren Kollegen im Osten. So erhöhte sich dieser Anteil bei den ostdeutschen Einzelanwälten von 71 % im Jahr 1997 um 14 Prozentpunkte auf 25 % in 2006, während er bei den Einzelanwälten in den alten Ländern lediglich um vier Prozentpunkte von 31 % auf 35 % zunahm. Bei den Sozien hat der Anteil der Anwälte, die in Teilzeit tätig sind, vor allem im Westen Deutschlands zugenommen.

stimmt; 2006 stellten sie einen Anteil von insgesamt 74 %. Werden allerdings die alten und neuen Länder getrennt voneinander betrachtet, so lässt sich ersehen, dass im Westen Deutschlands der Anteil der Sozietäten mit fünf bis neun Partnern von 15 % im Jahr 1997 auf 11 % in 2006 gesunken ist, während er im Osten um sechs Prozentpunkte von 8 % auf 14 % gewachsen ist.

Die Charakterisierung der selbstständigen Rechtsanwälte in Sozietäten wurde bereits in der Gegenüberstellung mit den Einzelanwälten dargestellt. Nun sollen noch kurz die Unterschiede zwischen lokalen und überörtlichen Sozietäten⁵ herausgearbeitet werden (siehe Tab. 2).

Tabelle 2: Charakterisierung von Sozien in lokalen und überörtlichen Sozietäten 1997 und 2006

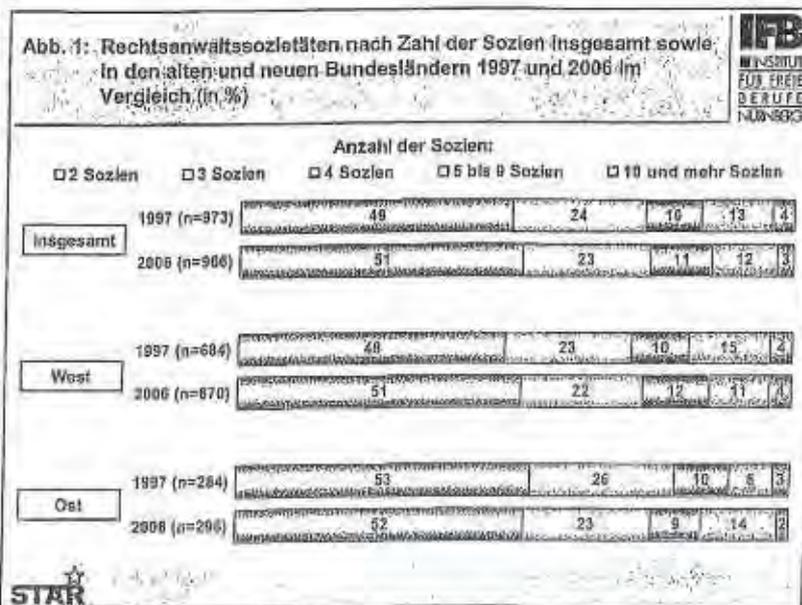
	insgesamt		alte Bundesländer		neue Bundesländer	
	lokale Sozietäten 1997: n=780 2006: n=808	überörtliche Sozietäten 1997: n=189 2006: n=171	lokale Sozietäten 1997: n=802 2006: n=991	überörtliche Sozietäten 1997: n=89 2006: n=68	lokale Sozietäten 1997: n=186 2006: n=217	überörtliche Sozietäten 1997: n=99 2006: n=83
Frauenanteil						
1997	16 %	13 %	12 %	7 %	28 %	18 %
2006	21 %	18 %	18 %	15 %	30 %	21 %
Anteil der Teilzeit-Anwälte						
1997	7 %	5 %	7 %	7 %	4 %	3 %
2006	11 %	7 %	12 %	11 %	6 %	3 %
Anteil der ausschließlich in eigener Kanzlei tätigen Rechtsanwälte						
1997	86 %	76 %	85 %	69 %	92 %	85 %
2006	87 %	81 %	87 %	80 %	88 %	82 %
Anteil der „Generalisten“						
1997	26 %	19 %	27 %	11 %	20 %	25 %
2006	13 %	6 %	13 %	7 %	14 %	5 %

Quelle: STAR-Erhebungen für das Wirtschaftsjahr 1997 und 2006

Sozietäten

Zunächst soll die Verteilung der Sozietäten nach der Anzahl der Partner für 1997 und 2006 dargestellt werden (vgl. Abb. 1). Bundesweit können im Jahresvergleich eher geringe Veränderungen festgestellt werden. Das Bild wird im Wesentlichen immer noch von kleinen Kanzleien mit bis zu drei Partnern be-

Aus Tabelle 2 lässt sich zunächst ersehen, dass der Frauenanteil zwischen 1997 und 2006 vor allem bei den Anwälten in überörtlichen Sozietäten im Westen Deutschlands zugenommen hat. Mit einem Anstieg von 7 % auf 15 % hat er sich mehr als verdoppelt. Ist in diesem Zeitraum bei den westdeutschen Sozien der Frauenanteil noch um sechs Prozentpunkte von 12 % auf 18 % ge-



⁵ Die Zuordnung der überörtlichen Sozietäten zu den neuen und alten Bundesländern erfolgte über die Person, die den Fragebogen zur überörtlichen Sozietät ausgefüllt hat. Je nachdem, wo deren Zulassung zur Anwaltschaft bestand, wurde die Sozietät in die Gruppe der ost- bzw. der westdeutschen Kanzleien aufgenommen. Bei den nachfolgenden Ausführungen zu den überörtlichen Sozietäten sollte zudem stets beachtet werden, dass diese mit einem gewissen Vorbehalt zu bewerten sind: Zum einen stellt die Gruppe der überregionalen Sozietäten hinsichtlich der Fallzahl die kleinste der betrachteten Kanzleiformen dar, zum anderen ist sie oftmals sehr heterogen (z.B. in Bezug auf die Anzahl der Partner oder auf die Zahl der Standorte). Hierdurch zeigen sich häufig größere Schwankungen im Jahresvergleich als bei den lokalen Sozietäten und Einzelkanzleien, die z.T. auf den unterschiedlichen Stichprobensamensetzungen in den einzelnen Befragungsjahren beruhen.

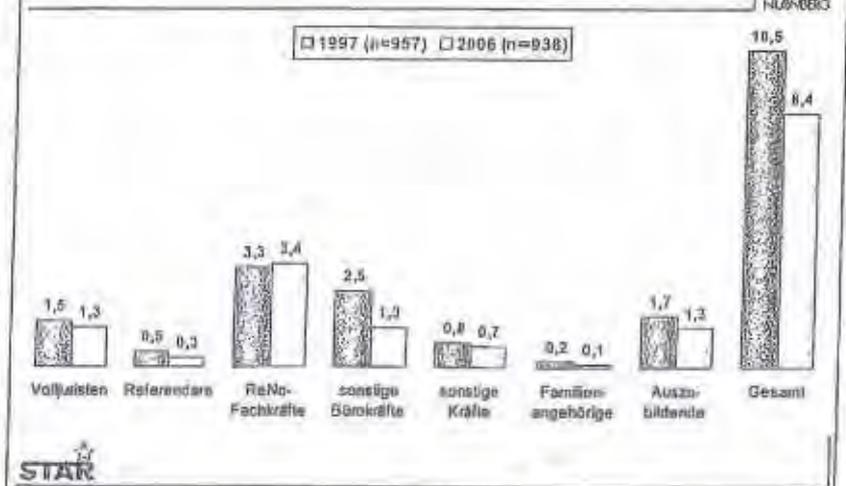
stiegen, kann bei den Partnern in lokalen und überörtlichen Sozietäten in Ostdeutschland eine eher geringe Zunahme des Frauenanteils um zwei bzw. drei Prozentpunkte beobachtet werden.

Während 1997 der Anteil der ausschließlich in eigener Kanzlei tätigen Rechtsanwälte in den überörtlichen Kanzleien deutlich niedriger war als in den lokalen Sozietäten, fand bis 2006 eine Annäherung statt. Diese ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass sich in überörtlichen Sozietäten im Westen Deutschlands der Anteil der ausschließlich in eigener Kanzlei tätigen Anwälte im Zeitraum um 11 Prozentpunkte von 69 % auf 80 % erhöht hat.

Tabelle 2 kann zudem entnommen werden, dass in überörtlichen Sozietäten inzwischen nur noch äußerst selten unspezialisierte Rechtsanwälte anzutreffen sind. Der Anteil der ‚Generalisten‘ lag im Bundesgebiet 2006 in diesen Kanzleien bei gerade einmal 6 %; bei den lokalen Sozietäten fiel dieser Anteil mit 13 % immerhin doppelt so hoch aus.

Abbildung 2 präsentiert schließlich die durchschnittliche Anzahl der Mitarbeiter in Sozietäten im Bundesgebiet in den Jahren 1997 und 2006. Der Vergleich zeigt, dass 2006 im Schnitt zwei Personen weniger in Sozietäten beschäftigt wurden als 1997. Besonders sparten die Sozietäten sonstige Büro- und Schreibkräfte ein. Im Zeitraum halbierte sich ihre durchschnittliche Anzahl beinahe – von durchschnittlich 2,5 auf 1,3 Personen pro Sozietät. Auch bei allen weiteren Mitarbeitern wie

Abb. 2: Durchschnittliche Anzahl der Beschäftigten in Sozietäten 1997 und 2006 im Vergleich (in %)



etwa bei den Volljuristen, den Referendaren oder den Auszubildenden sind Rückgänge zu verzeichnen mit Ausnahme der ReNo-Fachkräfte. Deren durchschnittliche Anzahl stieg geringfügig von 3,3 im Jahr 1997 auf 3,4 in 2006. Bei einer getrennten Betrachtung nach Bundesgebiet stellt sich heraus, dass diese eher positive Entwicklung ausschließlich auf die Sozietäten in den neuen Bundesländern zurückgeht. Waren 1997 in ostdeutschen Sozietäten im Schnitt 2,8 ReNo-Fachkräfte beschäftigt, lag dort ihre Zahl 2006 bei durchschnittlich 3,7. In den westdeutschen Sozietäten hingegen sank ihre Zahl etwas von durchschnittlich 3,5 auf 3,3 ReNo-Fachkräfte.

Buchrezensionen

Neue Bücher zur anwaltlichen Berufshaftpflichtversicherung

Rechtsanwalt Christian Dahms, Berlin*

Deckungslücken in der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung. Johannes Fiala/Thomas Keppel/Katharina Körner, Verlag C. H. Beck, 2010, 222 Seiten, 58 Euro, ISBN 978-3-406-60057-9

Dass jeder Rechtsanwalt berufsrechtlich verpflichtet ist, gemäß § 51 BRAO eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen und diese Versicherung während der gesamten Dauer seiner Zulassung aufrechtzuerhalten, weiß jeder Berufsträger spätestens im Zeitpunkt der Antragstellung zur Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. Die berufsrechtliche Vorschrift sieht indes ausschließlich vor, dass jeder Rechtsanwalt mindestens mit einer Versicherungssumme in Höhe von 250.000 Euro für jeden Versicherungsfall abgesichert sein muss. Diese Mindestversiche-

rungssumme wird für viele Berufsanfänger regelmäßig eine ausreichende Absicherung ihres beruflichen Risikos bieten. Häufig können sich jedoch sowohl die Tätigkeitsbereiche eines Rechtsanwalts als auch dessen Mandantenstrukturen ändern. Die das Haftungsrisiko beeinflussenden Änderungen ergeben sich aber oft auch bei der Ausgestaltung der Zusammenarbeit mit anderen Berufsträgern. Die Gefahren einer unzureichenden Versicherungssumme können in der Praxis mithin schleichend und zunächst unerkannt auftreten. Hinzu kommt, dass das Thema des individuellen Haftungsrisikos vom Berufsträger nicht selten verdrängt wird. Die drei auf dem Gebiet des Haftungs- und Versicherungsrechts erfahrenen Autoren, die sich den möglichen Deckungslücken in der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung annehmen, wollen mit ihrem für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer geschriebenen Werk für dieses wichtige Thema sensibilisieren und spiegeln daher typische – aber vermeidbare – Fehlerquellen und untypische Tätigkeiten mit den üblichen Standarddeckungen der Versicherer wider. Dadurch sollen dem Leser oft übersehene Lücken bzw. Ausschlüsse im Versicherungsschutz, beispielsweise im Zusammenhang mit der sogenannten „wissenschaftlichen Pflichtverletzung“, deutlich vor Augen geführt werden.

* Rechtsanwalt Christian Dahms ist Geschäftsführer bei der Bundesrechtsanwaltskammer.

Anlage A10

3. Erfolgsabhängigkeit der Vergütung

3.1 Verwendungshäufigkeit von Erfolgshonoraren

3.1.1 Einleitung

Ein vergütungsrechtlich eigenständiger Problemkreis ist die Frage der Vereinbarung der anwaltlichen Vergütung in Abhängigkeit vom Erfolg der anwaltlichen Bemühungen, d.h. unter der aufschiebenden Bedingung der – wie auch immer definierten – erfolgreichen Anwaltstätigkeit. Solche anwaltlichen Erfolgshonorare waren bis zum 30.6.2008 berufsrechtlich nach § 49b Abs. 2 BRAO in jeder Hinsicht verboten. Bereits eine dem Vergütungsbarometer vorausgehende Untersuchung des Soldan Instituts hatte freilich ergeben, dass sich eine signifikante Zahl von Rechtsanwälten in der Berufspraxis nicht durchgängig an dieses Verbot hielt³³. Unter Hinweis unter anderem auf diesen Befund hatte das Bundesverfassungsgericht mit einer Entscheidung vom 12.12.2006 daher eine Lockerung des umfassenden Verbots zumindest für jene Fälle angemahnt, in denen die Erfolgsabhängigkeit der Vergütung Rechtssuchenden ohne hinreichende finanzielle Mittel überhaupt erst den Zugang zu einem Rechtsanwalt und damit den Zugang zum Recht ermöglicht³⁴. Erfolgshonorare sind nunmehr seit dem 1.7.2008 nach § 4a RVG zulässig, wenn der Auftraggeber aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse bei verständiger Betrachtung ohne die Vereinbarung eines Erfolgshonorars von der Rechtsverfolgung abgehalten würde³⁵.

Das Vergütungsbarometer geht daher auch der Frage nach, ob und in welcher Häufigkeit Rechtsanwälte Erfolgshonorare vereinbaren, mit denen sie das grundsätzlich den Auftraggeber treffende Vergütungsrisiko vollständig oder teilweise übernehmen. Die teilnehmenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte wurden zunächst gefragt, ob sie überhaupt Erfolgshonorare vereinbaren. Bei einem Erfolgshonorar handelt es sich nicht um ein eigenständiges Vergütungsmodell, sondern lediglich um ein erfolgsabhängiges Zeit- oder Pauschalhonorar oder um eine vertraglich vereinbarte Modifizierung der gesetzlichen Gebühren des RVG in dem Sinne, dass diese Gebühren nur bei einem Erfolg der anwaltlichen Bemühungen verdient sein sollen.

Ein Sonderfall der erfolgsabhängigen Vergütung ist die so genannte Streitbeteiligung (quota litis), bei der die Vergütung des Rechtsanwalts in einem vorher vereinbarten

³³ Vgl. Hommerich / Killian (2006), S. 102ff.

³⁴ Hierzu Killian, in: BB 2007, S. 1061ff.

³⁵ Näher Killian, in: NJW 2008, S. 1905ff.

Teil 1: Art der Vergütung

prozentualen Anteil am Streiterlös besteht. Eine solche – insbesondere aus den USA – bekannte Streitbeteiligung hat keine konzeptionellen Gemeinsamkeiten mit sonstigen Vergütungsmodellen. Sie ist auch nur dort vorstellbar, wo der Rechtsanwalt mit Blick auf die Realisierung einer Forderung tätig wird und einen (mit ihm teilbaren) Vermögenszufluss beim Mandanten anstreben soll. Die im Rahmen des Vergütungsbarometers Befragten wurden insofern auch um Auskunft gebeten, ob sie solche Streitbeteiligungen vereinbaren.

Eine Pflicht zum Abschluss von Vereinbarungen, nach denen der Rechtsanwalt nur im Falle des Erfolges seiner Bemühungen vergütet wird, besteht für den Rechtsanwalt grundsätzlich nicht. Der Rechtsanwalt kann sie allerdings bei Vorliegen der vorstehend geschilderten Voraussetzungen auf eigenen Vorschlag oder nach einem entsprechenden Ansinnen des Mandanten treffen. Grundsätzlich muss er sich aber nicht auf das mit einer solchen Vereinbarung verbundene Risiko einlassen, bei einem Misserfolg gratis oder gegebenenfalls für eine reduzierte Vergütung gearbeitet zu haben. Zur Vereinbarung einer erfolgsabhängigen Vergütung wird es daher entweder kommen, wenn der Rechtsanwalt sie einem Auftraggeber in einem ihm geeignet erscheinenden Mandat selbst vorschlägt oder der Mandant von sich aus den Rechtsanwalt um die Vereinbarung eines Erfolgshonorars bittet und der Rechtsanwalt sich hierauf einlässt. Die Möglichkeit, bei Vorliegen der notwendigen rechtlichen Voraussetzungen eine erfolgsabhängige Vergütung zu vereinbaren, bestimmt sich insofern ausschließlich marktbasierend und hängt von entsprechender Nachfrage seitens der Rechtsuchenden und einer Bereitschaft der Anwaltschaft ab, solche Vereinbarungen zu treffen. Die Teilnehmer an der Befragung wurden daher nicht nur um Mitteilung gebeten, ob sie überhaupt Erfolgshonorare vereinbaren, sondern auch, ob entsprechende Vereinbarungen auf Vorschlag des Rechtsanwalts oder auf Initiative des Mandanten getroffen werden.

Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass Erfolgshonorare zum Zeitpunkt der Befragung berufsrechtlich noch vollständig verboten waren, ist die Zahl der Rechtsanwälte, die überhaupt Erfahrungen mit Erfolgshonoraren hat, naturgemäß gering, erfolgte ihre Vereinbarung in der Vergangenheit doch in einer rechtlichen Grauzone. Es wird daher die Aufgabe der im Rahmen des Vergütungsbarometers vorgesehenen Folgebefragungen sein, künftig festzustellen, ob die nunmehr zum 1.7.2008 erfolgte, teilweise Liberalisierung des Verbots der erfolgsabhängigen Vergütung zu einer Zunahme solcher Vereinbarungen führen wird und ob vor dem Hintergrund der starken Medienpräsenz der Thematik im Jahr 2008 und der damit verbundenen öffentlichen Wahrnehmung Auftraggeber in Zukunft stärker um solche Vergütungen nachsuchen werden.

3.1.2 Gesamtbetrachtung

Eine vereinbarte Vergütung oder auch die gesetzlichen Gebühren unter die aufschiebende Bedingung des Erfolgs der anwaltlichen Bemühungen zu stellen, ist erwartungsgemäß bislang keine sehr verbreitete Art der Vergütungsvereinbarung. Da solche Erfolgshonorare zum Zeitpunkt der Befragung noch ausnahmslos unzulässig waren, wäre viel mehr zu erwarten, dass sich alle Rechtsanwälte an das umfassende Verbot halten und auf die Vereinbarung von Erfolgshonoraren verzichten. Die Befragung hat freilich ergeben, dass nur 89% der Rechtsanwälte tatsächlich auf eine erfolgsabhängige Vergütung verzichten (s. Tab. 3.5.1). Jeder zehnte Rechtsanwalt hat sich daher bereits berufsrechtswidrig verhalten, indem er ein Erfolgshonorar vereinbart hat. 8% der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte treffen solche Vereinbarungen selten, 3% gelegentlich. Etwas seltener vereinbart wird eine Streitbeteiligung als besondere Form der erfolgsabhängigen Vergütung. Hier geben 92% an, grundsätzlich auf eine solche Form der Vergütung zu verzichten. Aber immerhin 7% der Befragten vereinbaren eine solche „quota litis“ selten, 1% gelegentlich.

3.1.3 Einflussfaktoren

3.1.3.1 Personenbezogene Einflussfaktoren

Im Bereich der zum Zeitpunkt der Befragung nach § 49b Abs. 2 BRAO noch berufsrechtswidrigen Vereinbarung erfolgsbasierter Vergütungen – erfolgsorientierte Zeit-, Pauschal- oder Tarifvergütung einer- und Streitbeteiligung andererseits – ergibt sich, dass die Bereitschaft zur Befolgung des Verbots mit zunehmendem Alter leicht abnimmt. Augenfällig wird dies bei einer Betrachtung der Verwendungshäufigkeit von Streitbeteiligungen. Die Berufsrechtstreue der Rechtsanwälte unter 30 Jahre ist hier mit 95% am ausgeprägtesten und nimmt mit zunehmendem Lebensalter auf bis 87% ab: Mehr als jeder achte Rechtsanwalt über 70 Jahre räumt hier ein, sich nicht durchgängig an das Verbot der quota litis zu halten. Ob sich aus diesem Befund ableiten lässt, dass künftig ältere Rechtsanwälte häufiger Erfolgshonorare – die zum 1.7.2008 partiell legalisiert worden sind – vereinbaren werden als jüngere Kollegen, kann freilich nicht mit Gewissheit gesagt werden. Dass einem Erfolgshonorar immanente Prinzip der Risikoübernahme und die hiermit verbundene Notwendigkeit eines auf Erfahrungswerten basierenden Risikoassessments würde dies allerdings nahelegen, soweit sich der Markt erfolgsabhängig vergüteter Rechtsdienstleistungen eher anbieter- und weniger nachfrageorientiert entwickeln wird.

Im Hinblick auf das Geschlecht der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind bei einer Betrachtung der Verwendungshäufigkeit von Streitbeteiligungen kaum Unter-

Teil 1: Art der Vergütung

schiede festzustellen. 94% der Rechtsanwältinnen geben an, nie Streitbeteiligungen zu vereinbaren, bei den Rechtsanwälten sind es mit 91% drei Prozentpunkte weniger.

3.1.3.2 Mandantenbezogene Einflussfaktoren

Während bei einem Anteil gewerblicher Mandanten von bis zu 60% nur 2% der Befragten zumindest gelegentlich Erfolgshonorare vereinbaren, steigt dieser Wert mit zunehmender Bedeutung der gewerblichen Mandantschaft für eine Kanzlei auf 5% bei Kanzleien mit einem Anteil gewerblicher Mandate von 61% bis 90% an und auf 11% bei Kanzleien mit mehr als 90% gewerblicher Mandanten. Hier geben auch nur noch 78% der befragten Rechtsanwälte an, sich stets an das Verbot des Erfolgshonorars in § 49b Abs. 2 BRAO zu halten. Der Befund belegt, dass gewerbliche Mandanten deutlich häufiger Erfolgshonorare vereinbaren als Privatmandanten. Eine Erklärung hierfür kann sein, dass solche Mandanten ein stärkeres Bedürfnis nach erfolgsbasierten Vergütungsmodellen haben, eine andere, dass es ihnen leichter fällt, ein solches Vergütungsmodell gegenüber Rechtsanwälten, die Erfolgshonorare berufsrechtlich grundsätzlich nicht vereinbaren dürfen, durchzusetzen. Bemerkenswert ist dieser Befund, weil die zum 1.7.2008 erfolgte partielle Deregulierung des Verbots des anwaltlichen Erfolgshonorars vor allem auf finanzschwache, nicht-gewerbliche Mandanten zielt.

3.1.3.3 Kanzleibezogene Einflussfaktoren

Erheblichen Einfluss auf die Verwendungshäufigkeit von Erfolgshonoraren hat die Kanzleigröße. Dieses zum Zeitpunkt der Befragung noch vollständig verbotene Vergütungsmodell wurde in 9 von 10 Kanzleien einer Größe von bis zu 10 Anwälten auch tatsächlich befolgt. Egal ob ein Einzelanwalt, ein Anwalt aus einer Sozietät mit bis zu fünf Anwälten oder aus einer Sozietät von sechs bis 10 Anwälten befragt wurde, etwa 90% der Befragten gaben an, Erfolgshonorare nie, 8% selten und 2% gelegentlich zu vereinbaren. Jenseits eines Grenzwerts von 10 Rechtsanwälten nimmt die Befolgung des gesetzlichen Verbots hingegen mit zunehmender Kanzleigröße kontinuierlich ab. In Kanzleien einer Größe von 11 bis 20 Rechtsanwälten bleibt es zwar bei dem niedrigen Wert von 2% einer gelegentlichen Verwendung, der Wert für Kanzleien, die Erfolgshonorare nie verwenden, sinkt hingegen bereits auf nur noch 82%. Dieser Wert reduziert sich in Sozietäten von 21 bis 100 Anwälten um weitere fünf Prozentpunkte auf 77%. Bei Kanzleien dieser Größe ist insbesondere bemerkenswert, dass bereits 8% der Befragten einräumen, Erfolgshonorare gelegentlich zu vereinbaren. In Kanzleien mit mehr als 100 Anwälten kommt es bereits in 23% der Fälle zu einer gelegentlichen Vereinbarung von Erfolgshonoraren. Hier halten sich mit 68% der Kanzleien nur noch zwei von drei Sozietäten an das umfassende Verbot des anwaltlichen Erfolgshonorars.

3.2 Zustandekommen von Erfolgshonorarvereinbarungen

3.2.1 Einleitung

Erfolgshonorare sind der Sache nach kein weiteres Vergütungsmodell, dessen sich der Anwalt im eigenen Interesse nach Gutdünken bedienen kann. Erfolgshonorare sind vielmehr konzeptionell ein Finanzierungsinstrument, das es einem Mandanten erlaubt, das Risiko, für die Verfolgung von eigenen oder fremden Rechten Rechtsverfolgungskosten aufwenden zu müssen, zumindest partiell auf einen Dritten, im Falle des Erfolgshonorars auf den Rechtsanwalt, abzuwälzen. Aus diesem Grunde dürfen nach der gesetzlichen Neuregelung des § 4a RVG Erfolgshonorare auch nur vereinbart werden, wenn hiermit Interessen des Mandanten Rechnung getragen werden soll. Vor diesem Hintergrund ist eine grundsätzliche Frage, wie es in der Praxis überhaupt zum Abschluss einer Erfolgshonorarvereinbarung kommt, ob solche Vereinbarungen also vom Rechtsanwalt ausgehen, die Anwaltschaft sie also aktiv dem Markt anbietet, oder ob die Initiative zu solchen Vereinbarungen eher von den Auftraggebern ausgeht, Erfolgshonorare also am Rechtsdienstleistungsmarkt aktiv nachgefragt werden.

3.2.2 Gesamtbetrachtung

Insgesamt treffen 11% der Anwälte mit ihren Mandanten eine Vergütungsvereinbarung, die sich am Erfolg der anwaltlichen Leistung bemisst (s. Tab. 3.5.1). Von diesen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten geben 12% an, dass dies immer oder häufig auf Wunsch des Mandanten geschehe, 21% hingegen, dass die Initiative hierzu mindestens häufig von ihnen selbst ausgehe. In der Tendenz werden Erfolgshonorare damit häufiger von den Rechtsanwälten aktiv angeboten als von den Verbrauchern nachgefragt (s. Tab. 3.5.6).

3.2.3 Einflussfaktoren

Um eine Verzerrung der Ergebnisse der Befragung zu vermeiden, werden in der folgenden Determinantenanalyse ausschließlich die Antworten derjenigen Befragten berücksichtigt, die überhaupt erfolgsabhängige Vergütungen mit ihren Auftraggebern vereinbaren und Auskunft darüber geben, ob dies auf Wunsch des Mandanten oder auf eigene Initiative erfolgt.

3.2.3.1 Personenbezogene Einflussfaktoren

Differenziert nach Alter ergeben sich bei der Frage der Erfolgshonorare auf Wunsch des Mandanten auf den ersten Blick kaum Unterschiede. Einheitlich antworteten die Befragten auf die Frage nach der Verwendungshäufigkeit mit „selten“ (Mittelwerte 3,6 bis 3,8). Bei näherer Untersuchung kristallisiert sich jedoch heraus, dass Erfolgshono-

Teil 1: Art der Vergütung

rare auf Wunsch des Mandanten mit zunehmenden Alter des Anwalts immer seltener werden. Während 16% der jüngsten Anwälte (bis 30 Jahre) Erfolgshonorare immer oder häufig auf Nachfrage vereinbaren, sinken die Werte bei den 30- bis 70-jährigen Anwälten von 14% auf 11% (s. Tab. 3.5.7). Seltener werden Erfolgshonorare auf Wunsch des Mandanten nur noch von den ältesten Befragten, den über 70-jährigen Anwälten, mit 9% vereinbart. Diese Ergebnisse dürften im Hinblick auf die lange Tradition eines Verbots des Erfolgshonorars im deutschen Recht und der erst kürzlich erfolgten Lockerung kaum verwundern.

Diese Tendenz wird durch eine nach Berufserfahrung differenzierende Betrachtung bestätigt. Auch hier werden Erfolgshonorare auf Nachfrage des Mandanten am häufigsten von den „jüngsten“ Anwälten (Zulassung in den letzten 5 Jahren) vereinbart (15% geben immer bzw. häufig als Antwort an), wohingegen die Häufigkeit mit steigender Berufserfahrung kontinuierlich abnimmt. Bei den zulassungssältesten Rechtsanwälten liegt der Anteil derjenigen, die Erfolgshonorare immer oder häufig auf Wunsch des Mandanten vereinbaren, bei leicht unterdurchschnittlichen 11%.

Eine nach Alter der Befragten differenzierende Betrachtung der Vereinbarungshäufigkeit von Erfolgshonoraren auf Initiative des Anwalts weist ein deutliches "Drei-Klassen-Schema" auf. Knapp mehr als die Hälfte der Rechtsanwälte unter 31 Jahren (51%) wirkt zumindest gelegentlich auf ein Erfolgshonorar hin, während dies auf 41% ihrer 31- bis 40-jährigen bzw. auf 40% ihrer 41- bis 50-jährigen und jeweils 45% ihrer 51- bis 70-jährigen Kollegen zutrifft. Auch hier ist die Verwendungshäufigkeit des erfolgsabhängigen Honorars bei den ältesten Anwälten am geringsten: 81% der über 70-jährigen werden selten oder nie in Sachen Erfolgshonorare selbst aktiv, lediglich 13% immer oder häufig.

Differenziert nach Geschlecht ergeben sich hinsichtlich der Vereinbarung von Erfolgshonoraren interessante Unterschiede. Während 7% der Rechtsanwältinnen immer oder häufig auf Wunsch ihrer Mandanten ein Erfolgshonorar vereinbaren, trifft dies auf fast doppelt so viele männliche Kollegen (13%) zu. Ein dem gänzlich entgegengesetztes Bild erhält man bei der Betrachtung des Erfolgshonorars auf Initiative des Anwalts. Hier zeigt sich, dass Rechtsanwältinnen überdurchschnittlich häufig aus eigenem Antrieb auf dieses Vergütungsmodell zurückgreifen: Während knapp ein Drittel der weiblichen Anwaltschaft (32%) in der Frage des Erfolgshonorars immer bzw. häufig aktiv wird, ergreift lediglich jeder fünfte männliche Anwalt eine dahingehende Initiative (20%). Dieses Ergebnis scheint im Kontrast zu der in früheren empirischen Erhebungen gewonnenen Erkenntnis zu stehen, dass Rechtsanwältinnen in Kommunikationsfragen bzgl. Vergütungsvereinbarungen zurückhaltender, wenn nicht gar unsicherer agieren als ihre

männlichen Kollegen³⁶. Die hohe Verwendungshäufigkeit des selbst initiierten Erfolgshonorars bei Rechtsanwältinnen lässt sich aber vor allem durch die vergleichsweise junge Altersstruktur der weiblichen Anwaltschaft erklären. Zum einen sind sie in den ältesten Altersgruppen, die eher selten Erfolgshonorare vereinbaren, nur sehr schwach oder gar nicht vertreten. Zum anderen vereinbaren vor allem junge Rechtsanwältinnen deutlich häufiger als ihre gleichaltrigen männlichen Kollegen Erfolgshonorare, auf welche sie selbst hinwirken: Mehr als ein Drittel (36%) der 31- bis 40-jährigen Anwältinnen vereinbaren immer bzw. häufig ein Erfolgshonorar mit ihren Mandanten (s. Tab. 3.5.8). Bei Ihren männlichen Berufskollegen beläuft sich dieser Anteil auf 17%. Auch in der Altersklasse der 41- bis 50-Jährigen ist der Anteil von Berufsträgern, die zumindest häufig vor diesem Hintergrund Erfolgshonorare vereinbaren, in der weiblichen Anwaltschaft mehr als doppelt so hoch wie in der männlichen (35% zu 17%).

3.2.3.2 Fachbezogene Einflussfaktoren

Eine differenzierte Betrachtung der befragten Rechtsanwälte nach deren Selbsteinschätzung als Generalist oder Spezialist ergibt auf den ersten Blick kaum Unterschiede. Im Schnitt vereinbaren sowohl Generalisten als auch Spezialisten Erfolgshonorare auf Wunsch des Mandanten eher selten (Mittelwert: 3,6). Deutlichere Unterschiede ergeben sich vor allem bezüglich des auf Eigeninitiative zurückgehenden Erfolgshonorars. Sowohl die auf Rechtsgebiete als auch die auf bestimmte Zielgruppen spezialisierten Rechtsanwälte treffen häufiger als Generalisten auf eigenen Vorschlag zurückgehende erfolgsabhängige Vergütungsvereinbarungen: 23% bzw. 22% der Spezialisten vereinbaren zumindest häufig Erfolgshonorare auf eigene Initiative gegenüber 17% der Generalisten (s. Tab. 3.5.9).

Aus diesen Ergebnissen kann jedoch nicht pauschal verallgemeinert werden, dass spezialisierte Anwälte häufiger Erfolgshonorare abschließen als nicht spezialisierte anwaltliche Berufsträger. So zeigt eine nach Fachanwalt differenzierte Betrachtung des Erfolgshonorars auf Wunsch des Mandanten, dass Nicht-Fachanwälte leicht häufiger erfolgsabhängige Honorare vereinbaren als ihre Kollegen mit Fachanwaltstiteln (13% gegenüber 10%). Dagegen scheinen jedoch Fachanwälte in Fragen des Erfolgshonorars deutlich häufiger selbst die Initiative zu ergreifen: Ein Viertel von ihnen trifft immer oder häufig auf Eigeninitiative zurückgehende Erfolgshonorare, während dies auf 18% der Nicht-Fachanwälte zutrifft.

Differenziert nach dem formalen Qualifikationsmerkmal Promotion zeigt sich, dass nicht promovierte Rechtsanwälte in der Gruppe derjenigen, die immer bzw. häufig Er-

³⁶ Hommerich / Killian (2006), S. 131.

folgshonorare – sowohl auf Wunsch des Mandanten als auch auf eigene Initiative – vereinbaren, stärker vertreten sind als Anwälte mit Dokortitel. Während z.B. knapp ein Viertel der nicht promovierten Anwälte (23%) zumindest häufig auf erfolgsbasierte Vergütungen hinwirkt, unternehmen dies 17% der promovierten Anwälte.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass man bezüglich der fachbezogenen Einflussfaktoren bei der Vereinbarung von Erfolgshonoraren kein klares Bild zeichnen kann. Die hierfür zur Verfügung stehenden Ergebnisse sind nicht einheitlich und die erkennbaren Abweichungen nicht aussagekräftig genug.

3.2.3.3 Mandantenbezogene Einflussfaktoren

Ein deutlicheres Muster ist hingegen bei der Untersuchung der mandantenbezogenen Einflussfaktoren zu erkennen. Denn Kanzleien, die sich beinahe ausschließlich auf gewerbliche Mandanten konzentrieren, vereinbaren deutlich häufiger erfolgsabhängige Vergütungen als Kanzleien mit heterogener Klientel. Während knapp jede fünfte Kanzlei (19%) mit mehr als 90% gewerblichen Mandanten auf Wunsch eben dieser immer oder häufig Erfolgshonorare vereinbart, weisen die übrigen Kanzleien Werte um die 10% auf. Dies könnte als Indiz dafür gedeutet werden, dass gewerbliche Mandanten stärker als Privatmandanten nach erfolgsabhängigen Vergütungsmodellen am Rechtsberatungsmarkt nachfragen. Doch auch die Angebotsseite scheint sich in Sachen Erfolgshonorar stärker auf die gewerblichen Mandanten zu konzentrieren. Bei der Frage des Erfolgshonorars auf Initiative des Anwalts wird deutlich, dass die gewerblich orientierten Kanzleien leicht häufiger erfolgsbasierte Vergütungsvereinbarungen abschließen als andere Kanzleien (25% gegenüber 22% bzw. 21%).

3.2.3.4 Kanzleibezogene Einflussfaktoren

Eine differenzierte Betrachtung der Vereinbarung von Erfolgshonoraren nach Kanzleigröße zeigt nur leichte Unterschiede, wobei wiederum nur die Anwälte in die Analyse einbezogen wurden, die überhaupt erfolgsabhängige Vergütungen treffen. Interessant ist vor allem, dass Einzelanwälte und Anwälte aus kleinen Sozietäten (bis zu fünf anwaltliche Berufsträger) häufiger auf Wunsch des Mandanten auf eine erfolgsabhängige Vergütungsvereinbarung eingehen als mittelgroße Sozietäten (13% bzw. 11% der Einzelkanzleien und Kleinsozietäten geben die Antwort „immer oder häufig“ gegenüber 8% der Sozietäten mit 6 bis 20 bzw. 21 bis 100 Rechtsanwälten). Erwartungsgemäß vereinbaren die großen internationalen Sozietäten mit mehr als 100 anwaltlichen Berufsträgern regelmäßiger (16% immer bzw. häufig) Erfolgshonorare auf Mandantenwunsch als die übrigen Kanzleien.

Auch bei der Untersuchung der Erfolgshonorare auf Initiative des Anwalts zeichnet sich ein ähnliches Bild ab. Während mehr als ein Fünftel der Einzelanwälte und Anwälte aus kleinen Sozietäten (jeweils 22%) angibt, immer bzw. häufig aus eigener Initiative erfolgsbasierte Vergütungen zu vereinbaren, verfahren mittlere und große Sozietäten unterdurchschnittlich häufig ebenso (19% bzw. 17%). Lediglich leicht häufiger tun dies Sozietäten mit mehr als 100 Rechtsanwälten; hier liegt der entsprechende Anteil bei rund einem Viertel der Befragten (24%). Ein eindeutiger Trend, wie z.B. eine parallel zur zunehmenden Kanzleigröße steigende Vereinbarungshäufigkeit von Erfolgshonoraren, ist nicht zu identifizieren.

Die Ortsgröße des Kanzleistandes, gemessen über die Zahl der Einwohner, lässt ebenfalls kein eindeutiges Muster erkennen. Zwar liegt die Vereinbarungshäufigkeit von Erfolgshonoraren auf Wunsch des Mandanten in kleinen Städten deutlich unter der in mittelgroßen Städten mit 100.000 bis 200.000 Einwohnern (9% bzw. 10% im Antwortbereich immer bzw. häufig gegenüber 20%), jedoch auf einer Ebene mit der Häufigkeit in Städten mit 200.000 bis 500.000 Einwohnern (8%). In den Großstädten mit 500.000 und mehr Einwohnern liegt der Anteil der Anwälte, die zumindest häufig auf Wunsch des Mandanten ein Erfolgshonorar vereinbaren, bei 14% und somit leicht über dem Gesamtdurchschnitt, jedoch unter dem Anteil in den mittelgroßen Städten.

Bei der Frage nach den Erfolgshonoraren auf Initiative des Anwalts zeigt sich, dass in allen Orten mit Ausnahme der mittleren Großstädte (200.000 bis 500.000 Einwohner) der Anteil der Anwälte, die zumindest häufig erfolgsorientierte Vergütungen vereinbaren, jeweils bei über 20% liegt. In den mittleren Großstädten liegt die Häufigkeit mit 16% jedoch unter dem deutschlandweiten Durchschnitt. Am häufigsten vereinbaren Anwälte aus Städten mit 50.000 bis 100.000 Einwohner Erfolgshonorare auf eigene Initiative (26%), was als Reaktion auf die angespannte Marktsituation in ländlichen Regionen gewertet werden könnte.

3.3 Tendenzen

Die Verwendungshäufigkeit von Erfolgshonoraren war bereits Gegenstand der Studie „Vergütungsvereinbarungen deutscher Rechtsanwälte“. In der aktuellen Studie werden die im Jahr 2005 ermittelten Ergebnisse der Vorgängerstudie in der Tendenz bestätigt, wenngleich seinerzeit nicht in der aktuell verwendeten Form nach der Häufigkeit der Erfolgshonorarvereinbarung gefragt wurde: Bereits 2005 gaben 89% der Befragten an, grundsätzlich keine Erfolgshonorare – oder jedenfalls nicht in verbindlicher Form – zu vereinbaren³⁷. Zu erheblichen Verschiebungen ist es seitdem nicht gekommen. Insbe-

³⁷ Hommerich / Kilian (2006), S. 59.

Teil 1: Art der Vergütung

sondere hat die Anwaltschaft die im Februar 2007 veröffentlichte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur teilweisen Verfassungswidrigkeit des Verbots des Erfolgshonorars offensichtlich nicht zum Anlass genommen, bereits im Vorgriff auf die Lockerung des gesetzlichen Verbots durch den Gesetzgeber zum 1.7.2008 in größerem Umfang Erfolgshonorare mit Ihren Mandanten zu vereinbaren³⁸. Es zeigt sich allerdings, dass der Anteil der Rechtsanwälte, die noch nie Erfolgshonorare vereinbart haben, im Vergleich der Jahre 2005 und 2008 in Sozietäten um einige wenige Prozentpunkte abgenommen hat. Wie sich die Häufigkeit der Vereinbarungen von Erfolgshonoraren in der Anwaltschaft entwickelt und ob die skeptische Haltung gegenüber diesem Finanzierungsinstrument beibehalten wird, werden erst künftige Erhebungen zeigen.

3.4 Bewertung

Obwohl die partielle Deregulierung des Verbots des anwaltlichen Erfolgshonorars insbesondere auf finanzschwache, nicht-gewerbliche Mandate zielt, scheint es bislang insbesondere von finanzstarken gewerblichen Mandanten, die von Großkanzleien betreut werden, in Anspruch genommen zu werden.

In Sachen Erfolgshonorar werden Anwälte, die überhaupt solche Vergütungsmodelle anwenden, häufiger auf eigene Initiative hin tätig als auf Nachfrage seitens der Mandanten. Dies kann sowohl in der Unerfahrenheit von Mandanten in Vergütungsverhandlungen (91% der Befragten gaben in einer früheren empirischen Erhebung an, nicht mit ihrem Anwalt über den Preis verhandelt zu haben³⁹), als auch in deren Unkenntnis über die Möglichkeit eines erfolgsabhängigen Honorars begründet sein.

Erwartungsgemäß üben personen- und mandantenbezogene Faktoren einen stärkeren Einfluss auf die Vereinbarung von Erfolgshonoraren aus als externe Faktoren, die nicht direkt den Anwalt oder den Mandanten betreffen, wie z.B. Orts- oder Kanzleigröße. Auch die Spezialisierung bzw. Qualifikation des Anwalts ist in diesem Kontext von untergeordneter Relevanz. Es liegt also an der Person des Mandanten oder des Anwalts selbst und nicht an äußeren Umständen, ob die Frage der erfolgsabhängigen Bezahlung thematisiert wird oder nicht.

Diese ersten Ergebnisse erwecken den Anschein, dass die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Lockerung des Verbots von Erfolgshonoraren weniger eine

³⁸ Das „Soldan Berufsrechtsbarometers 2007“ konnte aufzeigen, dass mehr als ein Drittel der Anwaltschaft (36%) selbst unter der Voraussetzung einer vollständigen Deregulierung erfolgsabhängiger Vergütungen möglichst bei der Nichtanwendung von Erfolgshonoraren bleiben wollte, *Hommerich / Kilian (2007)*, S. 43.

³⁹ *Hommerich / Kilian (2006)*, S. 149.

Hilfestellung für finanziell schwache Verbraucher mit sich bringt und eher ein weiteres Vergütungsmodell für Kanzleien bietet.

Der leicht überdurchschnittliche Gebrauch des Erfolgshonorars in der jungen Anwaltschaft kann als Indiz dafür gewertet werden, dass bei einem zunehmend Sättigungstendenzen aufweisenden Rechtsdienstleistungsmarkt gerade Berufseinsteiger risikoreichere Vergütungsvereinbarungen vereinbaren, um gegenüber der etablierten Konkurrenz bestehen und sich so aus ihrer schwierige Marktsituation befreien zu können. Mit zunehmenden Alter und steigender Berufserfahrung nehmen die Risikobereitschaft und möglicherweise auch der durch den Markt bedingte Zwang zum Risiko ab.

Bereits frühere Untersuchungen haben gezeigt, dass junge Rechtsanwältinnen signifikant häufiger als Einzelanwälte tätig sind als ihre gleichaltrigen männlichen Kollegen.⁴⁰ Offensichtlich hängt mit der überdurchschnittlich häufigen unternehmerischen Tätigkeit der Rechtsanwältinnen auch eine größere Risikobereitschaft zum Erfolgshonorar zusammen.

⁴⁰ Hommerich / Kilian (2006), S. 21ff.

Teil 1: Art der Vergütung

3.5 Tabellen (Auswahl⁴¹)

Tab. 3.5.1: Verwendungshäufigkeit von Erfolgshonoraren und Streitbeteiligungen (quota litis) (5-stufige Skala von „immer“ bis „nie“)

	immer	häufig	gelegentlich	selten	nie	arith. Mittel
quota litis	0%	0%	1%	7%	92%	4,9
Erfolgshonorar	0%	0%	3%	8%	89%	4,8

Tab. 3.5.2: Verwendungshäufigkeit von Erfolgshonoraren nach Alter

	bis 30 Jahre	31 bis 40 Jahre	41 bis 50 Jahre	51 bis 60 Jahre	61 bis 70 Jahre	älter als 70 Jahre
immer	0%	0%	0%	0%	1%	1%
häufig	0%	1%	0%	1%	1%	1%
gelegentlich	0%	2%	3%	1%	3%	5%
selten	12%	9%	9%	8%	8%	7%
nie	88%	88%	88%	90%	88%	86%
arith. Mittel	4,9	4,8	4,8	4,8	4,7	4,8

Tab. 3.5.3: Verwendungshäufigkeit von Streitbeteiligungen (quota litis) nach Alter

	bis 30 Jahre	31 bis 40 Jahre	41 bis 50 Jahre	51 bis 60 Jahre	61 bis 70 Jahre	älter als 70 Jahre
immer	0%	0%	0%	0%	1%	0%
häufig	0%	0%	0%	0%	2%	1%
gelegentlich	0%	1%	1%	2%	3%	3%
selten	5%	7%	8%	6%	6%	9%
nie	95%	92%	91%	93%	89%	87%
arith. Mittel	4,9	4,9	4,9	4,9	4,8	4,8

⁴¹ Bei den folgenden Tabellen handelt es sich um eine Auswahl. Sämtliche Tabellen finden Sie unter www.soldaninstitut.de.

Tab. 3.5.4: Verwendungshäufigkeit von Erfolgshonoraren nach Mandatsstruktur (Anteil gewerblicher Mandate)

	Anteil gewerblicher Mandate			
	bis zu 30%	31% bis 60%	61% bis 90%	91% bis 100%
immer	0%	0%	0%	0%
häufig	0%	0%	1%	2%
gelegentlich	2%	2%	4%	9%
selten	7%	10%	9%	11%
nie	91%	88%	86%	78%
arith. Mittel	4,9	4,9	4,8	4,6

Tab. 3.5.5: Verwendungshäufigkeit von Erfolgshonoraren nach Kanzleigröße/-typ

	Einzel- anwalt	Soz. mit bis zu 5 RAen	Soz. mit 6 bis 10 RAen	Soz. mit 11 bis 20 RAen	Soz. mit 21 bis 100 RAen	Soz. mit mehr als 100 RAen
immer	0%	0%	0%	0%	1%	0%
häufig	1%	0%	1%	0%	1%	0%
gelegentlich	2%	2%	2%	2%	8%	23%
selten	8%	8%	8%	16%	14%	10%
nie	89%	90%	90%	82%	77%	68%
arith. Mittel	4,9	4,9	4,9	4,8	4,6	4,5

Tab. 3.5.6: Zustandekommen von Erfolgshonorarvereinbarungen

	auf Wunsch des Mandanten	auf eigene Initiative
immer	4%	8%
häufig	8%	13%
gelegentlich	26%	20%
selten	47%	31%
nie	15%	27%
arithm. Mittel	3,6	3,7

Basis: Anwälte, die überhaupt erfolgsabhängige Vergütungen mit ihren Auftraggebern vereinbaren.

Teil 1: Art der Vergütung

Tab. 3.5.7: Zustandekommen von Erfolgshonorarvereinbarungen – auf Wunsch des Mandanten nach Alter

	bis 30 Jahre	31-40 Jahre	41-50 Jahre	51-60 Jahre	61-70 Jahre	älter als 70 Jahre
immer	-	6%	4%	3%	5%	8%
häufig	16%	8%	7%	9%	6%	1%
gelegentlich	21%	21%	29%	27%	30%	15%
selten	44%	52%	47%	44%	44%	57%
nie	18%	13%	13%	17%	15%	19%
arithm. Mittel	3,6	3,6	3,6	3,6	3,6	3,8

Basis: Anwälte, die überhaupt erfolgsabhängige Vergütungen mit ihren Auftraggebern vereinbaren.

Tab. 3.5.8: Zustandekommen von Erfolgshonorarvereinbarungen – auf Initiative des Anwalts nach Geschlecht und Alter

	bis 30 Jahre	31-40 Jahre	41-50 Jahre	51-60 Jahre	61-70 Jahre	älter als 70 Jahre
Rechtsanwältinnen						
immer	-	20%	11%	18%	-	-
häufig	-	16%	24%	7%	-	-
gelegentlich	-	16%	7%	24%	-	-
selten	-	33%	27%	24%	79%	-
nie	-	15%	31%	27%	21%	-
Rechtsanwälte						
immer	-	6%	4%	10%	7%	6%
häufig	-	11%	13%	15%	12%	7%
gelegentlich	-	19%	23%	19%	29%	6%
selten	-	30%	35%	27%	23%	62%
nie	-	33%	25%	29%	29%	19%

Basis: Anwälte, die überhaupt erfolgsabhängige Vergütungen mit ihren Auftraggebern vereinbaren.

Tab. 3.5.9: Zustandekommen von Erfolgshonorarvereinbarungen – auf Initiative des Anwalts nach Spezialisierung

	eher Generalist	eher Spezialist Rechtsgebiete	eher Spezialist Zielgruppen
immer	6%	9%	9%
häufig	11%	14%	13%
gelegentlich	22%	19%	20%
selten	34%	31%	29%
nie	27%	27%	29%
arithm. Mittel	3,7	3,5	3,6

Basis: Anwälte, die überhaupt erfolgsabhängige Vergütungen mit ihren Auftraggebern vereinbaren.

Anlage A11

Jahr	eingeleitete Verfahren	aus Vorjahren noch anhängige Verfahren	Entscheidungen*	davon Einstellungen	Verurteilungen zu anwaltsgerichtlichen Strafen	Freisprüche	Verzicht auf bzw. Widerruf der Zulassung	Antragsrücknahme
1999	7	3	10	7	3	-	-	-
2000	12	2	12	10	2	-	-	-
2001	7	3	9	9	-	-	-	-
2002	6	1	4	4	-	-	-	-
2003	10	1	7	7	-	-	-	-
2004	11	5	12	10	-	-	1	1
2005	7	5	10	10	-	-	-	-
2006	18	2	16	15	-	-	1	-
2007	6	4	6	6	-	-	-	-
2008	11	4	9	6	2	-	-	1
2009	21	6	18	13	4	-	-	1
2010	18	10	17	6	3	2	5	1

* Statistische Unschärfen entstehen dadurch, dass Verfahren die im laufenden Kalenderjahr zwar entschieden nicht aber bereits durch Vollstreckung abgeschlossen werden konnten, im Folgejahr als Bestand behandelt werden.